J. Can. P.
365

J. Can. P. 365.
Eybel

<36630583240012
<36630583240012
Bayer. Staatsbibliothek

Etwas
von den
Wahlen
der
Religionsdiener.

Aus
dem lateinischen Werke Herrn Joseph Valentin Eybels, k. k. wirklichen Raths bey der Landstelle ob der Enß.

übersetzet
von W. S. Heinze, Weltpriester.

Und die Kaufleuth auf Erden werden weinen, und Leyd über sie tragen: Dieweil niemand mehr ihre Waaren wird kaufen. Apocal. XVIII. 11.

WJEN, 1781.
bei Joseph Edlen von Kurzbeck.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Er verstehet ihre listige Anschläg und entdeket die Fußstapfen der verborgenen Dingen. Eccles. XLII. 18. 19.

§. I.

In der Zusammentreffung mehrerer möglichen Dinge nach jenem darunter streben, wovon wir eher, als von den übrigen, entweder eine Vollkommenheit verhoffen; oder dasjenige verabscheuen, wovon wir eine Unvollkommenheit besorgen; dieses ist das Nämliche, was man wählen nennt (a).

Allgemeiner Begriff der Wahl.

(a) Joach. Georg. Daris, Einleitung in die sämmtl. Rechtsgel. allg. Th. K. 1. §. 13. 15. u. folg. 21. 32. u. folg. 46. 49. u. folg.

§. II.

Ausgedehnterer Begriff.

Man muß sich demnach bey einer jedweden Wahl die möglichen Dinge, und derley mehrere, und ihren Zusammenlauf, und darunter die Vorstellung Eines als Gut oder Bösen vor den übrigen, und endlich die Ausübung jener Kraft, wodurch sich die Seele freywillig zu Einem vor den andern Dingen bestimmen kann, einbilden.

§. III.

Er führet uns zwar auf die allgemeinen oder natürlichen vorhandenen Gesetze einer jedweden Wahl zurück;

Wer diese Begriffe erwäget, dem muß, ich will nicht sagen, aus der systematischen, sondern selbst aus der gemeinen Kenntniß der natürlichen Gesetze offenbar werden, daß in eben diesen Gesetzen auch die allgemeinen Wahlgesetze enthalten sind. Wie? wenn die Pflichten alles das, was entweder unmittelbar zur Verherrlichung der Ehre Gottes beyträgt, oder mit dieser in uns selbst, und in unsern Nebenmenschen zur Vervollkommung der Seele, des Körpers, und des äusserlichen Standes übereinstimmt, allem jenen, was diesen Endzwecken zuwider ist, vorzuziehen;

hen; wenn ferner die Pflichten in der Zusammenschlagung mehrerer Dinge, derer jegliches eine Vollkommenheit anzeigt, allezeit nach demjenigen vor den übrigen zu streben, dessen grössere Kraft, nach vernichteter Kraft des mindern Guten, übrig bleibt, und uns ein einzig ächtes Gutes darstellt; und wenn die daraussliessenden **allgemeinen Regeln der Zusammenstossungen** (a) in dem **natürlichen** Rechte angetroffen werden: muß man nicht auf gleiche Art sagen, daß in eben diesem Rechte auch die ächten **Wahlpflichten**, und die **allgemeinen Wahlenregeln** inbegriffen sind?

(a) I. Uiberhaupt (damit durch eine rechte Erkenntniß ein rechtes Wollen gegründet, und auf diese Weise dem Endzwecke unsrer beyden Seelenkräfte genug gethan werde) muß man ämsig **ächte** Gründe ausfinden; diese alsdann den unächten oder **wahrscheinenden**, die stärkeren den **schwächeren**, und folglich das Gute eines **Ganzen** dem Guten eines Theiles, und das **Ende** dem Mittel **vorziehen**, welches sobald es die Endeserreichung hindert, nicht mehr als ein Mittel, sondern als ein Hinderniß anzusehen, und vielmehr aus dem Wege zu räumen ist.

ist. Eben dessentwegen müssen aber auch insbesondere

2. Die **negativen** Religionspflichten, die durch Auslassung der Verdunkelung der Ehre Gottes erfüllet werden, **vor all dem**, was diesen alleroberſten Endzweck **verdunkeln** könnte, jederzeit vollzogen werden; hingegen

3. Können die **wirklichen** Religionsgesetze, die nämlich **bey sich fügender Gelegenheit** auch **Handlungen** einschliessen, welche zur Verherrlichung der göttlichen Ehre unmittelbar zu **vollbringen** sind, so oft nicht ausgeübet werden, als Pflichten der Nothwendigkeit oder eines grossen Nutzens gegen uns und andere zusammen treffen, und mithin dazumal es ganz gewiß an Gelegenheit mangelt selbe zu befolgen. Denn das **höchste Wesen** gebeut uns, seine Ehre nicht nur durch solche Handlungen zu verherrlichen, die **zunächst dessen** Dienste gewidmet sind, sondern auch durch derley Handlungen, die nach dem göttlichen Willen, wie man ihn aus den darzwischen kommenden Endzwecken der Geschöpfe erkennen kann, und wie er sich auf das Daseyn und die Vollkommenheit Unsrer und des Nächsten bezieht, eingerichtet sind. Zu einem offenbaren Unsinne, zur Vertilgung alles dessen, was die Ehre Gottes verherrlichet, würde in der That derjenige seinen Religionseifer ausdehnen, der unachtsam auf die Sorgen, die er wegen sich

selbst,

den Seinigen, den Hauswesen, wegen seinen Nebenmenschen, oder den Dürftigen, oder den Schuldenforderern, zu Erhaltung des Vaterlandes und der öffentlichen Wohlfahrt, nothwendigerweise auf sich nehmen muß, dafür hielte, er müsse jedes, was man heilig nennt, und den Gottesdienst nächstens betrift, vor allen übrigen Pflichten erwählen.

4. Obschon wir wissen, daß die Pflichten, die zur Lebenserhaltung gehören, vor der Erlernung der Wissenschaften den Vorzug haben; und obschon man immer bekümmert seyn soll, daß nebst dem Geiste auch die Leibeskräfte, und jene Güter, die unsern äusseren Zustand angehen, vervollkommet werden; wenn jedoch diese Leibeskräfte, und die uns **nöthigen** äusserlichen Vermögenheiten wohl bestellet sind, dann ist die **Zunahme an den innern Vollkommenheiten** dem Anwuchse zu einem grossen dicken Körper, und der geizigen Anhäufung der Schätze **vorzuziehen.**

5. **Das Nöthige gilt vor dem Nützlichen; das Nützliche vor dem Bequemlichen;** Ferner

6. Wenn die Mittel sein Recht zu betreiben klecken, dann gelten die **glimpfligeren** vor den **härteren;** und eine **schuldlose Zulassung** eines jeden kleineren sonst nicht zu verhütenden Uibels vor aller **vergebens anzuwendenden,**

 und

und uns mit noch grösseren Uibeln überladenden Gewaltthätigkeit.

7. Das Beste der Gesellschaft muß vor dem Besten des Mitgesellens, gleichwie das Beste einer zusammengesetzten Gesellschaft vor dem Besten einer einfachen Gesellschaft in Betracht kommen u. s. w. Man wolle ja nicht glauben, dieses alles sey zu dem vorläufigen Wahlenbegriffen, die ich zu erläutern unternommen habe, von weitem hergeholet, indem auf den ersten Wahlbegriffen die Eigenschaften der Personen, besonders die zu geheiligten Aemtern zu wählen sind, beruhen, und jederman daraus leicht urtheilen wird, wer unter den Zuerwählenden der würdigste sey. In der That, die in ihren Handlungen die rechten Wahlen zu treffen wissen, von denen muß man glauben, daß sie natürlicherweise geschickt sind Leute für geistliche Aemter zu wählen; und von denen, die sich angewöhnet haben, die Wahlen ihrer Handlungen recht anzustellen, daß sie die würdigsten sind zu dergleichen Aemtern gewählet zu werden. Derowegen können die nämlichen Grundsätze niemal genug eingeschränkt werden.

§. IV.

§. IV.

Er schließt jedoch keine aus der blo- ßen Vernunft abzu- nehmende Nothwen- digkeit ein, von der Er- wählung ge- wisser Per- sonen, de- nen das Kirchenre- giment ei- gen wäre.

Aus der Natur einer jeglichen Wahl erhellen zwar nach der blossen Vernunft auch natürliche Gesetze für was immer für eine Wahl, jedoch nicht alle Fälle selbst der nach diesen Gesetzen einzurichtenden Wahlen; (denn jene entstehen nur, je nachdem dieser oder jener Zustand sich einfindet) weder die absonderlichen Wahlenvorgänge, welche für dergleichen Fälle unmittelbar durch die Willkuhr anderer, die über uns so viele Macht haben, bestimmet sind. Um alsogleich, ohne weitschweifiger zu werden, in dieser Gattung von Wahl, die hier ohnedem unsre einzige Absicht ist, nämlich in der Wahl der Religionsdiener ein Beyspiel zu geben, so würden wir gewiß niemal aus blosser Eingebung der Vernunft eine solche Bestimmung derselben, wie sie uns itzt aus der Offenbarung und aus den Verordnungen unsrer Gesetzgeber bekannt ist, als nothwendig abgenommen haben. Denn in Betrachtung des bloß natürlichen Standes, und aus der allgemeinen Pflicht Gott zu ehren, und Andern dessen Vollkommenheiten kund zu ma-

chen, sehen wir ein, daß jeder Mensch für sich und Andere ein Religionsdiener sey; nicht aber die Nothwendigkeit gewisse Personen, denen mit Ausschliessung der anderen die Ausübung einiger geistlichen Verrichtungen eigentlich sey, und daher ein gewisser geheiligter Vorrang gebühre, und zwar jene nach einer gewissen Vorschrift, und nach gewissen andern Erforderlichkeiten zu wählen. Wir behaupten zwar, daß auch in dem natürlichen Stande, vornehmlich in dem hypothetischen, Fürsten und Aeltern eine besondere Pflicht haben, den Gottesdienst bey ihren Untergebenen zu befördern. Allein die grössere Pflicht in einem solchen bedinglichen natürlichen Stande die Verherrlichung der göttlichen Ehre zu befördern, und das Recht selbe auch nach Vorsteherart handzuhaben ertheilet deßwegen weder vor anderen nicht untergebenen, wenn sie sich gleich in keinem solchen Stande befinden, einen geheiligten Vorrang; da wir ja sonst träumen müßten, daß demjenigen, der Kinder erzeuget hat, derer Handlungen er leiten muß, vor einem Ledigen oder einem Kinderlosen natürlicher-

cherweise beynahe eben so viele obrigkeitliche Charaktere eingedrücket werden, als vielfach die Gattungen der zuleitenden Handlungen sind; weder machen sie in Rücksicht auf die Unterthanen eine von der Herrscher- oder Vatergewalt verschiedene Gewalt aus; noch fassen sie letztlich andere als natürliche Fähigkeiten in sich. Wenn man voraussetzt, es sey jemand andern nebst dem weltlichen Fürsten, entweder auf Anordnung des Allerhöchsten selbst, oder mit Willen des Volkes, die Regierung in Betreff der Religionsgeschäfte übertragen worden; obgleich hernach die Vernunft aus dieser schon angeführten Regierung vieles von selbsten schliessen wird, so kann man dennoch sagen, daß wirklich eben diese Regierung, und die gewisse Bestimmung des Stoffes, dem jene anklebt, und ferner die in der Bestimmung zubeobachtende absonderliche Regeln ihren Grund nicht überhaupt in der Natur des Gottesdienstes, sondern in den nach Willkur festgesetzten Verordnungen haben.

§. V.

§. V.

Er ist endlich durch ein ausdrückliches göttliches Gesetz bekannt geworden.

Der allergütigste Gott, der durch die Gnade der Offenbarung den verderbten Sterblichen dermassen zu Hilfe gekommen war, daß er nicht nur allgemeine Gesetze, die ehehin so leicht durch blosse Vernunft bekannt wurden, eben dieser, als sie schon geschwächt war, einprägte, und sie durch seinen Ausspruch befestigte; sondern auch solche Mittel vorschrieb, die jedermann, um nicht von dem rechten Wege zum letzten Ziel und Ende abzuweichen, oder um geschwind zurück zu kehren, mit aller Sicherheit ergreifen kann; dieser allergütigste Gott hat gleichfalls, und wer zweifelt daran! nicht nur die allgemeinen Gesetze in der Wahl solcher Dinge, die besser, oder die eigentlich gut sind, bestättiget, sondern nebstdem uns zu derselben Beobachtung alsdann einen neuen Fall gesetzt, als er über die Aufstellung gewisser Personen, welche die übrigen Menschen in dem Gottesdienste, und auf dem Wege des Heils leiten sollten, seinen Willen kund machte.

§. VI.

§. VI.

Und zwar bereits im alten Testamente.

Und zwar die Kundmachungen des göttlichen Willens, die sowohl in Betreff der Aufstellung (a) solcher Personen, denen allein die Verwaltung des Gottesdienstes zustünde, und der Ausschliessung anderer, (b) als in Betreff der erforderlichen Eigenschaften derjenigen, (c) die zum Dienste des Allerhöchsten sollten gewählet werden, und gewisser bey der Aufstellung selbst zu beobachtenden Gebräuche, (d) schon für das alte Testament waren, sind in dessen heiligen Büchern deutlich und zugleich auf das genaueste zu finden.

(a) Nimm auch mitten aus den Kindern Israel, Aaron deinen Bruder zu dir, und seine Söhne, daß sie mir das Priesterthum verwalten. Exod. XXVIII. 1. Führe die vom Stamme Levi herzu, und schaffe, daß sie vor dem Angesicht Aarons des Priesters stehen, und ihm dienen, auch wachen, und alles halten, was den Dienst der Gemeinde vor dem Tabernakel des Zeugnisses belanget, und die Geräthschaft des Tabernakels verwahren, und sich in dessen Dienst brau-

chen

chen lassen. Und sollst die Leviten zu einer Gabe schenken; dem Aaron und seinen Söhnen, denen sie von den Kindern Israel überlassen sind. Aaron aber und seine Söhne sollst du über den Dienst des Priesterthums verordnen. Num. III. 6. u. folg. Und ich habe ihn mir aus allen Geschlechtern Israel zum Priester auserwählet, daß er zu meinem Altare hinauf treten soll, und mir Räuchwerk anzünden. I. König II. 28. So waren auch ihre Brüder die Leviten, welche zu allem Dienste des Tabernakels im Hause des Herrn verordnet sind. Aber Aaron und seine Kinder zündeten das Opfer an, auf dem Altare des Brandopfers, und auf dem Altare des Rauchopfers, und waren zu allem Werke, das im Heiligthum zu thun ist, und für Israel zu bitten, nach allem, was Moses der Diener Gottes befohlen hatte. I. Paralipi VI. 48. u. folg. Und die Leviten wurden gezählet von dreyßig Jahren, und darüber; und es sind acht und dreyßig tausend Mann gefunden worden. Aus diesen wurden erwählet, und zum Dienste im Hause des Herrn ausgetheilet vier und zwanzig tausend. XXIII. 3. u. folg. Er

hat

hat auch den Aaron seinen Bruder erhöhet, der nach ihm vom Stamme Levi gebohren war: — — Und hat ihm das Priesterthum unter dem Volke gegeben; — — — Ihn hat er auserwählet unter allen, die das Leben haben, Gott Opfer zu thun, auch Räuchwerk, und guten Geruch, und zum Gedächtniß für sein Volk die Aussöhnung zu machen; — — Und daß er Israel in seinem Gesetze ersoll. Eklesiastik XLV. 7. u. folg.

(b) Wo sich ein Fremder zu dienen herzu macht, der soll sterben. Num. III. 10. Und er sprach abermal zu Kore, — — hat er darum dich, und alle deine Brüder, die Söhne Levi, zu sich gezogen, daß ihr euch auch des Priesterthums unterwinden sollet? XVI. 8. u. folg. Und auf alles, was zum Dienste des Altares gehöret, und was inwendig hinter dem Vorhange ist, soll durch die Priester verwaltet werden, wann sich ein Fremder darzu nahet, der soll getödtet werden. XVIII. 7. Und gieng (Ozias) in den Tempel des Herrn, und wollte Räuchwerk auf dem Rauchaltare anzünden. Alsbald gieng nach ihm Azarius der Priester hinein, und mit ihm die

Prie-

Priester des Herrn, achtzig sehr tapfere Männer. Die widersezten sich dem König, und sprachen: Es ist dein Amt nicht, Ozias, daß du dem Herrn Räuchwerk anzünden solltest, sondern der Priester, das ist, der Kinder Aaron, die zu solchem Dienst geweihet sind: gehe hinaus aus dem Heiligthume, — — Und Ozias war zornig, und hatte ein Weihrauchfaß in der Hand, das Räuchwerk anzuzünden, und drohete den Priestern. Und alsbald fuhr ihm der Aussatz an seiner Stirne aus vor den Priestern. II. Paralip. XXVI. 16. u. folg.

(c) Und der Herr sprach zu Moses: Rede mit den Priestern, den Söhnen Aarons, und sprich zu ihnen — — — Sie sollen heilig seyn ihrem Gott, und seinen Namen nicht verunreinigen, denn sie opfern das Zündopfer des Herrn, und die Brodte ihres Gottes, darum sollen sie heilig seyn. — — Derowegen sollen sie heilig seyn, denn ich bin auch heilig, Ich der Herr, der ich sie heilige. — — — Sage dem Aaron: Ein Mensch von deinem Saamen in den Geschlechtern, der einen Mangel hat, der soll die Brodte seinem Gott nicht opfern, noch zu sei-

nem

nem Dienst hineingehen: wann er blind, oder lahm ist, oder eine sehr kleine, oder sehr große, oder sonst eine verdrehte Nase hat, wann er zerbrochene Füße, oder Hände hat: wann er höckericht ist, wann er Triefende Augen, oder einen weissen Flecken auf dem Auge hat, wann er stets grindig, und schäbig am Leibe, oder einen Bruch hat im Leibe: Welcher nun Aarons des Priesters Saamen mit einem Mangel behaftet ist, der soll nicht hinzu treten, dem Herrn Opfer zu thun, und die Brodte seinem Herrn vorzulegen. Lev. XXI. 1. u. folg. — Eben dort sind auch jene sowohl bey dem heiligen Dienste, als ausser diesem zu haltende Vorschriften ausgedrückt, welche diejenigen, die zum Priester- oder Levitenamte aufgenommen wurden, besonders beobachten mußten. Diesem ist beyzufügen, was Num. XVIII. Deut. XVIII. Ezech. XLIV. steht; und worunter man auch dieses vorzüglich liest: Sie sollen auch nichts anders besitzen, sondern sich begnügen lassen mit dem Opfer der Zehende, welche ich zu ihrem Brauch, und Nothdurft abgesöndert habe. — Die Priester und Leviten, und alle, die von demselbigen Stamme sind, sollen mit dem andern Israel kei-

nen Theil, noch Erbschaft haben, dieweil sie die Opfer des Herrn, und seine Gaben essen sollen. Sie sollen auch nichts anders von dem Erbtheile ihrer Brüder bekommen: Denn der Herr selbst ist ihr Erbtheil. — Sie sollen aber keine Erbschaft haben, denn ich bin ihre Erbschaft; und ihr sollet ihnen keinen Erbtheil in Israel geben, denn ich bin ihr Erbtheil.

(d) Derley Gebräuche, wornach die gewählten hohen, und die gemeinen Priester geweihet, gesalbet, und gekleidet werden mußten, sind Exod. XXVIII. XXIX. XL. Lev. VIII. u. folg. Ekklesiastik. XLV. angeführet. Allein auf diese Stellen werde ich in dem Theile, wo ich die Lehre über die Einweihung, und anderer Sachen, die auf die Wahl folgen, vortrage, schicksamer Rücksicht zu nehmen haben.

§. VII.

Wo auch mehrere Arten die heiligen Aemter zu vertheilen angetroffen werden.

Was die Gewalt und die Art in Auswählung der Personen zu diesem alten heiligen Dienste anbelangt, so erkannte man jenen, der dazu bestimmt war, gemeiniglich entweder aus der aus-

drücklichen Offenbarung Gottes, (a) oder aus Zeichen und solchen Loosen, (b) die den göttlichen Willen anzeigten, oder aus dem Ausspruche (c) der bereits aufgestellten Priester, oder aus der königlichen Ernennung. (d)

(a) Ich habe kurz vorher hinlängliche ausdrückliche Offenbahrungen Gottes angeführet.

(b) Zeichen werden uns dargebothen Num. XVI. wo mit dem Untergange Kore, Dathan, und Abiron erkläret wird, daß Aaron vor diesen von dem Allerhöchsten zum Priesterthume erkohren sey. Ferner Paralip. XXV. Esdr. XI. u. folg. wo wir lesen, daß die heiligen Amtsdienste durch Loose sind vergeben worden. Denn im alten Testamente war das Loos ein sehr gewöhnliches Zeichen des göttlichen Willens. Man sehe nach Lev. XVI. 8. Num. XXVI. 55. XXXIII. 34. Jos. VII. 14. XVIII. 10. I. König X. 20. XIV. 17. Wenn man auch den platten und natürlichen Gebrauch des Looses betrachtet, so hat er nichts arges in sich. Da nicht wenig daran liegt, dieses genauer einzusehen, um von den Wahlen, die auf diese Weise geschehen sind, zu urtheilen, so muß man wohl unterscheiden: 1. Indem wir auf Eingebung des natürlichen und geoffenbarten Gesetzes das Wahre vor dem Falschen, daß Gewisse vor dem Un-

gewissen, das mehr Wahrscheinliche vor dem minder Wahrscheinlichen, und überhaupt das größere Gute vor dem kleineren Guten wählen müssen, so findet bey einer solchen Zusammentreffung die Ursache ein Loos anzustellen, und die moralische Kraft keineswegs statt. 2. Daß dort, wo moralisch zufällige Dinge von gleichem Gewichte, oder, wie man sagt, moralisch gleichgültige Dinge von der einen und der andern Seite vorhanden sind, wovon wir uns nur auf eine von beyden schlagen dürfen, und auf eine schlagen müssen, die im Handeln unschlüssigen Gemüther, um die Idee des einen Theiles zu vertilgen, und sodann den andern gleich guten Theil zu verlangen, durch das Loos zu bestimmen sind; gemäß jenem: **Das Loos stillet Zwietracht, und scheidet unter den Gewaltigen.** Spr. XVIII. 19. Wofern nur 3. der Grund der Güte der so gewählten Sache oder Person (von der ich nämlich deßhalben vorausgesetzt habe, daß es vorher bewußt sey: daß sie in Zusammenlaufung anderer nicht minder, sondern völlig gleich gut sey) nicht etwa mit einer abergläubischen Leichtgläubigkeit in dem Loose selbst gesucht wird. Oder wofern 4. nicht ausdrückliche Gesetze vorhanden sind, wodurch wegen der Gefahr eines solchen Aberglaubens andere Wege den Zweifel zu heben vorgeschrieben werden. Wenn man dieses erwäget,

und

und zugleich bemerket, daß man in dem alten Testamente keinerdings seine Zuflucht dergestalt zu dem Loose genommen habe, als ob man die Aufnehmung der Altarsdiener einem blossen Ungefähr überlassen, und nur auf eine gewisse Bestimmung der Personen, wie die immer beschaffen seyn mochten, gesehen hätte; sondern damit man unter Männern, die man vor allem Loose eines so wichtigen Dienstes würdig hielt, einen vor den übrigen als Gott gefällig auf eine Art erkennen sollte, auf welche damals, wie es aus oben angeführten Stellen erhellet, Gott öfters seinen Willen zu entdecken pflegte; so können gewiß die dazumal auf diese Weise vorgenommenen Wahlen nicht verworfen werden; und man muß wirklich von einem solchen Loose sagen: **Es sey eine bey menschlicher Ungewißheit den göttlichen Willen anzeigende Sache.** Der H. August. über den 30. Ps. S. Caus. XXVI. Q. II. C. 1. Ein gleichfalls offenbares und zureichendes Zeichen, daß **Samuel ein Diener im Angesichte des Herrn seyn sollte**, war dieses, daß er auf das Gebet seiner Mutter, die ihn zum Dienste des Tempels widmete, empfangen wurde. I. König. I. 11. 19. u. folg. Ich übergehe so viele Zeichen von verschiedener Gattung, wodurch die **Propheten** zu diesem Amte berufen wurden.

(c) Man entsinne sich an die dem obigen §. schon angefügten Stellen der H. Schrift.

(d) So berechnete David die Leviten, und theilte unter ihnen die heiligen Aemter, und verordnete die aus den Geschlechtern Eleazar und Ithamar in vier und zwanzig Klassen nach ihrer Ordnung zum Dienste des Herrn. Er nämlich sammt den Obersten des Herrns sönderten zum Dienste ab die Kinder Asaph, und Heman, und Idithun: mit Zithern, und Harfen, und Zymbaln zu weissagen, und nach ihrer Anzahl in ihrem auferlegten Amte den Dienst zu verwalten. I. Paralip. XXIII. XXIV. XXV. Also auch nachdem Salomon den Abiather verworfen hatte, daß er nicht der Priester des Herrn wäre, ——— setzte er Sadok für Abiather zum Priester. III. König. II. 27. 35. Auch verordnete Josaphat zu Jerusalem Leviten, und Priester, und Oberste der Geschlechter aus Israel, daß sie den Inwohnern daselbst das Gericht, und die Sache des Herrn urtheilen sollten. Und er befahl ihnen, und sprach: Ihr sollet also in der Furcht des Herrn treulich, und mit vollkommenen Herzen handeln. In allen Sachen, die zu euch kommen von euern Brüdern, welche in ihren Städten wohnen, zwischen Verwandten, und Verwandten, wann der Streit ist

vom Gesetze, vom Gebothe, von den Zeremonien, und von den Rechten, so erinnert sie, daß sie nicht sündigen wider den Herrn, damit der Zorn über euch, und über eure Brüder nicht komme: wann ihr nun also thuet, so werdet ihr nicht sündigen. Amarias aber der Priester, und euer Hohepriester soll über euch seyn in denen Dingen, die Gott angehen: und Zabadias, der Sohn Ismahel, der ein Fürst ist im Hause Juda, soll über diejenigen Sachen seyn, die zum Amte des Königs gehören: so habet ihr auch die Lehrmeister, die Leviten vor euch, seyd gestärket, und handelt fleißig, so wird der Herr bey euch seyn im Guten. II. Paralip. 8. u. folg: Ezechias aber verordnete die Schaaren der Priester und Leviten nach ihrer Austheilung, einen jeglichen zu seinem eigenen Amte, nämlich sowohl zum Amte der Priester, als der Leviten zu den Brandopfern, und Friedopfern, damit sie dieneten, auch dankten, und Lob sängen in den Thoren des Heerlagers des Herrn. XXXI. 2. u. s. w. Wendet man ein: die so von den Königen zu den heiligen Aemtern vertheilet wurden, wären vor aller königlichen Ernennung aus der Zahl der

Priester und Leviten gewesen; so will ich es nicht widerstreiten. Genug, daß dargethan sey, was ich einzig an diesem Orte darthun wollte, daß nämlich die Gewalt, Personen zur Ausübung dieser oder jener geistlichen Verrichtungen, und folglich zu geistlichen Aemtern zu **wählen**, nicht minder den Königen zugestanden sey, und daß von ebendenselben dergleichen Wahlen oft ihre Einrichtung bekommen haben. Wie? wenn nicht allein **Moses und Aaron**, sondern auch **die ganze Menge der Kinder Israel mit den Leviten thaten, was der Herr dem Moses befohlen hatte; — Und die Priester in ihre Ordnung, und die Leviten in ihre Aemter stellten über das Werk Gottes zu Jerusalem,** Num. VIII. 20. I. Esdr. VI. 18. Aus was Ursache sollten wir uns denn wundern, daß die Könige eine Auswahl solcher Personen gemacht haben, die bereits zu den heiligen Würden und Verrichtungen tüchtig waren.

§. VIII.

Hernach aber für das neue Gesetz von Christus.

Als der Heiland das neue Testament stiften wollte, fieng er von der Wahl der Personen an, denen in der Kirche die geistliche Gewalt der Priesterweihe und der Gerichtsbarkeit zu Theil

Theil werden sollte; (a) und sie sollten alsdann ihr Amt antreten, wenn alle mit dem verheissenen heiligen Geiste würden erfüllet seyn. (b)

(a) S. bey Matth. X. Mark. III. 13. VI. 7. XVI. 14. Luk. VI. 13. X. 1. Joh. VI. 7. XX. 20. an die Kor. XII. 28. u. vergl. meines Entw. der Rechtsgel. H. II. §. 55. 72. u. folg.

(b) Ich will euch zu Menschenfischern machen. Matth. IV. 18. Der Tröster aber, der heilige Geist, welchen der Vater in meinem Namen schicken wird, der wird euch alles lehren, und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe. Johan. XIV. 26. Ich habe euch noch viel zu sagen, ihr könnet es aber itzt nicht tragen. Wenn aber jener, der Geist der Wahrheit kommen wird, der wird euch alle Wahrheit lehren. XVI. 13. Ihr aber sollet in der Stadt Jerusalem bleiben, bis ihr von oben herab mit der Kraft umgeben werdet. Luk. XXIV. 49. Ihr werdet die Kraft des heiligen Geistes, der über euch kommen wird, empfangen. Apostelg. I. 8. u. dergl. Diese Stellen belehren uns, daß Christus keineswegs die minder Würdigen zu seinem Dienste bestimme,

sondern daß er eben diese, welche er berufen hatte, als sie von den erforderlichen Gaben noch entblößt waren, erst dazumal allen übrigen habe vorsetzen wollen, wann sie durch seine Gnade auch vor den andern mit Tugend würden ausgerüstet seyn.

§. IX.

Dessen Befehle und Beyspiele die Apostel gefolget sind

Um also dieses heilige Regiment in der Kirche, wie sie von Christus gestiftet ist, und die bis an das Ende der Zeiten dauern wird, fortzusetzen, mußten nicht minder die Apostel sowohl solche auswählen, die Nachfolger im Apostelamte wären, als auch solche, die den Aposteln selbst, und ihren Nachfolgern den Bischöfen zu Gehilfen in der Besorgung des Gottesdienstes gegeben würden; sie mußten auf eine solche Auswahl auch in Zukunft dringen. (a)

(a) Daher schrieb Paulus an den Titus I. 5. Ich habe dich dieser Ursache halben in Kreta gelassen, daß du, was mangelt, gut einrichtest, und die Städte mit Priestern besetzest, wie ich dir verordnet habe; gleichwie nämlich er und Barnabas von Kirche zu Kirche Priester bestellten. Apostelg. XIV. 22.

§. X.

§. X.

Daß auch die Apostel Anfangs ihre Wählungsart nach dem Loose eingerichtet haben, dieses melden uns jene Worte der Apostelgeschichte: **Und sie warfen ihre Loose, und das Loos fiel auf Mathias; und er wurde zu den eilf Aposteln gezählet.** (a) Allein wenn das vorhergehende genau erwogen wird, nämlich: **Und sie stellten zweene vor, den Joseph Barsabas genannt, den man auch den Gerechten hieß, und den Mathias. Und sie betheten und sagten: du Herr, der du alle Herzen kennest, zeige uns aus diesen beyden einen an, den du gewählet hast, den Theil an diesem Amte und Apostelthume zu empfangen, davon Judas gefallen ist, daß er an seinen Ort gienge,** (b) so war in der That dieses Loos, welches, gleichwie es nicht der Gefahr des Glückes überlassen wurde, also auch nicht nach einem ungefähren Wurf der Würfel oder der Stäbe ausfiel, ein auf göttliche Eingebung unternommenes Loos, (c) und wirklich eine bey menschlicher Ungewiß-

Von denen, wie man liest, die erste Wahl durch das Loos ist vorgenommen worden, doch nicht ohne Wahlstimmen.

wiß-

wißheit den Willen Gottes anzeigende Sache, (d) oder man wird es vielmehr eine, nach vernommenem Ausspruche eines jeglichen, wodurch er das zweifelhafte Schicksal dieser Sache verrieth, (e) durch einmüthige Stimmen beschlossene Wahl nennen können. (f)

(a) I. 26.

(b) ebend. 23. u. folg.

(c) Vergl. Innoz. Zironi Paratit. über B. I. der Dekret. Tit. VI. §. 3. u. folg.

(d) Man erinnere sich an die Gründe des natürlichen und des ausdrücklichen göttlichen Gesetzes, die ich oben §. VII. Anmerk. 6., um die Billigkeit des Looses zu unterscheiden, angeführet habe. Wenn demnach vom Calmet, Abhandl. über die Wahl. durch Loose, erwiesen wird, daß auch diese Loose, die auf Mathias fielen, gegen verschiedene Meynungen der Väter und Ausleger wahrhafte Loose waren; so sollen wir wissen, daß die Apostel in dem allerbilligsten Zweifel und nach vorher flehentlich zu Gott verrichtetem Gebete eben einen solchen Gebrauch von dem Loose gemacht haben, der, wie wir an der angezogenen Stelle dargethan haben, sowohl nach dem natürlichen, als nach dem ausdrücklichen gottlichen Rechte erlaubt ist. Selbst der ehrw. Beda, ob er gleich diese durch das Loos vollbrachte Wahl, als einen übrig gebliebenen

benen Brauch des alten Testamentes, den man vor dem Tage der Pfingsten ausüben durfte, vielmehr entschuldiget als gutheisset, und nebstdem mit Hieronymus über Johan. K. I. billig warnet: daß man nicht nach dem Beyspiele mit Mathias, oder weil Jonas der Prophet mittelst des Looses ist ergriffen worden, sich ohne Unterschied an das Loos halte, indem die Privilegien einzelner Personen keinerdings ein allgemeines Gesetz machen können; so giebt er dennoch hernach die Nothwendigkeit des Looses zu, und beschließt also: Wenn aber einige durch eine Nothwendigkeit angetrieben meynen, sie müssen Gott nach dem Beyspiele der Apostel durch Loose um Rath fragen, so sollen sie bedenken, daß die Apostel eben dieses erst alsdann gethan haben, nachdem sie die Brüder versammelt, und ihr Gebet zu Gott verrichtet hatten. Vergl. dess. Werk. Band V. üb. das N. Test. üb. die Apostelg. üb. K. I. woher der 4. Kan. Caus. XXVI. Q. 2. genommen ist. Vergl. auch Cabassut. Nachr. von der Kircheng. Abschn. I. Anmerk. üb. die Kirchenvers. Daher schreibet auch sehr wohl Just Henning Böhmer: Denn es hat nicht eine gleiche Bewandniß mit dem wahrsagerischen Loose, welches gottlos ist, wie mit dem entscheidenden, welches

sehr

sehr grosse Vortheile hat, wenn sich nämlich eben der Fall ereignet, für den wir oben kraft des natürlichen, und des ausdrücklichen göttlichen Rechtes das Loos gerettet haben. Allein da eben dieser überaus gelehrte Mann B. V. der Dekret. Tit. XXI. §. 2. erkennet: daß die Israeliten deswegen so oft ihre Zuflucht zu dem Loose genommen haben, weil ihnen diese sonderheitliche Art den Willen Gottes ausfindig zu machen vorgeschrieben war, und daß dieses zu der Verfassung des neuen Bundes nicht könne gezogen werden, wie bey einigen die üble Nachahmung verursachet hat, daß sie desselben Gebrauch gleichfalls auf verschiedene Weise einzuführen und auszuüben sich beflissen haben; so wundert mich, wie er die Beweggründe, die K. 2. u. 4. XXVI. Q. 2. wider die Loose (die ohne Unterschied, und gleich so hin vorzunehmen wären) angeführet werden, B. I. Tit. VI. §. 57. habe schwach nennen, und Hanorius III. vorrücken können, daß dieser von den Loosewahrsag den Gebrauch des Looses bey den Wahlen durch ein ewiges Verboth verdammet habe. Denn es können auch solche Dinge, die überhaupt vermög des natürlichen und ausdrücklichen göttlichen Rechtes erlaubt sind, in Rücksicht auf diesen oder jenen bedinglichen Zustand übel und nachtheilig, und der allgemeinen Gefahr halben untersaget werden.

Ja,

Ja, die allgemeine Gefahr, damit nicht, was sehr ungereimt, und der Kirchenzucht entgegen ist, bey den geistlichen Wahlen, und wenn der Kirche Vorsteher gegeben werden, wo man die Verdienste abwägen, und eines jedweden Tugenden schätzen soll, alles dieses dem Eigendünkel des Glückes überlassen werde, das oft die Unwürdigen erhebet, und die Würdigen niederdrückt; diese Gefahr hat den Honorius zu diesem Gebothe verleitet. Gonzalez B. V. Dekret. Ausleg. des Tit. XXI. K. 3. §. 8. Uibrigens wenn man dieses 4. K. von den Loosewahrsagungen wohl durchschauet, und wenn die vorerwähnte Bewegursache es zu verfassen bestehet, so dünkt mir, Honorius habe einzig das Loos, als eine gewöhnliche Wählungsart, und so lange durch Wahlstimmen, durch einen Vergleich, durch die Willkühr eines dieses Recht besitzenden Obern, oder auf eine andere gerechte Weise der Ausgang erreichet werden kann, insgemein und für allzeit verbothen. Dieses ist allenthalben das schicksamste. Derohalben wird meines Erachtens auch dieses Kapitel gerettet, wenn bey Ermangelung jeder andern Ursache aus mehreren Personen (die, wie die Glosse in Sum. Wort. Loos XXVI. Q. 2. sagt, in allen Stücken einander vollkommen gleich

wären) jemanden zu erwählen, nicht soviel in Rücksicht auf die Wahl, als deren Bestimmung zum Loose geschritten wird. Und insoweit kann ich mit Böhmern in Betreff der heut zu Tage geltenden Loosebilligung verstanden seyn. Man vergl. ebend. B. III. Tit. XXXVIII. §. 74. Die Ursache, warum die Apostel bey der Wahl des Mathias ihre Zuflucht zu diesen Loosen, wenn es wirklich wahre Loose waren, genommen haben, hat der hochwürdigste und hochgelehrte Stephan Rautenstrauch aus dem Orden des H. Benedikt, würdigster Abt des Klosters zu Braunau nach dem Thomasinus üb. die alt. u. neu. Kirchenz. von den Benef. Th. II. B. II. K. I. §. 1. am richtigsten mit diesen Worten ausgedrückt. **Indem nämlich Christus nach eigener Willkuhr die übrigen Apostel erkiesen hatte, so dunkte ihnen vielleicht, derjenige müsse von Gott bezeichnet werden, der den damals ledigen Apostelsitz einnehmen sollte.** Einl. in das Kirchenr. Band I. Abschn: II. K. XVIII. §. 694.

(e) Die von den heidnischen Orakeln wegen dem Ausschlage einer zweifelhaften Sache ertheilten Antworten wurden von den Alten nicht minder *Sortes* (Wahrsagungen) genannt. So lesen wir bey **Virgil** die **Lyzischen Wahrsagungen**; die nämlich Apoll in Lyzien aus-

sag-

sagte. Eben so schreibt **Curtius**: Das Orakel habe den Wahrsagespruch gethan: Derjenige soll Asien erobern, der den unaufbindlichen Knoten auflösen würde.

(f) Vorzüglich gefällt dennoch die Meynung derer, die behaupten, daß mit einer vorgenommenen meinetwegen wahrhaften Loosung die Wahlstimmen der Apostel wenigstens so verknüpfet waren, daß hernach ein jeder aus ihnen durch seine Wahlstimme ausgesprochen habe: Mathias, auf den das Loos fiel, sey der würdigste des Apostelamtes, und derohalben durch den Zufall des Looses selbst von Gott zu diesem Amte wirklich ausersehen. Worüber **Franziskus Florens** so schreibet: Nachdem die ganze Kirche zusammen berufen war, erwählten die Apostel auf Aller gemeinschaftlichen Schluß und Wahlstimmen den Mathias zum Apostel; dieses bedeutet nebst andern das Wort συγκατεψηφισθη, das ist, durch eine gemeinschaftliche Meynung etwas beschliessen. Tr. VI. üb. Tit. VI. von den Wahl. u. der Gew. des Erwählt. Den Weg zur Wahl hat der Herr in dem H. Mathias gezeigt, und in ihm wollte unser Herr, dessen Beyspiel hernach die Jünger und ihre Nachfolger nachahmen sollten, den Grund einer ächten und rechtmässigen Wahl vorstellen und festsetzen.

Dieser wurde mittelbar von den Aposteln, unmittelbar von dem H. Geiste erwählet, der ihn zuerst berief, und den hernach die Versammlung für berufen erklärte. Und er wurde zu den eilfen gezählet, das ist, durch Wahlstimmen erwählet, συγκατεψηφισθη; welche Wahlstimmen von einem jeden entweder öffentlich oder heimlich waren abgefordet worden, wie es in dem K. QUIA PROPTER ebend. §. III. u. folg. heißt. Und da ein Votum, oder eine Wahlstimmen ichts anders ist, als eine Willenserklärung des Mitgesellens, die der Gesellschaft über das gemacht wird, was durch gemeinschaftliche Einstimmung soll beschlossen werden; so kann man nicht umhin, den ganzen Streit derjenigen für vergeblich zu halten, die völlig in Abrede stellen, daß sich die Apostel der Wahlstimmen bedienet haben. Von andern Meynungen über dieses Loos des Mathias, wie auch von derselben Anhängern und Widerlegern sehe man bey Gonzalez in angeführter Stelle nach.

§. XI.

Dergleichen sie auch hernach außer den Prophezeihungen gebrauchet haben.

Wann aber die Apostel nicht auf besonderen Befehl des heiligen Geistes wuß=

wußten, daß sie gewisse Personen zum heiligen Dienste einzuweihen hätten, (a) dann richteten sie die Wahlen auf diese Art ein, daß, obwohl sie die vornehmste Gewalt selbe zu leiten, (b) und bey der Weihe selbst, die sie einem jedem minder tauglichen versagen konnten, eine ihnen allein eigene Gewalt besassen, (c) sie dennoch keineswegs unterliessen, sich nach den Wahlstimmen der ganzen anwesenden Kirche zu erkundigen. (d)

(a) Also da sie zu Antiochien dem Herrn den öffentlichen Dienst hielten, und fasteten, sprach der H. Geist zu ihnen: sondert mir dem Barnabas und den Saul zu dem Werke ab, wozu ich sie berufen habe. Apostelg. XIII. 2. Eben so ersehen wir aus dem I. Sendschr. Paul. an Timoth. K. I. 18. u. IV. 12. daß dieser kraft der vorhergehenden Prophezeihungen zum heiligen Kriegsdienste sey erkohren, und darauf unverzüglich vom Apostel durch die Händeauflegung geweihet worden.

(b) Diese Zwölfe waren es nämlich, welche das Volk zu der Wahl der Diakonen zusammen beriefen, und ihnen befahlen, sich nach sieben Männern von gutem Zeugnisse umzusehen,

hen, und voll des heiligen Geistes und der Weisheit. Apostelg. VI. 2. u. folg.

(c) Dieses deuten zu Genüge die Worte an: Sie stellten sie vor die Apostel, welche über sie betheten, und ihnen die Hände auflegten. ebend. 6. Und sie bestellten ihnen von Kirche zu Kirche Priester durch Auflegung der Hände, betheten und fasteten, und übergaben sie dem Herrn, an welchen sie geglaubet hatten. ebend. XIV. 22. Vernachlässige die Gnade nicht, die in dir ist. welche dir zufolge einer Prophezeihung mittels priesterlicher Händauflegung gegeben worden ist. I. Timoth. IV. 14. Ich habe dich dieser Ursache halben in Kreta gelassen, daß du, was mangelt, gut einrichtest, und die Städte mit Priestern besetzest, wie ich dir verordnet habe. An Tit. I. 5. Man halte zusammen, was ich von der Weihung, die den Bischöfen oder Nachfolgern der Aposteln eigen ist, in meinem Entw. der Rechtsgel. H. II. §. 74. Anm. d. angeführet habe.

(d) Man sehe auf die kurz vorher belobte Stelle Apostelg. VI. 2. u. folg. deren Worte: Da riefen aber die Zwölfe die Menge der Jünger zusammen — — Und die Rede gefiel der ganzen Menge, und sie erwählten

ten den Stephanus, u. s. w. dieses überflüßig andeuten. Man sehe aber auch zugleich auf die bereits im obigen §. Anm. f. angezogene Meynung des Franziskus Florens, die ihres Nachdruckes wegen hieher gehöret. Es liegt viel daran, selber noch einmal zu gedenken, und das Übrige, was der hochberühmte Schriftsteller dort sagt, lieber mit dessen, als mit meinen Worten beyzusetzen. Und zwar Apostelg. I. gegen Ende. Nachdem die gesammte Kirche zusammen berufen war, wählten die Apostel durch Aller gemeinschaftlichen Schluß und Wahlstimmen den Mathias zum Apostel. Dieses zeiget unter andern das Wort συγκατεψηφισθη an, das ist, durch eine gemeinschaftliche Meynung etwas beschliessen. Und wieder (was wohl zu bemerken ist) die Apostel bestellten Priester durch die Wahl. Apostel. XVI. 22. Dort χειροτονησαντες. Denn das Wort χειροτονεω (per suffragia creo; q. protensa manu eligo) bedeutet eine Wählung, und entspringt daher: Weil man bey den Wahlen seine Beystimmung durch das Hinlaufen und Ausstrecken der Hände zu verstehen giebt. Sie bestellten auch Diakonen mit allgemeiner Einstimmung der ganzen Kirche. Apostelg. VI. 5. μαρτυρουμενους

νους εξελεξαντο, das ist, sie wählten nach Aller Zeugniß bewährte, wo ganz offenbar die Wahl, die als von allen unternommen vorgetragen wird, von der Händauflegung abgesondert wird, die in dem gleich darauf folgenden Verse beygefüget ist, in welchem die Apostel allein durch die Händauflegung die Gnade des H. Geistes ertheilen. προσευξαμενοι (bethend) nämlich die Apostel, επεθηκαν αυτοις τας χειρας (legten sie ihnen die Hände auf: wir nennen es gemeiniglich die Weihung. Weil diese alsogleich und in einem fort auf die Wahl zu folgen pflegte, so geschieht manchmal bloß von der Wahl, manchmal bloß von der Händauflegung Meldung; επιθεσις χειρων, χειροθεσια. Ich sehe daher nicht, warum man nicht schliessen dürfe, daß auch bey jener Aufstellung der Priester, die Paulus dem Titus Sendschr. an ebend. I. 5. auftrug, nicht minder wie bey jener Apostelg. XIV. 22. eine Wahl vorgegangen sey, da dieses ja die letzten Worte anzeigen: Gleichwie ich dir verordnet habe. Warum sollten wir denn sagen: Paulus habe dem Titus etwas anders verordnet, als was er selbst, wie wir lesen, Apostelg. XIV. 22. beobachtet hat, als was sowohl Petrus, und die sich in ei-

eines versammelt hatten, ungefähr hundert zwanzig Personen Apostelg. I. 15. u. folg. wie auch die Apostel mit der ganzen Menge Apostelg. VI. 2. beobachtet haben. Ob ich zwar behaupte, daß auch die Stimmen der übrigen Gläubigen, wenn sie nämlich zur Erlangung des heiligen Amtes gute Zeugenschaft geben wollten, oder was eben soviel ist, wen sie des heiligen Amtes (von dem die Rede war, daß es nicht nur den minder Würdigen sollte abgeschlagen, sondern dem Würdigeren ertheilet werden) würdiger zu seyn bejaheten, von den Aposteln sind gefordert worden; so bestehe ich dennoch zu wiederholtenmalen darauf, daß diesen sowohl der Vorzug in Leitung der Wahl, als eine eigenheitliche Gewalt die Aufgestellten zu weihen gebühret habe. Auch Böhmer leugnet dieses nicht üb. Tit. VI. von den Wahl. u. d. Gew. des Erwählt. wo er §. 3. spricht: **Den Aposteln kam es aber zu, die Wahlen zu leiten, und** χειροτονειν, **oder durch die Händeauflegung die Erwählten zu weihen.**

§. XII.

Und daher ist seit den ersten Zeiten die Zusammenkunft des Volkes zu den Wahlen ohne Nachtheil des Ansehens der Bischöfe fortgesetzt worden.

Diese bey den Aposteln so gebräuchliche Art zu wählen wurde in den ersten Zeiten solchergestalt beybehalten, daß,

obgleich um einen andern Bischof an die Stelle des Verstorbenen einzusetzen, die benachbarten Bischöfe zusammen kamen, um in ihm die erste, und hernach in der Weihung die ihnen eigentliche Gewalt auszuüben, von ihnen jedoch das Volk sowohl, als die Klerisey nicht allein um die Unwürdigen zu verwerfen, sondern auch um würdige zu wählen, zugelassen wurde. (a)

(a) Da uns für diesen Satz die Worte der heiligsten Väter, der vortreflichsten Geschichtschreiber, und anderer Schriftsteller, und der Kirchenversammlungen ungemein deutlich vorkommen; und da uns die Grundsätze der Vernunft sowohl, als der Offenbarung überführen, daß ihnen kein anderer Verstand, als den der Buchstabe angiebt, soll beygeleget werden, warum dürften wir nicht der Lehre einiger anderst gesinnten obgleich überaus berühmten Männer mit aller Bescheidenheit und mit Beybringung der Beweisthümer entgegen seyn. Lasset uns bemerken, wie sich eben so deutlich, als offenherzig ausdrückt

Zyprianus.

Sie sollen erkennen und wissen, wenn einmal ein Bischof erwählt, und durch das Zeugniß und Urtheil der Kollegen

und

und des Volkes anempfohlen ist, daß keineswegs ein anderer könne aufgestellet werden. Br. 41. an Kornel. wider die Schism. Kornelius ist Bischof geworden aus Gottes und seines Gesalbten Urtheil, durch das Zeugniß beynahe der sämmtlichen Klerisey, durch die Wahl des Volkes, welches dazumal zugegen war, und aus der Gesellschaft der alten Priester und redlichen Männer. Br. 52. an Antonian. von der Wahl des Bisch. Kornel. Dessentwegen soll das Volk, welches den Gebothen des Herrn gehorchet und Gott fürchtet, sich von dem Vorgesetzten, der ein Sünder ist, absöndern, und sich nicht in die Opfer eines gotteslästerischen Priesters einmengen, da jenes vornehmlich die Gewalt hat entweder würdige Priester zu erwählen, oder unwürdige zu verwerfen. Ferner wird von

Athanasius.

Die Wahl eines gewissen Gregorius (den die Arianer gewaltthätigerweise in den Sitz zu Alexandrien eingeschoben hatten) unter andern deßhalben verworfen, weil sie nicht nach den Kirchensatzungen und nach dem Ausspruche Pauli vor sich gegangen war; nämlich bey

versammeltem Volke, das im Geiste ein-setzt, und mit Vollmacht unsers Herrn J. Chr. — — In Gegenwart des Vol-kes und der Geistlichkeit, die ihn begehr-ten. Br. an die Rechtgläubigen. Uiber eben diese Einschiebung klagt

Pabst Julius I.

Indem er weder vielen bekannt, noch von den Priestern, noch von den Bischö-fen, noch von dem Volke begehret war. Br. an die Morgenl. bey dem H. Athanasius, Apolog. 2. gleichermassen verdammet

Innozenzius I.

Die That des Ruffinus, der wider den Wil-len des Volkes, und wider die Verfas-sung der Kirchenzucht einen zum Bischofe an einem verborgenen Orte geweihet hatte. Br. an die Versamml. zu Tol. im J. 406. So schreibt auch

Leo der Große.

Wenn man die Wahl des höchsten Prie-sters vorhaben wird, soll derjenige allen vorgezogen werden, den die Einstim-mung der Klerisey und des Volkes ein-hellig verlangen wird, so daß, wenn et-wa die Stimmen der Partheyen sich auf

eine

eine andere Person theileten, nach dem Gutachten des Metropoliten derjenige dem andern vorgesetzt werde, der größere Verdienste und mehr Gunst besitzt; so zwar daß niemand wider ihren Willen und ohne ihr Begehren soll geweihet werden; damit nicht das Volk, so entgegen wäre, den Bischof entweder verachte, oder hasse, oder weniger gottesfürchtig werde, als es sich geziemet, wofern ihm nicht vergönnet würde jenen zu haben, den es wünscht. Br. an Anast. v. Thessal. K. 5. — — Damit derjenige, der allen vorstehen wird, von allen gewählet werde. Br. an die Bisch. der Prov. zu Vien. — — Es ist keineswegs zu gestatten, daß jene unter die Bischöfe gezählet werden, die weder von den Geistlichen sind erwählet, noch von dem Volke begehret, noch von den Bischöfen des Landes mit Gutbefinden des Metropoliten geweihet worden. Br. an Rustik. Besch. zu Narb. Man lese eben das in K. 27. Dist. 63. K. 4. Dist. 65.

Gregorius I.

Ihr müsset auch sorgfältig Vorsehung machen, auf daß ein anderer tüchtiger vorhanden sey, damit, wenn vielleicht

Pe-

Petrus, der mit deinem Beyfalle von euch ist erwählet worden, diesem Stande nicht tauglich scheinet, eure Wahl sich auf jemand andern wenden könne. An die Geistlichkeit und den Adel zu Neapel. K. 15. Dist. 61. Euer Liebden wird nach besagter Kirche (zu Palermo) eilen, und durch unaussetzliches Zureden die Geistlichkeit und das Volk der nämlichen Kirche vermahnen, daß sie nach abgelegter Partheylichkeit mit gleichgesinnter Einstimmigkeit einen solchen Priester zu ihrem Vorgesetzten begehren, der eines so wichtigen Amtes möge würdig befunden, und von den verehrungswerthen Satzungen keineswegs verstossen werden. Der, nachdem er wird begehret worden seyn, mit einem feyerlichen, und durch aller Unterschriften bekräftigten Wahlbegriffe, und mit einem schriftlichen Zeugnisse von Euer Liebden, sich zu uns verfüge, um geweihet zu werden. K. 16. bes. Dist. Nach gebrauchmässig ertheilten Befehlen haben wir nicht ausgesetzt die Geistlichkeit und das Volk der nämlichen Kirche zu vermahnen, damit sie mit einmüthiger Vorsehung übereinkommen sich einen Bischof zu wählen. Wir ermahnen dem-

demnach, daß Euer Brüderlichkeit denjenigen, den alle mit Einhelligkeit werden erwählet haben, wie man auch weiß, daß sie es von Uns verlanget haben, zu sich berufen lasse. Caus. VII. Q. 1. C. 13.

Sirizius.

Einen Diakon sey das Priesterthum, oder das Bischofthum zu ertheilen, wenn ihr die Wahl der Klerisey und des Volkes dazu beruft. Br. an Himer. von Tarrak. C. 10.

Gelasius.

Derowegen müsset ihr öfters, vielgeliebte Brüder, verschiedene Priester, Diakonen, und das gesammte Volk aus allen Pfarreyen oft gemeldten Ortes zusammen berufen, damit sie, nicht wie es einem jeden beliebt, sondern mit einstimmigen Herzen sich auf euer Zureden eine solche Person suchen. Kan. 11. Dist. 63.

Nikolaus.

Du sollst in Aemilien keine Bischöfe weihen, als nach der Wahl der Klerisey und des Volkes. C. 13. Dsti. 65.

Pelagius.

Wir wollen, daß in dem Kloster jener zum Abte geweihet werde, den sich aus ih-

ihrer Gemeinde die Wahl der Mönche sowohl, als der Eigenthümer — — zu weihen begehren werden. Caus. XVIII. Q. 2. C. 4. Derohalben verordnet das

I. Konzilium zu Konstantinopel.

Welches an den Pabst Damasus, und die übrigen abendländischen Bischöfe so schreibt: Wir setzen den Nektarius in der allgemeinen Kirchenversammlung, auf aller gemeinschaftliche Einstimmung, in Gegenwart des Kaisers, auf die Wahlstimmen endlich der sämmtlichen Geistlichkeit, und der sämmtlichen Stadt zum Bischofe ein. πασης επι ψηφιζομενης της πολεως Thomasin. üb. die alt. u. neu. Kirchenz. von d. Benef. Th. II. B. II. K. II. §. 5.

Das IV. Karthaginensische Konzilium, im J. 398.

Wer zum Bischofe zu weihen ist, der soll geprüfet werden, ob er Verstand besitze, u. s. w. Wenn er in allem diesen geprüfet vollkommen versehen befunden wird, alsdann soll er mit Einmüthigkeit der Geistlichen und Layen, und in der Versammlung der Bischöfe aus der ganzen Provinz, und vorzüglich entweder auf Vollmacht oder in Gegenwart des

Me-

Metropoliten zum Bischofe geweihet werden. C. 1. bey Harduin.

Das Chelzedonensische Konzilium.

Es wird aber der Hauptstadt der Ephesier ein von Gott angezeigter, und von allen, die er weiden soll, zuerwählender Bischof gegeben werden. Handl. 11. gen Ende bey Harduin. Eben dieses Konzilium verlieh dem Bischofe von Konstantinopel die Weiheng. der Metropoliten, der Exarhate von Pontus, Asien, und Thrazien, nachdem die Geistlichen einer jeglichen Hauptstadt, und die Eigenthümer, und die berühmtesten Männer, nebstdem auch alle oder die mehreren hochwürdigsten Bischöfe des Landes den Schluß werden gefaßt haben. Handl. 16.

Das Konzilium zu Rheims im J. 630. unter dem Könige Dagobert.

Wir verordnen, daß an die Stelle eines verstorbenen Bischofes kein anderer gesetzt werde, als ein Ingebohrner jenes Ortes, den die allgemeine Stimme des gesammten Volkes wird erwählet, und der Wille der Landschaftsbischöfe genehmiget haben. Wer sich anderst unterstünde, soll von dem Sitze verstossen werden, den er vielmehr an sich gezogen,

als

als überkommen hat. Die ihn aber weihen, sollen auf drey Jahre von dem Verwaltungsamte ihres Sitzes abgesetzt werden. Can. 25.

Das IV. Toletanische Konzilium im J. 633.

Aber auch jener wird künftighin nicht Bischof seyn, den weder die Geistlichkeit, noch das Volk seiner Stadt erwählen wird, den weder die Vollmacht des Metropoliten, noch die Beystimmung der Priester des nämlichen Landes verlanget hat. Can. 19. der vom Grazien K. 5. Dist. 51. wie

Hinkmarus.

Spricht: Weil der von allen muß erwählet werden, dem alle gehorsamen müssen. Br. an Henedulph Bisch. zu Laon. Band VIII. Eben dieses sagt

Sokrates.

Geschieht es, daß einer aus denen, die von der Kirche sind, sein Leben endet, dann sollen an die Stelle und Würde des Verstorbenen diejenigen befördert werden, die man neulich aufgenommen

hat,

hat, wofern sie würdig befunden werden, und das Volk sie erwählet; jedoch so, daß der Bischof der Stadt Alexandrien seine Wahlstimme dazu gebe, und den Ausspruch des Volkes bestättige. I. B. der Gesch. K. 9. Nämlich der Verordnung gemäß, die in dem Schreiben des Nizänischen Konziliums an die Kirche von Alexandrien zu lesen, und auch zu finden ist in der Konziliensamml. des Severin. Binius königl. Ausg. B. II. S. 452. Item bey Theodoret. H. E. L. I. S. 28. Uibers. des Valesius.

Eusebius.

Man sagt, nach dem Tode des Anterus wäre Fabianus mit andern aus der romanischen Landschaft ausgewandert, und hätte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen, wo er durch Verleihung der göttlichen und himmlischen Gnade auf eine wunderbare Art zur Regierung der Geistlichkeit erhoben wurde. Denn nachdem alle Brüder um jenen zu erwählen, der dem Bisthume vorstünde, in der Kirche zusammen gekommen waren, und viele an viele ansehnliche, vortrefliche, zur Verwaltung dieses Amtes taugliche Männer dachten; obgleich Fabianus, der dazumal ungefähr zugegen war, nieman-

den einfiel, so erzählet man doch, daß plötzlich eine Taube, welche eine Aehnlichkeit des über dem Heiland in Gestalt einer Taube schwebenden H. Geistes vorzustellen schien, von der Höhe herab geflogen sey, und sich auf sein Haupt niedergelassen habe, und daß derentwegen das gesammte Volk zugleich von der nämlichen Eingebung des H. Geistes bewogen mit grosser Freudigkeit und mit einhelliger Gemüthsvereinigung ihn dieser Ehrenstelle würdig ausgeruffen, unverweilt hinweg gerissen, und auf den Päbstlichen Stuhl gesetzt habe. B. VI. K. 22. Der göttliche Geist hat also das sogenannte Volk bewogen, daß es den Fabianus nicht allein nicht ausschlösse, sondern für würdig ausriefe, hinwegrisse, und auf den päbstlichen Stuhl setzete. Hätte Baronius, der eben dieses auf das J. Chr. 238. VI. erzählet, hernach auf das J. 254. XLV., wo er von der Wahl des Kornelius schreibt, auch die Worte des Zyprianus von dem damals den Wahlen beywohnendem Volke betrachtet, so würde er es keineswegs so verstanden haben, als ob das Volk bloß berechtiget gewesen wäre, Zeugenschaft von dem bisherigen Lebenswandel des zu weihenden, nicht aber seine Wahlstimme zu geben. Auch das, was Thomasinus

über

über die alt. u. neu. Kirchenz. von den Benef. Th. II. B. II. K. 1. sagt: daß nämlich in der Wahl des Fabianus **mehr Wunderwerk als Beyspiel** anzutreffen sey, bringt uns nicht die mindeste Schwierigkeit. Denn ich meinerseits dünke mir die Kraft dieses Wunderwerkes, oder ein gewisses ausserordentliches dem Volke dazumal verliehenes Recht darinn wahrnehmen, daß das Volk **bey herabfliegender Taube** ist bewogen worden, nicht aber darinn, daß selbes den Fabianus als würdig ausgerufen, ihn hinweg gerissen, und auf den päbstlichen Stuhl gesetzt habe. Und in der That obwohl

Thomasinus

In angemerktem Kapitel sagt: **Das Volk habe die Wahlen bloß gutgeheissen, und auf diese Art auch selbst gewählet**, so schwächet er doch nicht durch das, was er im folgenden Kapitel anführet, sondern bestärket vielmehr dadurch den Satz, daß die in jenen Zeiten von dem Volke gegebene Wahlstimme eine wirklich ernennende gewesen sey. Denn nebstdem daß er sehr viele von uns bereits vorgebrachte Beweise anzieht, steht N. X. dieses: **Konstantinus schrieb auch an die zu Antiochien kirchenrathmässig versammelten Bischöfe, um sie von der Erwählung des Eusebius abzuschrecken, den sie mit dem Volke ver-**

einbaret aufgenommen hatten. Indem dieses in neuerm Briefe enthalten war, daß nach der Einsicht und dem Willen des Volkes und eurer Wahlvorziehung (κατα την του λαου και της υμετερας προαιρεσεως συνεσιν τε και βουλησιν) Eusebius der Antiochenischen Kirche vorstehen sollte. Er schrieb auch an die Nikodemineser in Betreff einer Bischofwahl. Diesen Brief hat Theodoretus seiner Geschichte eingeschaltet, worinn er auch dieses meldet: Petrus, des Athanasius in der Alexandrinischen Kirche Nachfolger, sey auf die Wahlstimme des Athanasius selbst vor dessen Absterben, auf Beystimmung der Klerisey, und der obrigkeitlichen Personen, auf geneigtes und überlautes Zurufen des Volkes zu jenem Ehrengipfel erhoben worden. Den zuerst Athanasius durch seine Wahlstimme bezeichnet hatte, und dessen Wahl alle sowohl Priester als obrigkeitliche Personen beyfielen, dem bezeugte auch das gesammte Volk durch sein Frohlocken, welche grosse Freude es darob empfände. Nun ist einleuchtend, daß bey dieser Zusammentreffung der Wahlstimmen jene der Bischöfe, der Priester, und der Obrigkeiten von größ-

tem Gewichte waren: daß man hingegen von dem Volke dieses einzige erwartete, daß es dabey ein Freudengeschrey erhöbe, oder nicht widerstrebete. Dieses einzige konnte man damals von dem Volke erwarten, nachdem schon der Magistrat, oder die Vornehmsten des Volkes eingewilliget hatten. Daß aber diese Einwilligung des Magistrates mehr, als eine negative (bloß nicht widersprechende) Einwilligung, und mit den Wahlstimmen der Bischöfe und Priester von größtem Gewichte gewesen sey, dieses giebt Thomasinus zu. Was haben wir denn weiter von jenem zu verlangen, der da einräumt: daß nicht nur den Religionsbesorgern, sondern auch andern, und zwar entweder dem sämmtlichen Volke, oder denen, die es vorstellen, oder dessen Vornehmsten und Obersten eine wirkliche Ernennungsstimme bey den Wahlen gebühret habe? Wir vertheidigen ja nichts anders. Daher werden wir in unsrer Meynung durch das, worinn er mit folgenden Worten fortfährt, noch mehr bestärket: Auch der Kaiser Leo schrieb beym Evagrius an die von Alexandrien, sie wollten dem Bischofe untergeben seyn, den die Wahl der Klerisey und des Volkes bestimmen würde. Ferner Kap. 3. Wie in den Griechischen Kirchen, so hatte auch in den Lateinischen das Volk seine freyen Stim-

men bey den Wahlen der Bischöfe. Optatus berichtet, daß auf die Einstimmigkeit des Volkes von Karthago Zäzilianus sey erwählet worden. Zäzilianus wird mit Einstimmigkeit des ganzen Volkes erwählet, u. s. w.

Baronius,

Der übrigens unser Gegner, ist, giebt uns ebenfalls selbst, um unsre Meynung festzusetzen, zween Briefe an die Hand, und zwar erstens jenen auf das J. 419. N. 8. den, nach dem Hinscheiden des Zozymus, als Bonifazius war erwählet worden, die römische Geistlichkeit an den Kaiser Honorius schrieb, und der unter andern mit diesen Worten verfasset ist: Tages darauf, nachdem wir uns alle unterredet hatten, eilten wir in die nämliche Kirche, die vorher von allen dazu war bestimmt worden. Hier entdecken wir unsre Gesinnung dem christlichen Volke, und erwählten, den Gott befahl. (Sie entdeckten also dem christlichen Volke ihre Gesinnung, die gewiß keine negative war.) Denn wir haben den ehrwürdigen Mann Bonifazius, einen bejahrten, in dem Gesetze wohl erfahrnen, und wegen seiner guten Sitten beliebten Priester, und was ihn noch mehr anempfahl, wider seinen Willen, auf fröhliches Zurufen des gesamm-

sammten Volkes, und mit Beystimmung der Vornehmsten der Stadt ernannt, und der göttlichen Einsetzung gemäß geweihet. Den zweyten aber auf ebend. J. N. 41. den Honorius an den Bonifazius zurück geschrieben hat, und mit diesen Worten beschließt: Letztlich wollen Wir, daß deine Heiligkeit allen Geistlichen zu ihrer Nachricht dieses verkünde, daß, wenn vielleicht deiner Religion (was Wir nicht wünschen) durch das menschliche Schicksal etwas wiederführe, alle wissen mögen, daß man sich des Ehrgeitzes enthalten müsse. Sollten aber zween unerlaubterweise aus Vermessenheit streiten und geweihet werden, so soll keiner aus ihnen Oberpriester werden, sondern jener allein auf dem apostolischen Stuhle bleiben, den aus der Zahl der Geistlichen durch eine neue Anordnung das Urtheil Gottes und die Einstimmigkeit der ganzen Gemeinde erwählen wird. Wir haben aber auch Beweise

Aus dem I. B. der Kapit. der Kaiser Karl und Ludwig. Kapit. 84.

Wo wir dieses lesen: Der geheiligten Kirchensatzungen nicht unwissend, damit die heilige Kirche in Gottes Namen ih-

rer Ehre freyer geniesse, haben Wir dem geistlichen Stande die Bewilligung ertheilet, daß nämlich die Bischöfe durch die Wahl der Klerisey und des Volkes nach den kanonischen Statuten, aus dem eigenen Kirchsprengel, mit bey Seite gesetzter Ansehung der Personen und Annehmung der Geschenke, in Betracht eines verdienstvollen Lebenswandels, und der Gabe der Weisheit erwählet werden sollen, damit sie durch Beyspiele und mit Worten ihren Untergebenen stets und überall nützlich seyn mögen. K. 34. Dist. 63. Wie auch aus dem, was

Severus Sulpizius

In folgendem von der Erhebung des H. Martinus zum Bisthume von Tours erzählet: Auf eine wunderbare Weise war eine unbeschreibliche Menge Volkes nicht nur aus dieser Stadt, sondern auch aus den benachbarten Städten, um die Wahlstimmen zu geben, zusammen gekommen. Es war ein gemeinschaftlicher Wille Aller, gleiche Wünsche, und die nämliche Gesinnung: Martinus wäre der würdigste zum Bisthume, die Kirche würde unter einem solchen Priester glücklich seyn. Einige wenige, und etliche aus den Bi-

schö-

schöfen, die einen Vorsteher aufzustellen waren berufen worden, widersetzten sich dennoch boshafterweise, und sagten: Er wäre ja eine geringschätzige Person. Ein Mensch von verächtlicher Gesichtsbildung, in schmutzigem Gewande, mit abscheulichen Haaren, wäre des Bisthumes unwürdig. Aber das Volk von vernünftigerer Gesinnung verlachte den Unsinn dieser Leute, welche den berühmten Mann eben anpriesen, als sie ihn herab setzen wollten. Und sie vermochten nichts anders zu thun, als wozu sie das Volk mit Willen des Herrn zwang. K. 7. bey dieser Stelle bemerket Thomasinus ebend. sehr richtig: daß hiedurch der Oberrang, den gewiß die Bischöfe bey den Wahlen hatten, nicht verlohren gehe, indem an eben dieser Stelle gemeldet wird, daß nur Wenige, und einige Bischöfe widersprochen haben. Allein diese einzelnen Worte, Wahlstimmen, ein gemeinschaftlicher Wille, die nämliche Gesinnung, die vernünftigere Gesinnung des Volkes, bedeuten bey mir mehr, als eine negative Stimme des Volkes. So offenbar demnach, als wahrhaft, und gründlich bringt uns

Van Espen

Durch diese Worte auf seine Meynung: Es ist demnach kein Zweifel, daß zu

Kambray, wie auch in andern benachbarten Kirchen, welches die dort angezogenen Formeln bezeigen, im neunten Jahrhunderte, nicht allein die Geistlichkeit, sondern auch das Volk an der Wahl des Bischofes Antheil gehabt habe. Nebstdem beweiset das Tagebuch der römischen Päbste — — daß dieser Vorgang bey der Bischofswahl im achten Jahrhunderte sey beobachtet worden — — Man sagt, es habe die sämmtliche Geistlichkeit, die Vornehmsten, die Soldaten, und die Bürger unterschrieben. Aus dieser Formel zu unterschreiben erhellet, wie es auch Garnerius dort anmerket, daß es keine Formel solcher Layen sey, die bloß einwilligen, sondern die wirklich mit den Geistlichen erwählen. Und in dem nämlichen Tagebuch Kap. 2. Tit. 4. ist die Nachricht von der Wahl des Pabstes an den Exarchen eingetragen — — Richtig bemerket hier abermal Garnerius: Es ergebe sich aus diesen Worten, daß dazumal, wann ein Pabst erwählet wurde, die Vornehmsten und andere Layen nicht allein dieser Ursache halben zusammen gekommen sind, um den wählenden Geistlichen ihre Einwilligung zu geben,

oder von der Frömmigkeit des zu erwählenden Zeugniß abzulegen, sondern um wirklich zu erwählen. Eben dieses hat Daniel Papebroch Abhandl. 16. die in dem chronisch-historischen Vers. dem Leben Gregorius II. angehängt ist, N. 6. aufgezeichnet. Allgem. Kirchenr. Th. I. Tit. XIII. K. 1. §. 6.

Wenn nun alles dieses, was ich angezogen habe, darthut, daß dem Volke nur etwa eine negative Wahlstimme gebühret habe, so will ich gern geirret haben. Ohne Zweifel kam auch dem Volke das Recht zu, jene auszuschliessen, die minder würdig waren. Wie? wenn die Kirchensatzungen überhaupt verbieten, daß kein Bischof Widerstrebenden soll aufgedrungen werden, wie C. 13. Dist. 61. C. 4. 5. 6. Dist. 92. Allein daraus wird keineswegs erwiesen, daß nicht auch das Volk durch einmüthige, eine und dieselbe Vorsehung, Unterschreibung, Einstimmigkeit, Wahlstimme, Zeugenschaft, Meynung, und Wünschung mit der Klerisey, denjenigen begehret, verlanget, erwählet, berufen habe, den es wollte; und folglich, daß es nicht über jene Person, die es des heiligen Amtes würdig hielt, und die dazu sollte aufgenommen werden, seinen Willen, oder was eines ist,

sei-

seine ernennende Wahlstimme kund gemacht habe. Oben belobter hochwürdigster Abt Stephan Rautenstrauch scheinet mir, ob er zwar nichts bestimmt, ebenfalls dahin abzuzielen, da er an obged. St. §. 695. u. folg. spricht: Diese (die Bischöfe) wurden von allen benachbarten Bischöfen der Landschaft erwählet, so daß zugleich die Geistlichkeit und das Volk zur Mitwählung berufen wurden. Und nach beygefügten Worten des Zyprianus Br. 68. fährt er fort: Wie aber immer das Volk und die Geistlichkeit bey den Wahlen der Bischöfe ihre Wahlstimmen gaben (denn es ist nicht genugsam erläutert, von was für Kraft und Beschaffenheit diese ihre Mitwahl gewesen sey) so waren doch ihre Wahlstimmen der Beurtheilung der Bischöfe des nämlichen Landes unterworfen. Ungeachtet dieser Beurtheilung konnten die Wahlstimmen des Volkes immer wirklichernennend seyn, gleichwie die Stimmen der Kapitularen deßhalben keineswegs negativ werden, weil die Wahl oder die Postulazion von der Bestättigung und Zulassung eines Obern, der dazu berechtiget ist, abhangt. Widrigenfalls müßte man behaupten, daß die Urtheile eben jener Bischöfe, die aus der Nachbarschaft zur Wahl zusammen kamen, bloß negativ gewesen wären, indem auch un-

ter den Bischöfen der Metropolit in dieser Sache den Vorrang hatte, als welcher, wenn etwa die Urtheile der Bischöfe der nämlichen Provinz verfehleten, sich allein in das Mittel legen könnte; und damit in der Uneinigkeit der Stimmen seine Meynung den Ausschlag gäbe, und ohne seine Gegenwart oder Beystimmung keine Bischofswahl und Weihung vor sich gehen könnte. Rautenstrauch ebend. Auch aus dem, was Petrus de Marka B. 8. K. 2. anführet: daß, seiner Meynung nach, bey den Wahlen der Geistlichkeit und dem Volke ein gleiches Recht, und zwar einzig und allein um Zeugenschaft zu geben, gebühret habe; scheint mir nichts anders erprobet zu werden, als daß auf Seiten der Bischöfe und des Metropoliten nicht minder der Oberausspruch gewesen sey, wie dieser heut zu Tage auf Seiten derjenigen ist, in derer Willkühr es steht, die Wahlen, oder die Postulazionen zu bestättigen und zuzulassen, ohne den Stimmen der Wählenden im geringsten nachtheilig zu seyn, daß man sagen könnte, sie wären keine Ernennenden gewesen. Und welchen Beweis gewähren wohl wider uns diese Worte des Zyprianus: Der göttlichen Tradizion und apostolischen Beobachtung zufolge soll fleißig in Acht genommen und gehalten werden, was

auch

auch bey uns, und schier in allen Ländern gehalten wird, daß, um die Weihungen rechtmässig vorzunehmen, bey jenem Volke, für welches ein Vorgesetzter geweihet wird, die nächsten fünf Bischöfe dieser Landschaft sich versammeln, und der Bischof in Anwesenheit des Volkes ausgewählet werde, als welches eines jedweden Lebenswandel am vollkommensten kennt, und eines jedweden Betragen aus seinem Umgange genau bemerket hat. Wir ersehen, daß dieses auch bey euch bey der Weihung des Sabinus unsers Kollegen geschehen sey, daß ihm auf die Wahlstimme der gesammten Bruderschaft, und auf das Gutbefinden der Bischöfe, die dermalen zusammen gekommen waren, und die seinethalben an euch geschrieben hatten, das Bisthum übergeben, und ihm an die Stelle des Basilides die Hand aufgelegt würde. Ich dächte, durch eben diese Worte würde unser Satz vielmehr befestiget. Kann man denn daraus, weil Zyprianus, um in den Weihungen rechtmäßig vorzugehen, die Gegenwart des Volkes fordert, als welches eines jedweden Lebenswandel am vollkommensten kennt, schliessen, daß also das Volk einzig der Zeugenschaft und einer

nega-

negativen Wahlstimme halben zugegen gewesen sey? Mich däucht, auf den Gegensatz wird natürlicher geschlossen: daß Zyprianus diejenigen, welche von den zu erwählenden die vollständigste Kenntniß hatten, eben deßwegen zum Bejahen, wer das heilige Amt zu erhalten verdiene, oder zum Erwählen für tauglich geschätzet habe. In der That sind alle Stimmen der Wählenden Zeugnisse, sowohl von dem Verlangen der Wählenden, als von der Würdigkeit des Erwählten. Man weiß aber, daß derley Zeugnisse keinerdings **bloß nicht ausschliessende**, sondern für die **Uibergabe** des heiligen Amtes **wirklich ernennende** Wahlstimmen sind. Daß ehemal jenes **Zeugniß** des Volkes auch von dieser Art gewesen sey, das scheinen die letzten Worte des Zyprianus anzudeuten: **daß ihm auf die Wahlstimme der gesammten Bruderschaft, und auf Gutbefinden der Bischöfe — — das Bisthum übergeben würde.** Man liest ja, daß dieses Wort, **Zeugniß**, bald für das höchste Gutachten der Bischöfe bey den Wahlen Kan. 16. Dist. 61. bald für die Wahlstimmen des Volkes, bald auch für den guten Ruf bey den Ungläubigen I. an Timoth. K. III. wechselweise genommen werde, und daher eine dem Gegenstande, wovon gehandelt wird, anpassende Auslegung fordere. Uiberhaupt können uns die Stellen nicht im Wege ste-

hen, die bloß von dem anwesenden, dabeystehenden, die Verbrechen entdeckenden, die Verdienste anrühmenden Volke, ferner von der Weihung geistlicher Personen, mit gänzlich übergangener Erwähnung vom Volke, reden. Denn gleichwie die Gewalt diese auszuschliessen, dem Rechte andere zu ernennen keineswegs entgegensteht, und gleichwie, nachdem das anwesende Volk solche Verbrecher ausgeschlossen hat, deren Lasterthaten entdecket werden, das nämliche Volk die Verdienste der Rechtschaffenen anpreisen kann, deren Einweihung alsdann nach Zyprianus recht und gesetzmäßig seyn wird, wann sie nach aller Wahlstimme und Gutdünken ächt befunden wird, nämlich, damit nicht etwa darnach jemanden eine Widerrufung, damit kein Bedenken übrig bleibe, wie Origenes Homil. 6. üb. Levit. spricht. Also beweiset die übergangene Erwähnung vom Volke entweder zuviel, nämlich, daß das Volk nicht einmal einer bloßen Zeugenschaft halben jemals den Wahlen beygewohnet habe; oder gar nichts, wenn sichs nämlich schon ohnehin versteht, daß die Wahl entweder durch vorhergehende sonderheitliche Prophezeihungen, oder mit Entfernung des Volkes aus einer billigen und besonderen Ursache, wovon wir bald reden werden, oder auf die gewöhnliche Weise, und eben deßwegen mit Antheilneh-

mung

mung des Volkes, geschehen sey. Doch wozu soll ich weitläuftiger darthun: daß es in den ersten Zeiten Wahlen gegeben habe, bey denen sich das Volk auch wegen einer **wirklichen Ernennungsstimme** versammelte; (so daß den Bischöfen das Gutachten, eine solche Wahlstimme zu bestättigen und zuzulassen, vorenthalten war.) Daß ich dieses allein für wahrer halte, dazu wurde ich sowohl durch die triftigsten Beweisthümer, die ich unverfälscht angeführet habe, als durch die vorläufige Betrachtung bewogen, daß ich deßwegen nichts, was den Grundsätzen meiner heiligsten Religion widerspräche, vertheidige. Eben so streitet es nicht wider die Religion, nicht wider die geistliche Macht, wenn man den Königen und weltlichen Lehenherren nicht nur die Gewalt, die Unwürdigen von den geistlichen Pfründen **auszuschliessen**, sondern auch jene, die sie für würdig achten, dazu zu **ernennen und vorzuschlagen** einräumt, so zwar daß man die Ernannten und Vorgeschlagenen, wofern sie tauglich sind, zulassen müsse. Und gleichwie mit diesem Ernennungs- und Vorschlagungsrechte, so wird auch mit jenem Rechte des Volkes die **vollmächtige Einsetzung**, wie man sagt, und die **Gewalt zu weihen** dem geistlichen Vorsteher allein eingeräumet. Man vergl. meinen Entw. der Rechtsgel. Werkch. II. §. 48. Anmerk. b. und §. 86. Anmerk. e.

bey der Frage: **Ob ein Laye ein Pfrüntdevergeber seyn könne.** Nebst Pet. de Marka an gedacht. St. und Natal. Alexander Kircheng. Jahrh. I. Abhandl. VIII. (obgleich dieser keineswegs ausdrücklich schließt, daß das Volk sich niemals zu einer ernennenden Wahlstimme versammelt habe) widersetzt sich vorzüglich unsrer Meynung P. Herman Schollinger Benediktiner zu Oberaltach bey dem Generalstudium der benediktinisch-baierischen Kongregazion O. P. und am Konvikte der Geistl. Direktor in seiner theologisch-historischen Abhandlung **über den Ursprung und die Wahl der geistlichen Obrigkeiten.** Ich werde gewiß jederzeit eingestehen, daß ich mit diesem überaus gelehrten Manne insoweit verstanden bin, als ich selbst mit äusserstem Muthe behaupte, daß die geistliche Macht der Kirchenpersonen ihnen von Gott, nicht aber von dem Volke ertheilet werde; daß ferner nicht nur die **Weihung**, sondern auch die **vollmächtige Einsetzung**, und das **höchste Gutachten** bey Aufstellung der Altarsdiener einzig den Nachfolgern der Apostel gebühre. Allein daß ich glauben sollte, das Volk habe zu Zeiten der Apostel, und in den nächsten daran, bey den Wahlen **niemal eine Ernennungsstimme** gehabt, dazu haben mich aus den von ihm beygebrachten Beweisen weder jene verleitet, die überhaupt, wie ich oben schon gezeigt habe,

nicht

nicht im Wege stehen können; noch alle übrigen, als welche meinem Satze vielmehr günstig sind. Verrathen den nicht diese Worte Apost. Verord. B. VIII. K. 4. Ich Petrus sage demnach der erste, derjenige soll zum Bischofe geweihet werden, wie wir ehemal alle zugleich verordnet haben, der durchaus unbescholten ist, und den das gesammte Volk als den Vortreflichsten erwählet hat. Ist er benannt und anständig, dann soll das versammelte Volk mit den Priestern und Bischöfen, die zugegen seyn werden, am Sonntage übereinstimmen. Wer aber unter den übrigen den Vorzug hat, der frage die Priesterschaft und das Volk, ob er es sey, den sie zum Vorsteher begehret haben; und wenn sie es bejahen, dann frage er nochmal, ob er von allen Zeugenschaft habe u. s. w. Verrathen nicht diese Worte, sage ich, daß dem Volke mehr als ein in der Zeugenschaft bestehendes Recht zugekommen sey? In der That, wenn man die Pabstwahlen von Linus bis auf Felix III., oder vom Jahre der gewöhnlichen Zeitrechnung 67. bis 463. ferner was uns der Zeit nach näher ist, von Hadrianus II. bis auf Johannes XII. oder vom Jah. 867. bis 955. ja von Gelasius II. bis auf Zölestinus II. oder vom Jah.

 1118.

1118. bis 1143. wohl untersuchet, so werden sie durch die Rubrik, der von der **Klerisey und dem Volke Erwählten**, auf das richtigste unterschieden. Man vergl. unsers weitberühmten k. k. Astronom. **Maximilian Hell** chronologisch - genealogisch = historisches Handbuch zum Behufe des Gedächtnisses S. 28. 33. 36. Aber noch klärer wird die Wahrheit unsers Satzes hervorleuchten, sobald wir itzt mit aller Redlichkeit werden dargethan haben, aus welcher Ursache, und auf welche Weise das Volk von den Wahlen sey ausgeschlossen worden.

§. XIII.

Durch die nizänischen, antiochenischen, und laodizäischen Satzungen ist eigentlich keine Aenderung eingeführet worden.

Diejenigen haben die nizänischen, antiochenischen, und laodizäischen Satzungen unrecht verstanden, die da schreiben: es wäre durch diese alle Macht, welche vordem das Volk in Erwählung der Diener der Kirche hatte, vertilget worden. Denn aus diesem, daß die versammelten Väter anerkannt haben: die Gewalt zu weihen, und der vorzüglichste Ausspruch bey den Wahlen selbst sey den Bischöfen eigenthümlich; und daß sie durch diese Satzungen verordnet haben, eben dieses anzuerkennen: ferner aus dem, daß man die Wahlstim-

men

men des manchmal aufrührischen Pöbels eingestellet hat, kann man keineswegs überhaupt schliessen: das Volk habe dazumal das Recht einer benennenden Wahlstimme verlohren. (a)

(a) Das I. Konzilium von Nizäa spricht K. IV. so: Vornehmlich muß ein Bischof von allen Bischöfen, die im Lande sind, geweihet werden. Wäre aber dieses beschwerlich, entweder wegen dringender Noth, oder einer zu langen Reise, so sollen doch allerdings ihrer drey deßhalben zusammen kommen, und die Abwesenden gleichfalls entscheiden, und schriftlich beytreten: alsdann nehme man die Weihung vor. Doch muß die Festigkeit dessen, was in einer jedweden Landschaft vorgeht, dem Metopoliten zugeeignet werden. Ich meines Theils halte dafür, daß diese Satzung weder mit Balsamon, Zonara, Beveregius von der einzigen Wahl, noch mit Franz. Florens von der einzigen Weihung, sondern von der einen und der andern Handlung zu wählen und zu weihen, beynahe so, wie Pet. de Marka in ebend. B. K. III. meynt, müsse verstanden werden. Denn nichts ist gewisser, als daß χειροτονια bey den Alten von so vermischter Bedeutung gewesen sey, daß man nicht

nur die Händauflegung, sondern die Weihung im ausgedehnten Sinne, oder überhaupt die Aufstellung und die Wahl, wobey nach der Bemerkung des Franz. Florens, wie wir oben gezeigt haben, das Einstimmen durch die Hinlangung und Ausstreckung der Hände angedeutet wurde, unter diesem Worte verstanden habe. Auch ist nichts gewisser, als daß die Handlungen der Wahl und der Weihung von den Alten zu gleicher Zeit sind verrichtet worden. Was hindern aber entweder die Worte der Satzung selbst, oder alle verschiedenen Meynungen der Schriftsteller darüber, daß wir nicht stets vertheidigen sollten: dem Volke sey die ernennende Wahlstimme geblieben. Wie genau man immer jedes einzelne Wort der Satzung durchforschet, so bringt man ein Dekret heraus, welches die den Bischöfen eigenthümliche Gewalt zu weihen, und endlich den bey den Wahlen ihnen zustehenden Oberrang befestiget, mit nichten aber eine Ausschliessung des Volkes von der Ernennungsstimme. Die nizänische Versammlung wollte gewiß durch diese Verordnung nichts anders festsetzen, als eine regelmässige Vorschrift die Bischöfe in jeder Landschaft zu wählen und zu weihen, daß nämlich zur Wahl und Weihung alle Bischöfe eben dieser Landschaft zusammen kommen sollen, oder wenigstens ihrer drey, wenn die übrigen

recht-

rechtmässig abwesend sind, und ihre Einwilligung schriftlich geben, und daß die Bestättigung der Wahl selbst dem Metropolitanbischofe zustehe. Van Espen Anmerk. üb. d. 4. Niz. Kan. Ja, wer den Beweggrund diese Verordnung zu verfassen, und ihre Geschichte, wie auch den nizänischen Synodalbrief an die Aegypzier untersuchet, dem wird bald einleuchten, daß auch die Befugnisse des Volkes bey den Wahlen durch eben diese Satzung vielmehr Stärke, als Schwächung empfangen haben. Denn die Melezianer und Arianer weihten ohne Unterschied Bischöfe, ohne sich mit dem Metropoliten, dem Patriarchen von Alexandrien, und dem Volke darüber zu berathschlagen; wider jene also ist, ohne dem Volke von seinem Rechte bey den Wahlen etwas zu benehmen, die Obergewalt sowohl des Patriarchen, als der Metropoliten von den nizänischen Vätern bestättiget worden. Unrecht wäre sonst in der Versammlung zu Sardes, oder sogenannten Anhange zum nizänischen Konzilium Kan. 5. befohlen worden: Es müsse erwiesen werden, daß das Volk einen Vorsteher verlange; und dieses sey billig, damit auch er komme, und ihn mit jenem zum Bischofe weihe. Fr. Florens üb. B. I. der Dekret. Tit. VI. Das Konzilium zu Antiochien Kan. XIX. spricht ebenfalls nicht anders,

als daß der Bischof ausser der Versammlung und Gegenwart des Metropoliten keineswegs soll geweihet werden. Ist nun dieser wirklich zugegen, so ist es zwar besser, wenn alle Priester der nämlichen Landschaft zugleich gegenwärtig sind, welche der Metropolitanbischof berufen muß. Sehr wohl, wenn alle erscheinen; sollte aber dieses schwer fallen, so geziemet es sich allerdings, daß wenigstens mehrere beywohnen, oder doch schriftlich seiner Meynung beypflichten; und also soll entweder in Gegenwart, oder auf Entscheidung der Meisten die Weihung vorgenommen werden. Sollte wider die Vorschriften gehandelt werden, dann sey die Weihung ungültig. Geschieht sie aber nach der vorgeschriebenen Richtschnur, und widersprechen einige ihrer eigenen Behauptung wegen, dann gelte der Ausspruch der Mehresten. Kraft dieser Worte, wie nach Balsamon der berühmte van Espen in der Anmerk. üb. diesen Kan. erinnert, wird eben das gebothen, was wir in der vierten nizänischen Satzung verordnet lesen. Wie denn? Werden wir jemals träumen, daß die Bestättigung eines Rechtes eben dadurch zur Ausschliessung eines andern werde, welches mit jenem

bis=

bisher bestanden hat? Indem also durch diese Verordnung die alte Macht der Bischöfe aufs neue bestättiget wird, wie können wir doch schliessen, daß eben dadurch das gleich alte Recht des Volkes sey verdrängt worden? Was die laodizäische Versammlung betrift, so läßt der XII. Kan. derselben, der da gebeut: **Die Bischöfe sollen auf Gutbefinden der Metropoliten und herumliegenden Bischöfe zur Kirchengewalt befördert werden,** dem Volke seine Wahlstimme so sicher übrig, als es offenbar ist, daß in der darauf folgenden Satzung bloß die Verordnung von Ausschliessung des **aufrührischen Pöbels,** nicht aber des Volksstandes und der Angeseheneren enthalten sey. Wäre dieses dazumal verordnet worden, so hätten wir nach der laodizäischen Versammlung keineswegs so viele Urkunden von dem bey den Wahlen sich einfindenden Volke, als wir angeführet haben, und deren wir noch weit mehrere anführen könnten. Daher schreibt abermal Thomasinus selbst: **Obgleich vielen gedunkt hat, die Versammlung zu Laodizäa habe das Volk der ehemaligen Gewalt Altarsdiener zu wählen beraubet: so ist dennoch gewiß, daß jenes sich immer auf diese durch einige Antheilnehmung berufen habe. Den aufrührischen Schaaren** (turbis τοις οχλοις) **ist nicht zu gestatten, daß sie**

 die

die Wahl derjenigen vornehmen, die in das Priesterthum einzusetzen sind. Derohalben wird in dieser Verordnnng das Volk nicht seines Rechtes zu was immer für einer Wahlstimme oder Zeugenschaft entsezt, sondern es werden entweder nur die aufrührischen Schaaren entfernet, die gemeiniglich durch einen Sturm ihrer bösen Leidenschaften das Geschäft des Friedens und der Weisheit übertäubten; oder man hat dieses vorgeschrieben, daß nicht nach Willkuhr des Pöbels, den entweder die Unwissenheit, oder die Bethörung der Leidenschaften leicht verblendet, sondern nach Beurtheilung und Gutachten der Bischöfe, oder derer, die sich an Klugheit und Gottesfurcht vor andern auszeichnen, die Wahlen sollen geendiget werden, so daß die Wahlstimmen vielmehr abzuwiegen, als zu zählen sind. Besagt. B. §. 1. Eben dieses erläutert auch alsogleich der berühmte van Espen durch einen Beweisthum, den er aus der 2. Handl. der Chalzedonensischen Versammlung entlehnet, wo Stephanus Bischof von Ephesus, der zeigen will, daß er gesetzmäßig erwählet sey, spricht: Mich haben vierzig Bischöfe aus Asien auf die Wahlstimmen der

erlauch-

erlauchtesten Primaten, und der ganzen ehrwürdigen Klerisey, und der gesammten Stadt geweihet. Worauf er beyfüget: Man muß zwar bekennen, daß diese laodizäische Satzung von einigen, und vorzüglich vom Grazian in diesem Verstande sey genommen worden, als ob das Volk dadurch gänzlich von der Wahl ausgeschlossen würde; den Dist. 63. zieht er selbe zu Beweisung dieses Satzes an: Die Layen sollen sich auf keinerley Weise in die Wahl einmischen. Allein auch dieses ist bekannt, daß es immer Grazians Thun war, die Satzungen auf die Zucht seines Zeitalters, vornehmlich der römischen Kirche, zu verdrehen, indem er den Satzungen einen von dem Sinne der Väter ganz abweichenden Verstand andichtete. Kirchenr. Th. I. Tit. XIII. K. I. §. 3. u. folg. u. in der Anmerk. üb. den 13. Laod. Kan. welche Anmerkung er sehr richtig so beschließt: Uibrigens begünstiget Isidorus die Grazianische Auslegung, der für, den Schaaren, liest, dem Volke, und den Kanon so übersetzt: von dem, daß dem Volke nicht zu gestatten sey, die Wahl derjenigen vorzunehmen, die dem Altarsdienste gewidmet sind. Es ist keineswegs

zu zweifeln, daß die vom Isidorus gemachte Uibersetzung dieses Kanons das Meiste beygetragen habe, das Volk von der Wahl der Bischöfe auszuschliessen, und sie einzig auf die Geistlichkeit zu übertragen. Wir dürfen auch das nicht übergehen, was Pet. de Marka im angez. B. §. 6. von den Versammlungen schreibt, die nach den laodizäischen Satzungen der Wahlen halben sind gehalten worden; es seyen nämlich diese in der Stadt des entledigten Sitzes gehalten worden, damit nicht die Klerisey und das Volk von der Gemeinschaft der Wahl ausgeschlossen würden, die doch von der zu erwählenden Person Zeugenschaft geben, und ihr Anverlangen vorbringen, auch abweisen mußten, wenn dieses für den Vortheil der Kirche erspießlich war. Die Nothwendigkeit, daß jemand Zeugenschaft ablege, wird von dem laodizäischen Kanon angedeutet, welcher befiehlt: es sollen Männer von seit langer Zeit bewährtem Lebenswandel zum Bischofthume befördert werden, welche Bewährtheit nicht recht konnte erwiesen werden, als durch Zeugen, die man aus der Kirche, und aus dem Volke beyzog. Ich finde demnach, daß das Volk auch nach den laodi-

zäischen

zäischen Verordnungen mit seiner Wahlstimme, die es ehedem hatte, den Wahlen beygewohnet habe, und daß einzig das aufrührische Geschrey des Volkes, das Zujauchzen und die Zusammenrottungen des niedrigsten Pöbels (wie nach der Bemerkung des hochgel. Fr. Florens üb. B. I. der Dekret. Tit. VII. von der Versetz der Bisch. üb. das 2. Kapt. von der Wahl πληθος, οχλος, das Gesindel, den niedern Pöbel bedeutet) sind verworfen, oder die unrechtmässigen Wahlen von der Landschaftsversammlung nicht sind bestättiget worden. Und so wenig den Kapitularen die Ernennung benommen wird, wenn ihre Wahlstimme eingestellet, und oft nicht geachtet wird, oder eines und des andern seine aufwieglerisch, oder aus was immer für einer Ursache unrechtmässig ist, eben so wenig sehe ich auch bisher ein, wie man von der eingestellten, und oft ausgeschlossenen Wahlstimme des lärmenden und aufstehenden Pöbels schliessen könne, daß dem vernünftigeren Volke dadurch sein wirkliches Wahlrecht sey benommen worden. Pet. de Marka würde gewiß dem Volke sowohl vor als nach der laodizäischen Versammlung mehr als ein blosses Zeugniß zugedacht haben, wenn er nicht allein auf diesen Brief, den, wie oben gemeldt worden, Hinkmarus Erzbischof von Rheims an Henedulphus Bischof zu Laon geschrieben, gesehen,

son-

sondern auch jenen aufmerksam gelesen hätte, den ebenderselbe an die Geistlichkeit und das Volk zu Beauvais unter andern mit diesen Worten verfasset hat: Ihr sollet vorhinein wissen, wofern Wir erführen, daß ihr eine von den heiligen Kirchensatzungen abweichende Person herbey führen werdet, so sollet ihr sie nicht allein zum Bischofe nicht bekommen, sondern auch wegen der unerlaubten Wahl, als Verächter der Kirchensatzungen, in die Strafe verfallen. Wir werden auch sowohl nach unserm als unsrer Mitbischöfe Gutgedunken mit vernünftiger Verwerfung eurer unfüglichen Wahl, den laodizäischen Verordnungen gemäß, trachten, einen solchen zu erwählen, der nicht vermögend sey, euern verderbten Neigungen beyzustimmen. Zu Hinkmarus Zeiten war also die Wahl auf Seiten der Klerisey und des Volkes, und sie war es so, daß Hinkmarus sich und seinen Mitbischöfen das gebührendste Recht bloß die unerlaubte, unfügliche Wahl vernünftigerweise zu verwerfen anmassete. Dieses Bestättigungs- und Verwerfungsurtheil haben wir ja der Landesversammlung zugleich mit der Ernennungsstimme des Volkes allezeit eingeräumet. Doch es ist nicht nöthig, daß wir die Zusammenkunft

des Volkes bey den Wahlen mit dem neunten Jahrhunderte schliessen, da auch im eilften die Briefe Gregorius VII. (B. I. Br. 35. B. V. Br. 8.) von der tauglichen Wahl der Geistlichkeit und des Volkes; und im zwölften der 13. und 17. Br. des H. Bernardus vom Volke reden, das den Wahlen der Bischöfe von Chalon und Sevennes beywohnet. Und um nichts von dem zu übergehen, was entgegen zu seyn scheinen kann, so führen wir selbst das Urtheil an, welches das IV. Konstantinopolitanische Konzilium sowohl Kan. 12. als 22. bey Binnius Band III. Th. I. letz. Abs. mitt. S. 674. ausspricht. Und zwar lautet der 12. Kan. also: Da die apostolischen und Synodalsatzungen die durch Mächtigkeit und Vorgreifung der Fürsten geschehenen Beförderungen und Einweihungen gänzlich untersagen, so beschliessen auch wir, und sprechen das Urtheil aus: Wofern ein Bischof durch Arglist oder Tyranney der Fürsten die Einweihung zu einer solchen Würde empfangen hat, der soll allerdings abgesetzt werden, als einer, der nicht mit dem Willen Gottes, und nach Brauche und der Verordnung der Kirche, sondern mit Willen des fleischlichen Sinnes die Gabe Gottes von den Menschen, und durch die Menschen besitzen wollte,

und dazu eingewilliget hat. Wenn ich dieses lese und überlege, so finde ich: daß durch Mächtigkeit, Arglist, und Tyranney der Fürsten: wider den Willen Gottes und Brauch der Kirche unternommene Wahlen; nicht aber eine friedfertige und rechtmässige Beywohnung der Fürsten und des Volkes, welche der Wille Gottes, und der alte Kirchenbrauch gewiß nicht ausgeschlossen haben, verdammet werden. Warum sollte uns aber der 22. Kan. durch diesen seinen Inhalt noch mehr in Verlegenheit setzen: Diese heilige, allgemeine, und mit den vorigen Konzilien darinn übereinkommende Versammlung, daß die Beförderungen und Weihungen der Bischöfe durch die Wahl und Entscheidung der Bischöfe von der Amtsgesellschaft geschehen sollen, bestimmt, verordnet, und macht mit Rechte bekannt, daß sich niemand aus den weltlichen Fürsten, oder Mächtigen in die Wahl oder Erhebung eines Patriarchen, oder Metropoliten, oder was immer für eines Bischofes einmenge, damit nämlich nicht eine unordentliche und unschickliche Verwirrung oder Zwistigkeit daraus entstehe, besonders da es sich geziemet, daß keiner unter den Gewalttragenden oder übrigen Layen in dergleichen einige Macht besitze, sondern daß sie lieber schweigen,

und auf sich Acht haben, bis daß die Wahl des künftigen Oberpriesters von der Versammlung der Kirche regelmäßig zu Ende gebracht werde. Wird aber ein Laye von der Kirche zur Berathschlagung oder Mitwirkung eingeladen, so ist es einem solchen erlaubt, wenn er es etwa will, denen, die ihn beyziehen, mit Ehrfurcht zu gehorchen. Denn auf diese Art soll er sich regelmäßig einen würdigen Hirten zur Wohlfahrt seiner Kirche befördern. Wer aber immer aus den weltlichen Fürsten und Mächtigen, oder was immer für ein Laye von einer andern Würde es wagen wird, wider die gemeinschaftliche, einstimmige, und kanonische Wahl des geistlichen Standes zu handeln, der sey verflucht, bis er gehorsame, und in das einwillige, was die Kirche in Rücksicht auf die Wahl und Weihung des eigenen Vorstehers zu wollen wird gezeigt haben. Müssen wir denn unaufhörlich wiederholen, daß der Versammlung der Bischöfe sowohl die eigenheitliche Gewalt im Weihen, als eine vorzügliche die Wahlen zu bestätigen gebühret habe. Diese Gewalt ist ungezweifelt damals verletzet worden, als der Kaiser durch die Wuth des Bardas eines Bruders

der Kaiserinn Theodora aufgehetzt, an die Stelle des Patriarchen Ignazius, den Phozius einen Layen und einen Menschen von gränzenloser Ehrsucht setzte. Diese That war die Gelegenheit zu diesen Satzungen des Konziliums, und daher muß man sie, um die Gesinnung des Konziliums einzusehen, hauptsächlich erwägen. Das Konzilium mißbilliget ja nicht die Erwählung des Ignazius, der ebenfalls die Kaiserinn Theodora beygewohnet hatte. Denn wie Michael Synzellus in dem Lobspruche des H. Ignazius bezeuget, **als die Väter Konzilium hielten, und auch der Senat, und die sämmtliche Geistlichkeit zugegen war, ernannte Jene den Ignazius zum Patriarchen.** Es ist sehr wohl beschlossen, daß kein **Gewalttragender**, keiner aus den **übrigen Layen** in dergleichen Macht haben soll, damit die Wahl ohne Ordnung, unschicksam, verwirrt, und mit Zank vor sich gehe. Es ist sehr wohl auferlegt, **daß sie schweigen, und auf sich Acht haben sollen**, bis die Wahl regelmäßig von der Versammlung der Kirche zu Ende, das ist, zu ihrer Bekräftigung und Bestätigung gebracht werde. Es ist endlich sehr wohl verordnet, daß auf jenen die Strafe der Verfluchung falle, der es immer wagen wird, wider die kanonische Wahl des geistlichen Standes zu handeln. Weit entfernt daß durch alle diese Schlüße,

se, Auferlegungen, und Verordnungen die Layen zu rechtmäßigen und friedsamen Wahlstimmen wären unfähig erkläret worden, erlaubet die eben angeführte Satzung der Kirche, ruhige und ehrerbietige Layen sogar zur **Berathschlagung** oder **Mitwirkung** einzuladen, was nebst der ernennenden Wahlstimme eine grössere nothwendige Macht bey der Gleichheit der Stimmen, oder aus einer andern Ursache in sich fasset. Und so kann man auch itzt leicht Dist. LXI. K. 5. u. Dist. LXIII. K. 5. 7. 8. und andere Satzungen begreifen, worinn nämlich die von den Fürsten und dem Volke mit **Vermessenheit, Aufstand, oder Hintansetzung der Bischöfe des nämlichen Landes** unternommenen Wahlen getadelt und verworfen werden, denen dieser Lobspruch aus Horaz B. I. Br. 9. nicht konnte zugeignet werden: **Ich schnappe nicht auf Unkosten der Mahle, und durch Verschenkung eines abgenutzten Rockes nach dem Beyfalle des unbeständigen Volkes.** Man vergl. Gonzalez Tit. VI. v. d. Wahl. u. d. Gen. d. Erwählt. üb. d. 2. Kap. im Komment.

§. XIV.

Der Zusammenlauf des Volkes zum Wählen fieng dazumal an weniger zahlreich zu werden, als die Regenten der

Das Volk ist endlich durch die Verordnungen des Lan=

desfürsten ausgeschlossen worden, die hernach als Regenten des Volkes dessen Gerechtsamen bey den Wahlen sich billig angemassethaben.

der Staaten selbst jene von dem Volke, beym Anbeginn des Staates, an sie übertragene höchste Gewalt auch bey den Wahlen geistlicher Personen mehr ausübten. Und zwar solange der Zusammenlauf des Volkes zu den Wahlen noch zahlreich war, wurde auch, wie wir wissen, schon bey den ersten christlichen Beherrschern nicht allein um Hilfe, wann Unruhen entstanden, sondern, wann alles friedfertig abgelaufen war, auch um die Einwilligung angesucht. Hernach aber gleichwie diese von Justinianus Zeiten an als Anwalte der Kirche und Beschützer des Staates bedacht waren, derley der einen und dem andern schädlichen Unruhen vorzubeugen, so haben sie mit Ausschliessung des Volkes dessen Ernennungsstimme bey den Wahlen entweder durch persönliche Einfindung, oder durch ihre Vornehmen dergestalt fortgesetzt, daß man nicht liest, wofern sie nicht gewaltthätigerweise darauf gedrungen haben, einen minder tüchtigen zu einer geistlichen Würde zu erheben, daß die Bischöfe jener Zeiten jemal darwider geredet oder geschrieben hätten. (a)

(a)

(a) Das traurigste Beyspiel einer aufrühri- schen Wahl erzählen uns Rufinus B. II. K. 10. Sozomenus Kircheng. B. VI. K. 22. Sokrates B. IV. K. 24. Ammianus Marzellinus B. XXVII. Baronius auf das J. 381. N. 2. Nat. Alexander Jahrh. IV. K. 2. da sie nämlich jenen Zwiespalt anführen, den Ursizinus ein römischer Diakon, der wider den heiligen durch rechtmäßige Stimmen erwählten Pabst Damasus war geweihet worden, mit einem solchen Aufstande erreget hat, daß in der Sizzinischen Kirche an einem Tage 137. Leichname gefunden wurden. Es würde gewiß weder Damasus seinen päbstlichen Stuhl, noch die Kirche den theuern Frieden so leicht wieder erhalten haben, wenn sich nicht das Ansehen des Kaiser Valentinianus, der die Aufwiegler vertrieb und abhielt, ins Mittel gelegt hätte. Ursizinus würde darauf nach Valentinians Tode neuerdings und mit noch grösserem Gelärme zu Kräften gekommen seyn, wofern nicht Grazianus auf das Bitten bald des römischen im J. 378., bald des aquilejensischen Konziliums im J. 381. bewogen, die Anfälle des Ursizinus zu wiederholtenmalen vereitelt hätte. Allein gleichwie mehrere dergleichen Beyspiele vorhanden sind, wo sich das kaiserliche Ansehen, um den Meutereyen bey den Wahlen Einhalt zu thun, ins Mittel gelegt hat, eben so haben wir nicht wenigere Urkun-

den, wo die Kirche selbst zur Wahlenbestätigung, die Einwilligung der Fürsten begehret hat. So erzählet Pagius im Ausz. der krit. Gesch. der röm. Päbste, daß von der Wahl des Pelagius (wobey sich die Klerisey, die Vornehmsten, das Volk, und die Soldaten einfanden, das ist, die Besatzungen der Soldaten, welche, um den übrigen Theil Italiens gegen die Longobarden zu schützen, größtentheils zu Rom und zu Ravenna stunden) alsogleich Nachricht an den Kaiser gegeben wurde, von dem man die Gutheissung der gemachten Wahl begehrte und erwartete auf das J. DLV. Eben dieser Pagius giebt sofort die Ursache an, warum Pelagius II. ohne Befehl des Landesfürsten sey geweihet worden, nämlich deßwegen, weil die Longobarden Rom belagerten, und viele Verheerungen in Italien anrichteten. Daher geschah es bisweilen, daß die römischen Päbste in dringendem Nothfalle, ohne auf die Einwilligung des Kaisers oder des Exarchen zu warten, eingeweihet wurden. auf das J. DLXXVIII. Nicht so demnach ausser einem dergleichen dringenden Nothfalle. Gregorius selbst zum Pabste erwählet, als er sich weder der Klerisey, noch des Volkes, das ihn zudringlich verlangte, er-

erwehren konnte, nahm, um des Pabstthumes los zu werden, zu diesem einzigem Hilfsmittel seine Zuflucht, daß er den Kaiser Maurizius, an den die römische Geistlichkeit und das Volk von der gemachten Wahl ein Schreiben abschickten, durch seinen Brief von seiner Bestätigung abmahnete. Pagius ebend. auf das J. DXC. Würde sich wohl der heiligste Gregorius an dieses Mittel als ein erlaubtes gewandt haben, wenn er nicht anerkannt hätte, daß die Bestätigung der Wahl und derselben Verweigerung von der kaiserlichen Einwilligung abhangen könne? Diese kaiserliche Einwilligung ist auch als anerkannt selbst in dem vom Garnerius herausgegebenem Tagebuche der römischen Päbste anzutreffen K. 2. Tit. 3. wo die Nachrichtsformel von der Wahl des Pabstes an den Fürsten mit diesen Bittworten beschlossen wird: Damit die Gottesfurcht der Herren die flehentlichen Bitten ihrer Diener gnädig erhöre, und auf ihrer Frömmigkeit verliehenen Geheiß die Wünsche der Bittenden zum Vortheile ihrer Herrschaft, in Betref seiner Weihung, zur Wirklichkeit zu gelangen befehle. Wie auch Tit. 4. wo die Geistlichkeit und das Volk an den Exarchen von Ravenna eine Bittschrift erläßt, damit er die Wahl entweder im Namen

des Fürsten bestätige, oder ihre Bestätigung besorge. Ich unterlasse die Kan. 21. 25. 28. Dist. LXIII. und andere zu beschreiben, worinn die Weihung des Pabstes und der Bischöfe verbothen wird, ohne vorher den Wahlbrief dem Kaiser, den Königen, und ihren Abgesandten eingereichet, ohne von ihnen die Bewilligung erhalten zu haben. Genug was von Gregorius VII. Lambertus von Aschaffenburg schreibt: Daß, weil Hildebrand vom Eifer Gottes ganz entbrannte, die Bischöfe Frankreichs sogleich in eine tiefe Kümmerniß und Bestürzung geriethen, ein Mann von aufbrausender Gemüthsart und von strenger Pflicht gegen Gott möchte ihrer Nachlässigkeiten halben dereinst scharf hinter ihnen her seyn, und derentwegen setzten sie alle mit gemeinschaftlichen Anschlägen an den König, und bathen ihn, er wolle die Wahl, die man ohne seinen Geheiß vorgenommen hatte, ungültig erklären; indem sie vorgaben, daß, wofern er nicht eilen würde, der Ungestümmigkeit dieses Menschen vorzukommen, dieses Uibel auf niemanden schwerer, als auf den König selbst fallen würde. Der König schickte ungesäumt von seiner Seite den Grafen Eberhard ab, der sich mit den vornehmsten

sten Römern unterreden, und nach der Ursache erkundigen sollte, warum sie wider die Gewohnheit ihrer Vorfahren, ohne den König zu befragen, für die römische Kirche einen Pabst eingeweihet hätten; und der geböthe, daß dieser, wofern sie nicht ihrer Pflicht nachkämen, sich seiner unerlaubterweise angenommenen Würde begeben solle. Als er nach Rom kam, wurde er von besagtem Manne gütig empfangen, und nachdem er ihm die Befehle des Königs vorgetragen hatte, antwortete jener: Gott wäre sein Zeuge, daß er nach diesem Ehrengipfel niemal aus Ruhmsucht gestrebet habe; sondern er sey von den Römern erwählet, und die Führung des Kirchenregimentes ihm mit Gewalt auferlegt worden; doch habe man von ihm keineswegs erzwingen können, daß er sich hätte weihen lassen, bis er aus einer zuverlässigen Gesandtschaft würde vernommen haben, daß sowohl der König, als die Fürsten des deutschen Reichs in seine Wahl eingewilliget hätten. Er habe also bisher seine Weihung verschoben, und werde sie ohne Zweifel noch verschieben, bis ihm eine sichere von dorther kommende Bothschaft

den Willen des Königs andeuten würde. Als dieses dem Könige hinterbracht ward, nahm er die Pflichterfüllung gütig auf, und befahl durch die willfährigste Beystimmung, daß er geweihet würde, welches auch folgendes Jahr am Lichtmeßtage vor sich gieng. Aus diesem, setzt der hochgel. van Espen Th. I. Tit. XIII. K. 3. §. 11. hinzu, wird offenbar; der zum Pabste erwählte Hildebrand habe keineswegs geglaubet, daß seine ohne Einwilligung des Fürsten geschehene Erwählung fest genug sey; und daß die französischen Bischöfe selbst dafür gehalten haben, es stehe in der Willkuhr des Königs, die ohne seine Einwilligung gemachte Wahl für ungültig zu erklären. Derohalben muß nothwendigerweise, sammt den Augen, der Scharfsinn eines gesünderen Kopfes auf das empfindlichste beleidiget werden, wenn man bey einigen Schriftstellern liest: die Kaiser hätten sich diese Einwilligung in die Wahlen durch ein ehemal unerhörtes wunderliches Betragen angemasset. Denn wenn vor Zeiten bey den Wahlen die Einwilligung des christlichen Volkes gerecht, wenn sie erlaubt war, wenn sie von der Kirche selbst erfordert wurde, was haben sich denn die Regenten des Volkes, nachdem sie Christen ge-

wor-

worden, was haben sie sich denn für ein so unbilliges, so unerlaubtes, so unerhörtes Recht angemasset? Und hat die Stimme des **Volkes** gegolten, warum hätten die Stimmen der **Volksregenten** nicht eben soviel, oder gar weniger gelten sollen? Mich dünkt, derjenige habe nie ein Gesetz der Vernunft und des Staatenrechtes gekannt, oder sie alle abgeschworen, den eine Schwierigkeit in Verlegenheit setzt, oder der aus Arglist sich verlegen zeigt, den Landesfürsten das nämliche Recht zuzueignen, was dem christlichen Volke bey den Wahlen gebührte. Unvergleichlich wollte demnach der Kaiser Justinianus dieses Recht, welches, wie wir gesehen haben, sowohl in einer ernennenden Wahlstimme, als in der Gewalt gewisse Personen auszuschliessen bestund, um allen Volksunruhen vorzubeugen, als dessen Beherrscher, und nach dessen Ausschliessung ins künftige durch sich selbst und seine Vornehmsten ausüben. Man vergl. Nov. VI. K. 1. CXXXVII. pr. K. 1. u. 2. besonders aber Nov. CXXIII. K. 1. vergl. auch meinen Entw. zur Rechtsgel. K. IV. §. 41. Anmerk. e. wo meines Erachtens das Recht diejenigen auszuschliessen, durch die das gemeine Wesen Schaden litte, für die Landesfürsten aus dem unveränderlichen göttlichen natürlichen, wie auch aus dem göttlichen ausdrücklichen Gesetze mehr als zuviel von mir erprobet wird. Wie aber? (denn wir

wollen

wollen der Frage nicht ausweichen, die wir schon vorher gern aufgelöset hätten, und an deren Auflösung wir itzt abermal bey dieser Gelegenheit erinnert worden) können wir auch wohl diese Ernennungsstimme des Volkes, oder die anstatt des Volkes hernach dessen Beherrscher führten, aus der göttlichen, oder apostolischen Lehre ableiten, und wird wohl eine solche Ableitung mit so vielen Veränderungen, die sich hierinnfalls ereignet haben, und deren das göttliche Recht unfähig ist, bestehen? Meines Sinnes hat sich keine Veränderung mit diesem wirklichen Benennungsrechte, welches das Volk und die Volksregenten hatten, zugetragen, oder zutragen können. Ich weiß, daß die Ausübung dieses Rechtes **eingeschränket** worden ist. Wir wissen ja, daß auch die Gerechtsame der Bischöfe, die sie dem göttlichen Gesetze und der apostolischen Tradizion gemäß unmittelbar von Gott besitzen, in Betreff der Ausübung sehr eingeschränkt worden sind. Kann denn nicht Priestern und Bischöfen, ohne daß sie ihren unauslöschlichen Charakter verlieren, aus diesen oder jenen Ursachen, wegen dieser oder jener Verbrechen, die Ausübung ihres Rechtes eingestellet werden? Ich werde niemal behaupten, daß sich aus der göttichen, oder apostolischen Tradizion so vieles ergebe: daß es der Kirchenmacht verwehret sey, dem Volke, und den Volksregenten den Gebrauch ihrer besagten ernennenden

Wahl-

Wahlstimme aus was immer für einer Ursache zu benehmen. Ich habe die Ursachen beygebracht, warum das Volk durch die laodizäische Versammlung von den Wahlen ist ausgeschlossen worden. Warum sollten nicht der nämlichen Ursachen halben die Vorsteher der Kirche durch ihre geistliche Gewalt den widergesetzlichen Wahlstimmen der Fürsten gleichfalls widerstreben können? Sind aber diese, oder dergleichen Ursachen nicht vorhanden, so muß sicherlich die Ausübung jenes Rechtes, welches vor Zeiten, jene Macht der Kirchenhäupter ungeschmälert, dem Volke gebührte, auch für die Landesfürsten, wenn sie sich dessen bedienen wollten, übrig geblieben seyn. Auch kann der XXV. Kan. des Later. Konz. der im 43. K. v. d. Wah. angeführet wird, und andere dergleichen Satzungen, welche von der **Mißbrauchung der weltlichen Macht** reden, und die von den Layen gemachten Wahlen verwerfen, nicht entgegen seyn. Denn ob ich gleich willig zugebe, daß die **Mißbrauchung der weltlichen Macht** nicht allein insoweit, als die Wahlen von aller Beunruhigung und Gewaltthätigkeit der Fürsten sowohl als anderer Layen völlig befreyet seyn sollen, sondern allerdings auch so zu verstehen sey, daß, nachdem die Fürsten selbst das Volk von den Wahlen ausgeschlossen haben, sich niemand vom Volke bey diesen mehr einfinden dürfe, der nicht dieß-

falls

falls ein besonderes Recht erlanget hat. (Daß Layen ein solches Recht erlangen können, setzt der Pabst selbst K. 25. v. Lehenr. voraus, und Fr. Florens, Jan. a Kosta, und Franz Roye üb. d. K. beweisen es überflüßig) Daß aber auch dazumal eine **Mißbrauchung der weltlichen Macht**, und ein **in diesen Verordnungen innbegriffener Fall** vorhanden sey, wann die Volksregenten dessen uraltes Recht, den Bischöfen ihre Gewalt über die Verdienste des Erwählten auszusprechen und ihn zu weihen vorbehalten, friedsam und folglich gesetzmäßig selbst ausüben **wollen**; nein, dieses werde ich solange nicht zugeben, solange ich nicht davon überzeuget werde, daß man ohne alle zulängliche Ursache die christlichen und friedfertigen Fürsten von diesem Rechte habe ausschliessen können. Aus dem, daß die Fürsten so vielen Wahlen geistlicher Vorsteher nicht beygewohnet, oder auch oft die Könige die verabsäumte Bitte um die königliche Bitte nicht geahndet haben, daraus kann am allerwenigsten einige Art von Verjährung wider die Gerechtsame der Herrscher erzwungen werden. Denn wir kennen ganz und gar keine natürliche Verjährung, und auch keine andere bürgerliche, als die vollends auf der Willkuhr der Fürsten beruhet, und ihren höchsten Gerechtsamen nicht kann entgegen stehen. Eine gründlichere Ausflucht mögen die in diesen oder jenen

Län-

Ländern durch Verträgnisse beschlossenen Verzichtthuungen der Landesfürsten verschaffen. Allein auch diese Verzichtthuungen haben bloß für die Einfindung bey den Wahlen selbst, nicht aber für das Recht, erwählten Personen, die dem Staate schädlich wären, die **Bewilligung zu versagen**, gültig können aufgesetzt werden. Dieses wird unten aus der Wirkung des kalixtinischen Vergleiches, die wir untersuchen werden, erhellen. Man hüte sich ja nur stets aufs neue, damit man nicht glaube, daß alles dasjenige, was die Päbste, die Bischöfe, ganze Konzilien wider die Fürsten, die sich mit **beyseits gesetztem Ansehen der Kirchenobrigkeiten** in die Wahlen einmengen, verordnet haben, überhaupt abziele die Fürsten von dergleichen Wahlen völlig auszuschliessen. Auf diese Weise bringt uns die IV. römische Versammlung in keine Verlegenheit, in welcher die Unternehmungen des Odoazer, Königs der Heruler und in Italien, getadelt wurden, einzig aus dieser Ursache, welche der Bischof Kreskonius vor der Versammlung mit diesen Worten vortrug: **hier wolle die heilige Versammlung erwägen, wie die Layen mit Beyseitesetzung der geistlichen Personen, denen an einem so hohen Priester am meisten gelegen ist, die Wahl unter ihre Gewalt gebracht haben, welches augenscheinlich wider die Kirchensatzungen ist.**

Band

Band X. der Konzz. größt. königl. Ausg. S. 307. auf das J. 502. Weder dieses, daß, ungeachtet das V. Konzilium zu Orleans befohlen habe: **Der Bischof solle mit Willen des Königs nach der Wahl der Klerisey und des Volkes, wie es in den alten Kirchensatzungen geschrieben steht, mit Einstimmung der Klerisey und des Volkes von dem Metropoliten, oder wen er statt seiner schicken wird, mit den Bischöfen der nämlichen Landschaft zum Oberpriester geweihet werden.** Kan. 10. bey Bin. Band II. d. Konzz. Th. 2. S. 39. daß jedoch die französischen Bischöfe das Geboth des Landesfürsten, so der Entscheidung des Metropoliten und der Bischöfe derselben Provinz zuwider war, nicht geachtet, und derowegen verordnet haben: daß Emerius seines Sitzes zu Saintonge, auf den er ohne **Gutbefinden des Metropoliten, und der Bischöfe aus eben dem Lande**, bloß durch die Macht des Königs Lotharius war erhoben worden, verlustig seyn sollte, bey Bin. ebend. S. 215. Auch hindern uns endlich nicht so viele Versammlungen in Frankreich und Spanien, die nach Ableben des Bischofes jenen an **seine Stelle gesetzt haben wollen, dem der Wille der übrigen Landesbischöfe beyfallen, und die Wahlstimme des ge-**

samm-

sammten **Volkes erwählen wird:** indem man nicht sagen kann, daß jene deßwegen die Wahlstimme des Volksregenten, wenn alle Gewaltthätigkeit entfernet ist, minder als die Wahlstimme des Volkes schätzen, und wider alle Vernunft ausschliessen. Ja, es werde zufolge der II. zu Nizäa gehaltenen Versammlung **abgesetzt und abgesondert,** wer sich immer der **weltlichen Obrigkeiten gebrauchet, und durch sie die Kirche überkommen hat.** Nikolaus I. möge ein scharfer Verfechter der Kirchensatzungen wider den Lotharius seyn, der die Wahlen bloß nach seiner Gunst leitete. So stehet doch alles dieses, was die **Mißbrauchung der weltlichen Macht** verdammet, dem **Gebrauche** eben dieser Macht nicht entgegen, von welchem die III. Versammlung zu Valenzia Kan. 7. bey Bin. Band. III. der Konzz. Th. 1. letz. Abs. S. 396. so spricht: **Wenn dermaleinst der Bischof einer Stadt auf Abrufung des Herrn verscheiden wird, so begehre man demüthig bittend von dem glorreichesten Fürsten, daß er der Klerisey und dem Volke der nämlichen Stadt eine gesetzmäßige Wahl zu erlauben geruhe, und dann suche man entweder unter der Geistlichkeit, oder gewiß in dem Sprengel selbst, oder, wenn es nöthig ist, in dessen Nachbarschaft, eine bewährte**

und

und des Amtes würdige Person, die, wenn sie gefunden ist, mit Einstimmigkeit der sämmtlichen Klerisey und des Volkes zur Ehre Gottes dieser Stadt vorgesetzt werde .... Er (der Metropolit) unterfange sich auch nicht, einen ungelehrten, und von übermäßiger Habsucht verblendeten, denn er wird Rechenschaft von seiner That geben, dem Volke Gottes vorzusetzen. Wenn es der nämliche Metropolit für nothwendig befinden wird, damit er nicht gezwungen sey ein so grosses Uibel zu begehen, und dem Unwürdigen die Ehrenstelle ertheile, die nur Würdigen zugehöret, so unterrichte er das Volk, belehre die Geistlichkeit, daß sie sich lieber an die Gütigkeit des Landesherrn wenden, er selbst sammt den Bischöfen dringe auf alle mögliche Art in ihn, auf daß der glorreiche Beherrscher die Kirche Gottes mit einem würdigen Vorsteher beehre. u. s. w. Eben dieses Konzilium mag unserthalben gegen den Strohm einen Damm aufgeworfen haben, damit nicht durch eine halsstarrige Ernennung der Fürsten den Heerden unwürdige Hirten gegeben würden, die vielmehr unter dem Schaafsfelle versteckte Wölfe sind,

so

so hat es dennoch das, was den Fürsten von Rechtswegen gebühret, vielmehr festgesetzt, als nachgesehen; gleichwie ich mich auch keineswegs mit dem angerühmten gelehrten Schollinger zu behaupten getrauen würde, daß von Leo IV. die Kaiser Lothar und Ludwig, daß sie an jemanden die rheatinische Kirche zu vergeben geruhen wollen, Kan. 16. Dist. LXIII. bloß aus Nachsicht seyen ersuchet worden; da der 17. und 18. Kan. entgegen steht, wo von dem Briefe des Kaisers, der zur Wahlbestättigung erfordert wurde, Stephanus ganz offenherzig sagt: Indem wir nicht haben anders handeln sollen.

§. XV.

Woraus man auch die Billigkeit der darauf erfolgten königlichen Ernennung ersieht.

Daraus folgte die königliche Ernennung der geistlichen Personen. Diese war nun insoweit ansehnlicher, als die Landesfürsten, allein, dergleichen Personen bestimmten, die zu heiligen Aemtern und Würden sollten befördert werden. Doch weil eben diese Bestimmung stets dem Oberausspruche der Kirchenvorsteher, und der ihnen eigenthümlichen Gewalt im Weihen unterworfen blieb; und weil man wegen jener Macht, die ganz auf Seiten der Bischöfe

und vornehmlich des Metropoliten war, uach dem gelehrtesten Zeugnisse des Petrus de Marka sagen muß, daß die übrige Geistlichkeit nur mit einem Rechte, das jenem des Volkes gleich war, zu den Wahlen gekommen sey; so kann ich unmöglich umhin, mich über die Maaßen zu verwundern, daß einigen gedünke: die Fürsten haben sich durch solche Ernennungen so etwas Ungeheueres angemasset, oder sie hätten gar hierinnfalls eines besonderen Indultes bedurft. (a)

(a) Ich finde nicht, sagt der hochgel. Pet. de Marka, von der Uibereinst. des Priesterth. u. des Staats. B. VIII. K. II. §. 2. daß die Alten einen Unterschied zwischen der Klerisey der Stadt und dem Volke gemacht haben. Denn sie hatten dießfalls ein gleiches Recht, und beyder Einstimmung mußte zur Aufnahme des Bischofs erwartet werden. Die ganze Vollmacht, wie ich bereits gesagt habe, stund den Bischöfen, und hauptsächlich dem Metropoliten zu, welcher den vorgegangenen Sachen die Genehmhaltung (το κυρος) ertheilte, wie die nizänische Versammlung redt. Was hindert denn, daß nicht

die Wahlstimmen der Geistlichkeit sowohl als des Volkes an die Landesfürsten, als an die Häupter der Völker, hätten können übertragen werden. In der That erheischte dieses sowohl der Vortheil der Kirche, als jener des Staates. Den einen und den andern erläutert belobter de Marka ebend. K. IX. folgendermaaßen: Sie (die Franzosen) haben erachtet, daß auch dieses für die Freyheit der Bischöfe in der Kirchenverwaltung ersprießlich seyn würde, indem ein mit Einwilligung des Königs Beförderter eine leichtere und geneigtere Beschützung zu gewarten habe. — — Nebstdem forderte auch die Freygebigkeit der Könige selbst wegen den Grundstücken, womit sie die Kirche beschenket haben — — und wegen Verleihung der Freyheiten, von den Bischöfen dieses Merkmal der Dankbarkeit. Man muß auch den Hauptvortheil, wie mich däucht, nicht verschweigen, sowohl von Seiten der Könige, daß sie um diese Wohlthat vermög Auslegung der Kirchensatzungen ansuchten, als von Seiten der Bischöfe, daß sie dieselbe gutwillig mittheilten. Denn nachdem die Bischöfe zu den Rathsversammlungen der Könige, und zur Reichsverwaltung mit

 den

den übrigen Vornehmsten waren beygezogen worden, so war es nach der Erinnerung des Bischofs Remigius an den König Klodováus billig, daß wider den Willen und mit Widersetzung des Fürsten zu dieser Ehrenstelle weder Unbekannte, noch Verdächtige aufgenommen würden; sondern vielmehr solche, die wegen ihres verdienstvollen Lebenswandels, wegen ihrer Klugheit und Treue vollkommen seinen Beyfall haben; besonders da sie kraft der ihnen anvertrauten Amtsführung grosse Gewalt über das ihnen untergebene Volk erlangen. Und wenigstens in diesem Verstande muß gewiß gelten, was Böhmer üb. B. I. d. Dekret. Tit. VI. §. 3. schreibt: Nun ist es natürlich, daß eine jegliche Gemeinde alles das anzuordnen vermöge, was zu ihrer Erhaltung am meisten nothwendig ist, worunter vorzüglich die Aufstellung der Geistlichen gehöret, durch welche die Gemeinde soll geleitet werden. Daher wurde in dem XII. Kirchenrathe von Toledo K. 6. (der K. 25. Dist. 63. angeführet wird, und dessen wir oben schon erwähnet haben) genehmiget: daß es künftighin, das Privilegium einer jedweden Provinz ungekränkt, dem Bischofe von

Toledo erlaubt bleibe, diejenigen, welche je die königliche Macht wählen, und das Urtheil erst gemeldten Bischofes von Toledo für würdig erachten wird, in was immer für Provinzen, in die Sitze der Vorfahrer als Vorsteher einzusetzen, und statt der verstorbenen Bischöfe Nachfolger zu wählen; jedoch so, daß wer immer geweihet wird, nach der Zeit seiner Weihung binnen dem Laufe von drey Monaten komme, um die Gegenwart seines Metropoliten zu sehen. So wie Thomasinus von d. alt. u. neu. Kirchenz. Th. II. B. II. K. VI. schreibt: Daß man für adeliche und obrigkeitliche Personen mehr Achtung bezeigte, als für das gemeine Volk, und daß jener Wahlstimmen etwas beträchtlicher waren, dieses ist keiner niederträchtigen Schmeicheley, oder geneigten Ansehung der Personen, die irrdischen Mächten schändlich dienet, zuzuschreiben, sondern weil dergleichen Männer gemeiniglich nicht nur an Vermögen, und rühmlicher Herkunft, sondern an Weisheit, an Eifer, und an weit keuscherer und inbrünstigerer Liebe gegen die Kirche das gemeine Volk übertreffen, das sich entweder durch ein lee-

res Schattenwerk leicht täuschen, oder durch die Bestrickungen der bösen Leidenschaften äffen läßt. Wenn nun die Kirche den Pöbel, wenn sie das Volk, wenn sie die Vornehmern des Volkes, wenn sie die Obrigkeiten, wenn sie den Adel, ein jedes nach Gebühr, hoch schätzte: wie hoch muß sie nicht die Landesfürsten als die Häupter des Volkes und des gesammten Staates schätzen, deren Klugheit und Scharfsinn sich desto weiter erstreckt, deren Wohlgewogenheit gegen die Kirche, deren Macht die Gottesfurcht zu befördern desto grösser ist? Wenn es sich bisweilen zuträgt, daß Fürsten irren, daß sie aus dem Gleise des Wahren treten; um wie viel ehender das gemeine Volk? der niedrigste Pöbel? Wenn in Betrachtung dessen die Völker von den Wahlen nicht ausgeschlossen sind, so müssen es auch die Landesherren nicht seyn. Aus diesen überaus billigen Ursachen wird demnach kund, was Sokrates gesagt hat; seitdem sich die Kaiser unter das Joch Christi begeben haben, sey ihnen in Rücksicht auf die erheblichsten Kirchengeschäfte eine ungemein grosse Gerechtsamkeit und Macht eingeräumet worden. Seitdem die Kaiser

ser anfiengen Christen zu seyn, fiengen auch die Kirchengeschäfte an von ihnen abzuhangen. Durch diese Stelle wird angedeutet, daß die Konzilien selbst eine solche Gewalt gebilliget haben, indem sie sich nicht nur gelassen, sondern auch mit Freuden von jenen haben zusammen berufen und bestättigen lassen. Und §. 5. Die höchsten Gipfel des Staates, die höchsten Häupter der Völker, die Fürsten, sage ich, und die Könige konnten sich aus eigenem Rechte einige Gewaltsantheilnehmung bey den Wahlen anmassen, ohne das Volk davon auszuschliessen: von diesem Rechte hat sie ihre besondere Frömmigkeit abgehalten. Wenn sie so lange Zeit ihren untergebenen Völkern gewichen sind, warum sollte es doch wunderbar und neu scheinen, wenn ihnen einst die Völker ihr Wahlrecht abtraten? u. s. w. Wenn man alles dieses, so wie ich es zu diesem Endzwecke mit den eigenen Worten der berühmtesten Männer angeführet habe, genau betrachtet, so wird man itzt über die ältesten Urkunden der königlichen Ernennungen ein richtiges Urtheil fällen können. Wir sehen ja im sechsten Jahrhunderte, wie endlich die Kirche erkannt habe, daß sie nicht widerstreben solle, als

Theodorich König der Gothen, ein Arianer, den **Felix**, einen Mann von größten Verdiensten zum Pabste haben wollte. Ich bekenne mit Baronius auf das J. 526. N. 23. daß **sich nie einer aus den heidnischen Fürsten dieses getrauet**, und daß es Theodorich deßwegen versuchet habe, **um die römische Kirche selbst gefangen zu nehmen.** Allein eben daraus verspüre ich, daß die römische Geistlichkeit und das Volk vielmehr wegen der ruchlosen Absicht Theodorichs, als wegen der Ernennung selbst sey aufgebracht worden. Denn wenn die älteste Kirche oft die verdienstvollsten Männer von päbstlichen und bischöflichen Stühlen bloß deßwegen entlassen hat, **damit dem Volke nicht wider seinen Willen ein Bischof gegeben werde**; wenn die Bosheit des Volkes annoch die Kirche bewegen kann, Bischöfe zu versetzen, warum hätte sie sich dermaaßen entrüsten, warum nicht vielmehr erfreuen sollen, daß **Felix** der rechtschaffenste Mann, selbst von einem **arianischen** Menschen des päbstlichen Stuhles würdig gehalten, und auf diesem Stuhle von ihm als Fürsten geschützet würde. Diese Absicht Theodorichs beyseits gelassen, so hat gewiß **Athalarich** dessen Nachfolger an den Senat der Stadt Rom nicht unschicklich mit diesen Worten geschrieben: **Wir gestehen öffentlich mit unserm dankbarsten Gemüthe, daß**

ihr in der Wahl zum Bisthume dem Gutachten unsers glorwürdigen Herrn Großvaters entsprochen habet. Denn es geziemte sich, dem Willen des guten Fürsten zu gehorchen, der mit kluger Uiberlegung erwog, und, obgleich von verschiedener Religion, einen solchen Pabst erkohren zu haben schien, daß es niemanden mit Rechte mißfallen dürfe: damit ihr erkennet, er habe vorzüglich dieses gewünschet, daß aus der Religion aller Kirchen gute Priester entsprießen möchten. Ihr habet demnach einen Mann, der mit göttlicher Gnade wohl versehen, und durch die königliche Prüfung angepriesen ist. u. s. w. Wie? Würde sich wohl heut zu Tage die Kirche weigern, denjenigen zu ihrer öffentlichen, und zur Privatwohlfahrt der Gläubigen zum Vorsteher zu weihen, der übrigens auch der würdigste wäre, wenn er gleich von einem Fürsten fremder Religion vorgeschlagen würde? oder meynet man etwa, einem Fürsten von fremder Religion sey nicht soviel Gerechtsamkeit einzuräumen, daß, gleichwie er unsere Religion innerhalb dem Bezirke seines Reiches duldet, er also auch überhaupt für die nämliche Religion einen tauglichen, und insbesondere diesen oder jenen Vorsteher begehren könne, zu

dessen

dessen Verwerfung kein hinreichender Beweggrund vorhanden ist. Man lasse nur die Bischöfe von den Königen gewählet werden, wie Sulpizius in der Stadt der Bituriger durch Gewogenheit des Königs Guntram zum Priesterthume auserwählet wurde. Denn als viele Geschenke anbothen, soll der König denen, die das Bisthum suchten, geantwortet haben: es ist in unsrer Regierung nicht gebräuchlich, das Priesterthum um einen Preis zu verkaufen, aber auch für euch unziemlich, selbes mit Belohnungen zu vergleichen, damit weder Wir mit dem Schandflecke eines schnöden Gewinnes gebrandmarket, noch ihr mit Simon dem Zauberer verglichen werdet. Sondern nach der Gegenwart Gottes wird Sulpizius euer Bischof seyn. Bey Gregor. von Tours B. VI. K. 39. Daher, weil wir wissen, daß das Herz des Königs in der Hand Gottes sey, und daß es von dem Oberhirten der Seelen abhange Arbeiter zu seiner Aernte zu schicken, so liegt wenigstens dieses dem Volke und der Geistlichkeit ob, daß sie ihr Gebet zu Gott richten, und inständig und demüthig um einen guten Hirten bitten. Van Espen Kirchenr. Th. I. Tit. XIII. K. 6.

K. 6. §. 13. Man vergl. ebend. das vorhergehende Kapitel, wo er die bey der landesfürstlichen Ernennung zu beobachtenden Bedingnisse weitschichtig erkläret. Wir können, leider! nicht leugnen, daß oft unwissende und unwürdige Leute, ja, was noch ärger ist, Kinder von den Königen sind ernannt worden, worüber Ivo Br. 67. sich so ausdrückt:

Wir wählen einen Knaben,
Begehen Knabenfeste;
Doch nicht nach unsrer Sitte,
Bloß nach des Königs Willen.

Ziron. Erkl. der Dekret. B. I. Tit. VI. §. 17. Allein der Mißbrauch wird verdammt, und der ächte Gebrauch bleibt immer gerechtfertiget. Sonst wäre von dem H. Leodegarius in seiner Lebensbeschreibung unrecht erzählet worden: **Die Königinn Buthildis, die mit ihrem Sohne Klotarius die Residenzstadt der Franken regierte, hat, wie wir glauben, auf Eingebung Gottes diesen Mann nach der Stadt Autun gesandt, damit er dort Bischof wäre.** Sonst würde auch nicht der Pabst Zacharias sowohl an **Karlomannus, der von Stadt zu Stadt auf Einrathen der Priester, der Ordensgeistlichen, und seiner Vornehmen, Bischöfe aufstellte, und über sie einen Erzbischof, welcher der Abgesandte des H. Petrus ist, setzte;** als an

Pipi-

Pipinus des Karlomannus Bruder, der ebenfalls auf **Einrathen der Priester und vornehmsten Bischöfe, und über diese den Erzbischof Abel aufstellte**, jene öffentlichen Lobessprüche zurückgeschrieben haben, die Thomasinus in ged. B. K. XI. §. 3. u. folg. anführet, ohne daß er entweder mit Lupus einem Abte von Ferrara zu einem dem Pipinus von Zacharias vorher gegebenen Befehle seine Zuflucht nehme, oder im Uibrigen von einem Indulte des Hadrianus K. 22. Dist. LXIII. des Leo K. 23. ebend. des Stephanus K. 28. ebend. die königlichen Ernennungen ableite. Man vergl. den Baron. auf das J. 813. N. 7. u. J. 816. N. 101. Natal. Alexander Kircheng. Jahrh. VIII. K. 1. Art. 9. u. Jahrh. IX. K. 1. Art. 2. Wie wenn Walchius selbst in seinem **Entwurf einer vollständigen Historie der Päbste. Göttingen.** weder jener von Hadrianus gemachten Verordnung erwähnet, und jene Stephanus IV. diesem gänzlich abspricht. Die uralten in Deutschland, Frankreich, Spanien, England, Italien, und im Orient theils rechtmäßig, theils unrechtmäßig gemachten königlichen Ernennungen geistlicher Personen sehe man nach bey Thomasin. ged. B. K. VI. XIII. XIV. XV. XVI. Pet. de Marka ged. B. K. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. van Espen ged. B. K. III. IV. V. VI. Unser berühmter

f.

k. k. Astronom. Max. Hell zeiget in seinem belobten Gedächtnißbehufe die von den Königen, die unrechtmäßige Besitzer waren, eingesetzten Päbste an; von dem H. Felix III. im J. 483. bis auf den H. Nikolaus I. miteingeschlossen im J. 858. Und die von den Beherrschern Italiens und den Kaisern eingesetzten von Johannes XII. im J. 955. bis auf Paschalis II. miteingeschlossen im J. 1099. Und von den Päbsten jenes mitleren Zeitalters schreibt Panvinius (der vom Justinianus, und von dessen Nachfolgern, den Herren und Beschützern Roms, wie auch von den Privilegien, die Hadrianus I. Karl dem Großen, und Leo VIII. Otto dem I. verliehen haben, den Titel Päbste zu ernennen herleitet) Obwohl man nicht liest, daß die übrigen Päbste, die zwischen Johannes XIII. und Silvester II. waren, von den Kaisern, sondern von der Geistlichkeit, von dem Senate und Volke von Rom sind erwählet worden: so geschah dieses, weil die Kaiser zur Wahlzeit von Rom abwesend, und in Deutschland, und anderwärts in so grosse Kriege verwickelt waren, daß sie den römischen Stuhl mit einem neuen Pabste zu versehen nicht vermochten. Nichtsdestoweniger ist dieses bekannt, wenn die Kaiser (ich nenn die drey Ottonen) zu Rom, oder

in der Nähe, oder wenigstens in Italien waren, und es sich alsdann zutrug, daß die Kirche der Römer ihres Hirten erlediget wurde, daß sie ihr einen Pabst gaben. Ereignete es sich aber, daß sie zur Zeit der neuen Wahl von Italien entfernt waren, so ist gewiß daß dazumal die von der Klerisey, vom Rathe und Volke zu Rom erwählten Päbste nicht ohne Einwilligung der Kaiser geweihet wurden. Es waren aber zween Benedikte, VI. und VII., Bonifazius VII. ein unrechtmäßiger Besitzer des apostolischen Stuhles, der auch vertrieben wurde, und Johannes, XIV. XV. und XVI., deren letzter, wie einige schreiben, weil er ohne Einwilligung des Kaiser Otto III. erwählet und geweihet war, von Rom verjagt, des Pabstthumes verlustig, und statt seiner Gregorius V. eingesetzt wurde. Diesem Privilegium hat also von Leo VIII. bis auf Gregorius VII. niemal ein Pabst widersprochen: ob es zwar aus Unachtsamkeit der Kaiser nicht vollkommen ist beobachtet worden. Allein nachdem Kaiser Otto III. unter Sylvester II. um das Jahr 1000. gestorben war, schien es, daß seine Nachfolger Heinrich

II., ein überaus gottesfürchtiger Mann, und der in der Zahl der Heiligen steht; und nach diesem Konrad II. dieses Privilegium nicht achteten. Da übrigens wegen ihrer Saumseligkeit in Handhabung des Reichsrechtes das Privilegium Leo's VIII. abgekommen war, acht bis neun römische Bischöfe ohne ihre Wahl von der Geistlichkeit, dem römischen Senate und Volke waren ernannt worden, und sich die Gelegenheit des größten Zwiespaltes zwischen drey Päbsten äusserte, kam Heinrich III. ein Sohn Konrads II. nach Italien, brachte dieses Privilegium stattlich an das Reich zurück, schafte die drey Päbste Benedikt VIII., Sylvester III., und Johannes XX. ab, entsetzte auch Gregorius VI., gab dem römischen Stuhle den Suidegerus, einen Sachsen, der sein Kaplan, und damals Bischof zu Bamberg war, den er Klemens II. nannte, und zwang die Kardinäle, die Klerisey, den Rath, und das Volk von Rom einen Eid zu schwören, daß sie keinen römischen Pabst, als der auf seinen Befehl würde erwählet worden seyn, annehmen wollten. Er hielt, so lang er lebte, fest auf diese Reichsge-

rechtsamkeit, und bestimmte Klemens II., Damasus II., Leo IX., und Viktor II. nach seiner Willkühr zu römischen Päbsten. Nachdem Gregorius VII., der bereits seit der Absetzung Gregorius VI. gegen die Kaiser üble Gesinnungen hegte, Pabst geworden war, versäumte er keine Gelegenheit, die Kaiser der Macht den römischen Pabst zu ernennen zu berauben u. s. w. Man vergl. Anton Pereira's Priest. und Gottesgel. von Lisabon histor. u. theol. Abhandl. üb. die Thaten, u. Schriften des P. Gregor. VII. gegen den Kaiser Heinrich IV. S. 24. u. folg. Uiberaus berühmte königliche Ernennungen zu Bischöfen waren jene des Ambrosius, Nektarius, und Johannes Chrysostomus. Selbst die von Valentinian dem älteren zusammen berufenen, und wegen Erwählung eines nicht minder gelehrten als frommen Hauptes für den mayländischen Stuhl ermahnten Bischöfe, drangen einhellig darauf, daß der Kaiser als mit den Kennzeichen der Weisheit und Gottesfurcht herrlich ausgeschmückt einen Bischof erwählen möchte. Der Kaiser weigerte sich Anfangs bescheiden. Allein gleichwie man nicht behauptet, daß dasjenige, wovor wir uns oft aus Bescheidenheit weigern, uns deßhalben auch keineswegs gebühren könne, so befahl hernach

Valen-

Valentinian den Statthalter Ambrosius, der durch die Geheimnisse der Taufe noch nicht geheiliget war, mithin den Bischöfen nicht einmal in den Sinn kam, wegen Einstimmung des gesammten Volkes unverzüglich zu taufen und zum Bischofe zu weihen. Theodoret. Kircheng. B. IV. K. 5. u. folg. Sozomen. B. VI. K. 24. Sokrat. B. IV. K. 30. Der Kaiser dachte zwar nicht so gut von sich selbst, wie die Bischöfe. Allein er bestärkte das Urtheil der Bischöfe vorzüglich dadurch, weil er davon abwich, und je weniger er sich selbst zumuthete, so brachte er dadurch zuwege, daß ihm mit Rechte desto mehr zugeignet wurde. Thomasin. ged. B. K. VI. §. 10. So daß abermal der mir übrigens verehrungswürdige hochgelehrte Schollinger diese bescheidene Verbittung Valentinians übel zu seinem Vortheile gebraucht, da er schreibt: Diese Sachen hätte der P. Maimbourg anmerken sollen, der, um sich bey dem allerchristlichen Könige in Gnaden zu setzen, in der Geschichte des Pabstthumes des H. Gregorius des Großen (Paris 1686. S. 339. u. folg.) und anderwärts hie und da sich vorgenommen hat, das Recht der Könige Frankreichs Bischöfe zu ernennen von dem ganzen Alterthume herzuleiten: ein

geschworner Verfechter des Regals. ged. B. S. 132. Man kann in den Werken belobter Schriftsteller mehrere dergleichen uralte Ernennungsbeyspiele ersehen; daher hat auch Christian Lupus in seiner Abhandlung über die königliche Ernennung, die in dem 3. Bande der Anmerkungen voraus steht, K. 6. sehr richtig angemerket: Es sey etwas Altes, daß die kaiserliche Einwilligung zu der Wahl müsse gegeben werden. Schon der Kaiser Theodosius hat sich also bey der Wahl der Bischöfe keine grössere Gewalt, als billig war, angemasset, der von den zusammen berufenen Bischöfen die Namen derjenigen, die sie des konstantinopolitanischen Sitzes würdig erachteten, auf ein Papier schreiben ließ, und gleichwie er sich aus allen diesen die Wahl Eines vorenthielt, also wählte er nach gelesenem Verzeichnisse der Aufgeschriebenen den Nektarius. Daß aber hernach zu dieser Wahl die Beystimmung der I. konstantinopolitanischen Versammlung gekommen sey, und habe kommen müssen, dieses gestehen wir nach der von uns selbst voraus geschickten Lehre von der Macht der Bischöfe gerne ein. Endlich nach dem Tode des konstantinopolitanischen Bischofs Nektarius liefen die meisten Bischöfe unberufen herzu, und verlangten der Kirche vorgesetzt zu werden, ganz un-

würdige Männer, zwar aus dem Priesterstande, die aber nichts Priestermäßiges an sich hatten; welche, indem sie ihren Verdiensten mißtrauen, und verzweifeln, daß die den bischöflichen Stuhl mittels der Wahl der Gläubigen erlangen können, zum Theile an den Thüren des Pallastes lauern; andere bringen den Mächtigen Geschenke, andere flehen den gemeinen Mann kniefällig an. Das christgläubige Volk zürnet darüber, setzt mit frommer Absicht an den Monarchen, und bittet demüthig um die Verleihung eines erfahrnen Hirten. Der Verf. d. Gespr. üb. d. Leb. d. H. Crysost. K. 5. Griech. Lat. Ausg. d. Fronto Duzäus. Paris. 1614. Derowegen läßt der Kaiser Arkadius den Johannes, mit dem Zunamen Chrysostomus, einen Priester der antiochenischen Kirche, und von seiner Beredtsamkeit weltberufenen Mann, auf aller, das ist, der Klerisey und des Volkes gemeinsame Wahlstimmen vor sich kommen, und fordert von den versammelten Bischöfen: sie sollen ihn zum Bischofe weihen, und zum Hirten dieser berühmten Stadt bestellen. Theodoret-Kircheng. B. V. K. 26. Sokrat. B. VI. K. 2. Sozomen. B. VIII. K. 2. nach d. Uibersetz. d.

Christophorsanus. Man vergl. den belobt. P. Schollinger ged. B. S. 133. u. folg. wie auch den Thomasin. ged. B. §. VIII. aus dessen folgendem Abschnitte ich nicht umhin kann, einen zur Erprobung des Alterthumes der königlichen Ernennungen gedeihenden Brief beyzufügen, den Epiphanius Bischof zu Konstantinopel an den Pabst Hormisdas im J. 520. mit diesen Worten geschrieben hat: Nach dem Hinscheiden des Johannes hat sich Gott gewürdiget den Priestersitz der heiligen katholischen Kirche in der Residenzstadt mir zu verleihen, auf Gutbefinden und Erwählung unsers christlichen und gerechtesten Fürsten Justinus, und der tugendhaftesten Fürstinn, die an allen seinen gottesdienstlichen Unternehmungen Antheil hat, und derjenigen, die auf sie folgen; denen, die von aufrechtem Lebenswandel, und die vermög landesfürstlicher Ehrenstellen erhobner sind, hat zugleich die Einstimmigkeit der Priester, der Mönche, und des getreuesten Volkes beypflichtet. Mich däucht, es ist daraus schon genugsam und leicht abzunehmen, auf was Art und Weise jen in unserm Deutschlande gangbares Recht primariarum precum, oder das dem Kaiser gebührende Recht für eine erledigte geistliche Pfründe, oder die zuerst wird erlediget

get werden, einmal eine, nach Beschaffenheit der Pfründe, taugliche Person zu ernennen oder vorzuschlagen, aus der uralten Beobachtung, worauf sich einzig schon Rudolphus berufte, und mithin ohne allem päbstlichen Indulte (ungeachtet ein solches von einigen Kaisern aus mancherley Ursachen ist begehret worden) könne hergeleitet werden. Man vergl. des hochgel. Riegers Grundſ. des deutsch. Kirchenr., die ich sammt den hiezu dienlichen Briefen Rudolphs jüngst herausgegeben habe. Man wird auch hieraus sein Urtheil über die Ernennungen fällen können, in deren rechtmäßigstem Besitze unsre Fürsten der österreichischen Lande sind, und worüber wir anderswo reden werden, nämlich H. III. Entw. der Rechtsgel. K. IV. Abs. 3. Man vergl. in Betreff Böheims den berühmt. Rautenstrauch Einl. in d. Kirchenr. §. 701. und in Betreff Hungarns den berühmt. Peterfey Hung. Konzz. Th. I. in der Erzähl. bey der Provinzverſ. zu Gran. S. 80. wie auch den von unserm berühmt. Rieger herausgeg. Versuch der Samml. des hungar. Kirchenr. Item der Samml. des böh. und österr. Kirchenr.

§. XVI.

Und ebenfalls jene des Vor=

Die Landesbeherrscher konnten ja demnach auch diese Gewalt, die sie sich in

schlagungs-rechtes, welches den Layen auch von den bürgerlichen Gesetzen zugestanden wird.

in Bestimmung der geistlichen Personen aus dem uralten und billigstem Rechte ihres Volkes herausnahmen, auf eben die Weise, und mit eben dem gegründetstem Rechte diesen oder jenen aus dem Volke, mit Vorbehalt ihrer allerhöchsten Aufsicht, neuerdings überlassen, um selbe wenigstens in dieser oder jener Kirche auszuüben. Vor allen andern haben dieses von den Fürsten vorzüglich diejenigen verdienet, von deren Gutthätigkeit die öffentlichen Kirchen und Privatbethäuser entweder Grund und Boden, oder den Unterhaltszins, oder ihre Erbauung erhalten haben. Auch die dem Staate, und zugleich den Kirchen geleisteten Beschirmungen, und andere sehr wichtige Verdienste, ja sogar das gerechteste Gesetz der Verjährung, welches auf dem Willen der Landesherren beruhet, waren Ursache, daß vielen Layen das Recht Personen zu geistlichen Pfründen vorzuschlagen eingeräumet worden, und daß eben dieses Recht, wie jedes andre bürgerliche Recht, von ihnen nicht allein durch Verschenkung, Vertauschung, und Verkaufung, sondern auch durch die Erbfolge auf andre gekommen ist. Doch ist alles dieses

ses keine Hinderniß, daß nicht, gleichwie die königlichen Ernennungen, also auch die von was immer für Layen gethanen Vorschlagungen dergestalt dem Gutachten der Kirchenhäupter unterliegen, daß endlich die Vorgeschlagenen einzig von diesen jene zur Erlangung der geistlichen Gewalt erforderliche Handlung der Weihe, und vollmächtigen Einsetzug zu erwarten haben; und daß sie, wofern sie zu dem heiligen Amte untüchtig sind, allerdings können verworfen werden. (a)

(a) Die ersten Verordnungen, die wir hierinnfalls vom Kaiser Justinianus haben, sind nicht anderst verfasset, als um Würdige vorzuschlagen. Und zwar Nov. 133. K. 18. heißt es in Ansehung der Privatbethäuser so: Wenn jemand ein Bethaus erbauet, und entweder er selbst oder seine Erben Geistliche dazu wollen weihen lassen: wenn sie den Geistlichen den Unterhalt reichen, und würdige ernennen, so sollen die Ernannten geweihet werden. Wenn aber die Vorschriften verbiethen, die von ihnen Gewählten als unwürdige zu weihen: alsdann sey der heiligste Bischof besorgt solche zu weihen, die er immer für taugli-

tauglicher halten wird. In Rücksicht aber auf die öffentlichen Kirchen Nov. 57. K. 2. (die der Zeit nach später ist) Auch dieses verordnen Wir zur Ehre und Zierde deines Sitzes, wenn jemand, der eine Kirche bauet, oder auch sonst den darinn Dienenden den Unterhalt verschaffet, einige Geistlichen aufstellen will: so ist er keineswegs befugt, jene, die Er will, eigenmächtig zu deiner Hochwürdigkeit zur Weihe zu führen; sondern sie sollen von deiner Heiligkeit geprüfet werden, und allzeit jene nach deinem und dessen Gutgedünken, der den päbstlichen Stuhl regieren wird, die Weihe empfangen, die deiner Heiligkeit, und die hernach tauglich, und des göttlichen Dienstes würdig scheinen werden; damit nicht das Heiligthum Gottes entweihet werde, (was nämlich durch geheiligte Aussprüche befohlen wird) sondern um diese unverletzlichen, unaussprechlichen Gebothe heilig, auf eine Gott angenehme Weise, und mit Ehrfurcht zu behandeln. Die Billigkeit einer solchen Uiberlassung erkannte Pelagius, und schrieb an den Bonus Bischof von Savigny zurück: Wir haben vernommen, daß in deiner Pfarre, an der Hauptkir-

che des H. Lorenz, die von dem Vermögen unsers Sohnes und Rathes, des ansehnlichen Mannes Theodor gestiftet ist, die Stelle eines Priesters unbesetzt sey. Da nun unser besagter Sohn uns berichtet hat, er habe einen gewissen Mönch Rufinus gefunden, der ihm vorher von seinem aufrechten Lebenswandel, von der Religion, und den mindern Weihen bekannt war, und weil verlanget, daß dieser dort zum Priester geweihet werde; so haben Wir in sein ehrerbietiges Ansuchen gewilliget, daß dieses alsobald geschehen soll. Daher wirst du, Vielgeliebter, nach empfangenem gegenwärtigen Schreiben künftigen Sonnabend darauf ihn zum Diakon machen: und wenns Gott will, und Wir leben, werden Wir ihn zu Mittfaste zum Priester weihen: damit an darauf einfallender Osterfeyer der Gottesdienst in gemeldter Kirche von einer schicksamen Person möge verrichtet werden. K. 31. Caus. XVI. Q. 1. Und an den Unterdiakon Mellitus: Wir wollen, daß in dem Kloster jener zum Abte geweihet werde, den sich aus ihrer Gemeinde die Wahl der Mönche sowohl, als der Eigenthümer, und (was noch

mehr

mehr in Acht zu nehmen ist) der aufrechte Lebenswandel als wohlverdient zu weihen begehren werden. K. 4. Caus. XVIII. Q. 2. Und insonderheit daß Pabst Gregorius anerkannt habe, daß dieses Recht auf die Erben komme, dieses erhellet aus dessen eigenen Worten: **Von den Kirchen, die unter den Miterben getheilet sind, ist zu beobachten: daß, wenn nach der Vorsehung und Erinnerung des Bischofes die Miterben selbst jene behalten wollen, sie ihnen auch die Beehrung verschaffen müssen.** K. 35. Caus. XVI. Q. 7. Derowegen nahmen auch, dieses Recht für die Layen festzusetzen, die Konzilien selbst keinen Anstand. Man sehe diese in meinem Entw. d. Rechtsg. H. II. §. 48. Anm. b. u. §. 86. Anm. e. u. g. Wo ich auch sowohl den Beweis, daß eine solche Ernennung und Vorschlagung nichts vom Geistlichkeitswesen in sich fasse, als das, was zu einer kurzen Geschichte der Pfarrlehenschaft dienet, angeführet habe. Denn ich würde niemal, wenn es nicht eine wichtige Ursache heischet, über eben dieses mehrere Bücher verfertigen; doch will ich bey einer andern Gelegenheit ein Mehreres von dem abhandeln, so ins besondere (ohne doch hieher zu gehören) von dem Pfarrlehenrechte nach Jenen zu bemerken ist, die nicht minder ausführlich als gelehrt über diesen Gegenwurf geschrieben haben, näm-

nämlich Fr. Florens. Th. II. Fr. von Roye Abh. üb. d. Pfarrleh. van Espen Kirchenr. Th. II. Abs. III. Tit. VIII. K. 1. Th. III. Tit. II. K. 1. in d. kirchenr. Abh. üb d. alten Einverleibungen und Beschenkungen der Altäre und Kirchen. In der Ausl. üb d. II. Th. d. Graz. Caus. XVI. In der Bemerk. üb. d. XVII. Kan. des III. Lateran. Konz. Zironi Summ. Erklär. der Dekret. B. III. Tit. XXXVIII. Thomasinus Th. II. üb. d. Kirchenz. B. I. K. 29. Böhmer B. III. Dekret. Tit. XXXVIII. Unser hochgel. von Rieger üb. ebend. Tit., und andere.

§. XVII.

Den Wahlen wurde zwar oft ihre Freyheit wieder gegeben, doch begriff diese keine Ausschliessung des landesherrlichen Rechtes in sich.

Auch erfechten wider dieses noch immerfort bestehende landesherrliche Recht diejenigen nichts, die zu der Freyheit, welche die Landesherren selbst den Wahlen der geistlichen Personen so oft wieder gegeben und bekräftiget haben, mit allzu voreiligem Frohlockem ihre Zuflucht nehmen. Denn deßwegen, daß sowohl die Bezahlung jener bey Gelegenheit der Wahlen den Fürsten zu erlegenden Summe Geldes, als die in der Residenzstadt selbst zu begehrende Beståttigung nachgelassen wurde; ferner

deßwegen, daß einige Fürsten wider die Gewohnheit ihrer Vorfahren die geistlichen Personen nicht selbst ernannten, sondern sie aufs neue, jedoch stets mit Vorbehaltung ihres Rechtes die Wahl zu bestätigen, der Geistlichkeit und dem Volke zu ernennen überliessen; ja auch dieser Ursache halben, daß die Fürsten manchmal sich ihres Rechtes nicht gebrauchten, sehe ich nicht ein, Wem, oder von Wem eine solche Tollkühnheit könne verliehen worden seyn, daß wegen dieser Handlungen einiger Fürsten, die bloß Willkuhr = und Gnadenhandlungen sind, die Fürsten überhaupt von den Wahlen, oder was noch mehr wider die gesunde Vernunft, und wider die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes ist, sogar von der Bestättigung der Wahlen sollten ausgeschlossen werden. (a)

(a) Atalarich, ein Arianer, geboth für die Bestättigung des Pabstes drey tausend, und für jene anderer Patriarchen zwey tausend Dukaten zu bezahlen. Nachdem Italien von den Gothen befreyet war, wurde die Entrichtung dieser Summe auch unter den katholischen Fürsten fortgesetzt. Denn man kann sogar mit dem hochg.

P.

P. Schollinger ged. B. S. 3. §. 7. selbst aus den Worten des Rescriptes, welches König Atalarich an den Pabst Johannes ergehen ließ, und von Baronius auf das J. 533. N. 33. u. folg. angezogen wird, nämlich, da der Zank der Völker bis zu unserm Pallaste gekommen ist, schliessen: Diese Geldabtragung sey vielmehr den erwählenden Völkern, um ihr Wahlrecht beyzubehalten, als den erwählten Päbsten auferlegt worden, denen zur Strafe, die entweder simoniemäßig erwählen, oder so erwählet werden. Der belobte Mann, der freygebiger ist als Barorius ebend. N. 36. räumet also den Landesfürsten die Gewalt ein, die Erwählten, ungeachtet sie Geistliche sind, eben so zu bestrafen, wie die annehmenden und wählenden Layen; oder aber man wird diese Bezahlung nach jener der Annaten, die gleichermaaßen bey Gelegenheit der Bestättigungen dem römischen Hofe abgeführet wird, und folglich in Ansehung des Hofes der Monarchen, oder gar in Ansehung der von den Monarchen verliehenen zeitlichen Vortheile (welches noch heut zu Tage hie und da die gerechteste Anforderung zu derley Bezahlungen ist) schätzen dürfen. Dem sey wie ihm wolle, so hat Konstantinus Pogonatus, wie Anastasius in der Lebensbeschreibung Agathons und Benedikt II. bezeuget, die römische Kir-

che nicht nur im J. 681. von dieser Gelderlegung, sondern auch im J. 684. von der zu Konstantinopel anzusuchenden Bestättigung frey gesprochen, jedoch mit dieser Bedingniß, daß, was wohl zu merken ist, gleichwie vormals der **Wahlbrif dem alten Brauche gemäß in die Residenzstadt mußte gebracht werden, auf daß mit Derer Befehl und Wissen die Weihung vor sich gienge,** also hernach derselbe an den **Exarchen,** der Italien anstatt des Kaisers zu Ravenna regierte, um die Einwilligung zu erhalten **sollte gerichtet werden.** Zenius irret demnach, chronolog. Anm. üb. d. 4. Band des Anastasius
der aus diesem schließt: die Gesandten wären bloß Ehre halben zum Exarchen geschickt worden, weil der Exarch den Paschalis, den er begünstigte, und der ein Mitwerber des von der Klerisey und dem Magistrate erwählten Pabstes Sergius war, durch seine Macht nicht einzusetzen vermochte. Denn es war allgemein kundbar, daß Paschalis in der Spaltung war erwählet worden; und eine solche Wahl zu bestättigen widerrieth gegen alle Gunst die Vernunft, die auf eine zuerfolgende Verwendung an den Kaiser, und auf ein zuerfolgendes schärferes Urtheil Rücksicht nahm. Nichtsdestoweniger zauderte der Exarch, und gab dem Sergius nicht eher seine Einwilligung, als bis er nach Zeugniß des Anastasius

hun-

hundert Pfund empfangen hatte. Wozu dieses, wofern es genug gewesen wäre, ihm die Wahl bloß Ehre halben anzudeuten? Man vergl. den Baron. auf d. J. 681. N. 55. u. 686. N. 3. wo er sowohl wider diese erforderliche Einwilligung des Exarchen, als wider die landesfürstliche Bestättigung entsetzlich loszieht. Die zweyte Epoche der Freyheit finden wir hauptsächlich in jener Zeit, als Karl der Große, und darauf Ludwig der Fromme sich nicht soviel von den Ernennungen geistlicher Personen gänzlich enthielten, als in denselben sparsamer waren, indem sie der Klerisey und dem Volke, und zwar unter den äussersten Bezeugungen ihrer Wohlgewogenheit und Bescheidenheit, die Wahl anheim stellten. Dazumal also sandte der Metropolit einen Bischof unter dem Namen eines **Bisthumsverwalters, Bisthumsverwesers, Untersuchers** an die ledig gewordene Kirche, damit auf dessen Anleitung und Vorbereitung der Geistlichkeit und des Volkes durch Beten und Fasten die Wahl nach der alten Sitte, nämlich mittelst der Wahlstimmen der Geistlichkeit und des Volkes unternommen würde. Allein gleichwie der Metropolit die Erlaubniß die Wahl selbst vorzunehmen bey dem Landesherrn ansuchte, also unterwarf er nach geschehener Wahl den gemeinschaftlichen Wahlbrief der **landesherrlichen Genehmhaltung.** Und daher giebt Petrus

de Marka ged. B. K. XIV. auf die Frage: Ob die zurück gegebene Wahlenfreyheit die Nothwendigkeit der landesfürstlichen Bewilligung ausgeschlossen habe? diese Antwort: Kraft der Worte des Ediktes ist sie nicht vorenthalten, aber auch nicht entzogen. Da nun diese Einwilligung sich nicht nur auf die Gewohnheit steifet, sondern auch durch eine Kirchensatzung von Orleans erprobet wird, daß sie mit der Freyheit der Wahlen vermenget sey, so wird leichter behauptet, daß sie durch dieses Gesetz nicht sey abgeschaffet worden. Wie? wenn Ludwig, unerachtet er der Klerisey und dem Volke die Wahlfreyheit verstattete, ihnen solche anempfahl, die ihm anstunden, um sie nach seinem Entschluße zu wählen, und so kam er durch seine Briefe den Stimmen der Erwähler zuvor. So entboth er nach vernommenem Hinscheiden Rikfrieds durch seine Gesandten den Aeltesten der Kirche zu Mastricht sie sollten ihm Friedrichen zum Bischofe wählen, und nach der Wahl mit größter Ehrbezeugung an seinen Hof führen; ohne zu wissen, daß die Mastrichter insgesammt vorher beschlossen hatten, was er und seine Vornehmsten sehnlich wünschten.

ten. Ebenders. ged. B. §. 5. Ferner als der Sitz zu Senes wegen dem Ableben des Erzbischofs Jeremias erlediget war, erhielt die Kirche von Ludwig die Erlaubniß einen Bischof aus ihrer Geistlichkeit zu erwählen. Allein als der Erwählte dem Kaiser angezeiget wurde, verwarf er ihn: jedoch verlieh er ihnen die Gnade der zweyten Wahl. Man wählte einen andern, der von den kaiserlichen Geschäftsträgern abgewiesen wurde. Derowegen begehrten die Geistlichen der Kirche zu Senes von der Kaiserinn, daß die Sache möchte verschoben werden, bis sie selbst den Erwählten dem Kaiser würden vorgeführet haben, nnd alsdann soll man untersuchen und erfahren, sagen sie, ob er uns nutzen möge, und zu eurem Dienste taugen könne, oder nicht — — — Aus dem Hergange dieser Begebenheit lernen wir, daß der Wahlenvorgang mit einer doppelten landesfürstlichen Einwilligung vereiniget sey. Die erste wurde zur Vornehmung der Wahl gegeben; die zweyte für die Aufstellung des Erwählten, jedoch so daß er verstossen werden konnte. Unter den übrigen kanonischen Ursachen der Verwerfung war

auch diese bürgerliche, die der landesfürstlichen Nachforschung unterlag, wenn er zum Dienste des Landesfürsten minder tüchtig wäre, wie die von Senes reden. Ebenders. ged. B. §. 6. Man sehe doch, wie jedes einzelne auf so wichtige Denkmäler gegründete Wort des tiefgelehrten Mannes für die Wahrheit unsrer Sätze streite. Aber auch das streitet dafür, was Thomasinus ged. B. K. XXI. folgendermaaßen anzieht: Wie groß immer die kanonische Wahlenfreyheit war, so war nichtsdestoweniger die Macht der Landesherren dabey ebenfalls sehr groß. — — Er (Theganus) schreibt ausdrücklich: Ludwig der fromme habe seinen Brüdern Bisthümer und Abteyen ertheilet. Dem Drago gab er ein Bisthum, und dem Hugo Mönchsklöster. Es war demnach keine solche Freyheit der kanonischen Wahl, die dazumal jene Gewalt des Landesherrn ausgeschlossen hätte. Wenn ich nun diese unumstößlichen Zeugnisse so grosser Männer wohl erwäge, so däucht mich, man könne es Walchen eben nicht so sehr verargen, weil er ebend. B. III. H. I. A. I. §. 2. S. 178. spricht: Paschalis I. habe nach seiner Erhebung zum Pabstthume deßwegen an Ludwigen Gesandten geschickt, um sich bey dem Kaiser,

der seine Gerechtsamen behaupten wollte, wegen vernachlässigter Bestättigung derselben zu entschuldigen. Denn was jene, in was immer für einem Jahrhunderte, wo Finten gäng und gäbe waren, geschmiedete **Ludwigische Konstitution** anbelangt, in welcher zugleich von Karl dem Großen an den römischen Stuhl gemachte, und von Ludwig dem Frommen bestättigte Schenkungen so vieler Länder, und vornehmlich Siziliens, so niemal in Karl des Großen und seiner Nachfolger Gewalt war, erdichtet werden, hierüber wollen wir nicht **Walchen**, sondern den **Pagius** üb. die Jahrb. des Baron. auf das J. 817. N. 7. anhören: **Endlich hat Ludwig in dieser Schankung verordnet: nach verstorbenem römischem Pabste soll derjenige, den die Römer insgesammt wählen würden, ohne alles Bedenken und Widersprechen nach kirchlichem Brauche geweihet werden. Und wann er geweihet ist, sagt er, sollen Gesandten an uns, oder an unsere Nachfolger, die Könige der Franken, abgeschickt werden. u. s. w. Dieses ist eitel Erdichtung; indem selbst bey Lebzeiten Ludwigs des Frommen Pabst Eugenius II. auf Anverlangen Lothars, Mitregenten des väterlichen Reiches verordnet hat, daß der römische Pabst nicht solle geweihet wer-**

den, als in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten; welches dieses ganze Jahrhundert hindurch und länger gebräuchlich war, ohne daß die römische Geistlichkeit jene Schankung vorgeschützt hätte, ungeachtet sie mehr als einmal zu erkennen gab, daß sie diesem Gesetze abhold wäre; ungeachtet sogar Pabst Hadrianus III. selbes aufhob, so wurde dennoch sein Dekret nicht vollzogen. Es kann also von ihrer Falschheit kein Zweifel übrig bleiben. Der zu Anfang des zwölften Jahrhunderts verstorbene Leo von Ostia war der erste, der ihrer gedenkt, und derohalben ist sie nicht lange vorher ausgesonnen worden. Auch jene Freyheit der Wahlen und Weihungen, die Leo IV. von den Kaisern Lothar und Ludwig erlangte, und die bey Baron. auf das J. 847. N. 10. mit diesen Worten beschrieben wird: Leo IV. an die Kaiser Lothar und Ludwig. Es ist zwischen uns und euch vertragmäßig beschlossen und bekräftiget worden, daß die Wahl und Weihung des künftigen römischen Pabstes nicht anderst, als recht- und gesetzmäßig geschehen solle; war den königlichen Gerechtsamen nicht entgegen gesetzt, welches Pagius aufs neue erweiset, da er sich

dar=

darüber so ausdrückt: Wenn demnach entweder das Volk aus Furcht diesen Kaisern etwas unrechterweise verheissen hat, oder Monarchen sich es angemasset haben, so ist es von Leo IV. abgeschaft worden, und die Kaiser haben dem Pabste beygestimmt. So Baronius. Allein diese von Grazian Dist, 63. Kap. 31. und von Ivo Th. 5. Kap. 14. angeführte Stelle zeiget nichts anders an, als daß die Kaiser zwar eingewilliget, daß die Wahl des römischen Pabstes recht und gesetzmäßig vor sich gienge, sich aber dennoch der landesherrlichen Rechte nicht begeben, sondern sich diese sogar ausdrücklich vorbehalten haben, indem sie verordneten: diese Wahl sollte rechtmäßig vorgenommen werden, das ist, nach den alten Gebräuchen, mit Achthabung auf das kaiserliche Recht, so daß der erwählte Pabst nicht geweihet würde, ausgenommen in Gegenwart der Gesandten des Kaisers, die nach kanonischer Weise und Gewohnheit von dem Kaiser abgeschickt werden, wie in dem römischen Konzilium, welches Pabst Johannes IX. gen Ende dieses Jahrhunderts gehalten hat, zu lesen ist. Daher auch, als mit Einstimmung der Geistlichkeit

 und

und des Volkes Leo dem IV. Benedikt III. zum Nachfolger gegeben wurde, wie Anastasius, der selbst bey der Wahl zugegen war, im Lebenslaufe Benedikts III. Band XXII. d. Konzz. S. 2, bezeuget, die Geistlichkeit und alle Vornehmsten den Wahlbrief verfertigten, eigenhändig begläubigten, und, wie es die alte Gewohnheit erheischet, an die unüberwindlichsten Kaiser Lothar und Ludwig überschickten, nicht bloß um anzudeuten (denn die alte Gewohnheit lehret, daß die Wahlen den Landesfürsten nicht nur sind einberichtet, sondern von ihnen auch bestättiget worden) sondern um zu verordnen, damit, nach Verwerfung des Afterpabstes Anastasius, Benedikt auf seinem Stuhle befestiget würde. Ich übergehe die Einwendungen. Dergleichen sind: die Geschichte der Päbste schweigt davon, daß Ludwig, der sich doch dazumal zu Rom befand, sich in die Wahl Nikolaus des I. eingemenget habe. Ferner: man hat bey der Wahl Hadrianus II. die Gesandten des Kaisers entweder nicht zugelassen, oder, wenn wir bescheidner und eigentlich nach den Worten der Pabstgeschichte selbst im Leben des Pabstes Hadrian schreiben wollen, nicht eingeladen und erwartet. (Nicht des Kaisers wegen verachtet, sondern auf daß nämlich der Brauch, die Gesandten der Fürsten bey der Wahl der römischen

schen Päbste zu erwarten, durch eine solche Anlockung nicht einrisse.) Die Pabstengeschichte verschweiget ja mehrere Sachen, und was beweiset denn endlich dieses Stillschweigen anders, als daß sich damals der Kaiser seines Rechtes nicht bedienet habe. Eben so wird von dem damaligen Brauche, die Gesandten des Kaisers zu der Wahlhandlung selbst nicht einzuladen und dabey zu erwarten, gar nichts wider die kaiserliche Gerechtsamkeit erwiesen, die man bey der Weihung Hadrians II. in Gegenwart der kaiserlichen Abgesandten keineswegs ausser Acht ließ. Damit man aber nicht irrig wähne, das nämliche hohe Ansehen sey hernach hintangesetzt worden, so sehe man, was über die Wahl des Marianus, und zugleich Handrians III., die ohne Verzug geweihet wurden, Pagius üb. Baron. auf das J. 834. anmerket: **hieraus muß man bloß schliessen, daß dazumal einige kaiserliche Minister gefunden worden, die der Weihung des Marinus beywohnten, welches vielleicht auch bey der Weihung Hadrians III. geschehen ist.** Was übrigens jenes Dekret Hadrians III. betrift: **Daß man bey der Pabstwahl auf die Billigung des Kaisers nicht zu warten habe, und zwar deßwegen, damit die Wahlstimmen der Geistlichkeit und des Volkes frey seyn mögen;** davon behauptet nicht nur Walch,

 son=

sondern auch Eckhard Fränk. Nachr. Band 2. S. 683. und andere, die einsichtsvoller sind denn Pagius, daß es als unächt zu verwerfen sey. Hiezu dienet, daß es weder von den Alten, noch von **Stephan** V. zu seiner Wahlvertheidigung, noch, was das hauptsächlichste ist, von Gregor VII., und dessen Nachfolgern jemals sey auf die Bahn gebracht worden. Gewiß würde sich der Zorn **Karls des vortreflichsten Kaisers** nicht gelegt haben, welcher darauf bestund, daß man nicht nur **wegen Beschützung der Stadt**, sondern auch bey der Wahl und Weihung **Stephans**, der auf Hadrian folgte, der Gegenwart seines Gesandten hätte Achtung bezeugen sollen, wofern er nicht durch die einmüthige Uibereinstimmung der römischen Klerisey wäre bewogen worden, den Pabst Stephan hernach als einen solchen in Ehren zu halten. Pagius üb. Baron. auf das J. 885. N. 4.

Man erinnere sich dessen, was wir oben §. XIV. angeführet haben, und wobey man schon damals bemerken konnte, daß auch nach so zurückgestellter Wahlenfreyheit derselben Bestättigungen bey den Landesfürsten mußten angesucht, und von ihnen ertheilet werden. Wir wollen nicht bey der Anziehung mehrerer Beyspiele verweilen, wovon sich einige, die theils das verflossene, theils unser Zeitalter aufzuweisen hat, bey fernerer Gelegenheit darbieten werden. Nur noch eine Anmer-

merkung; nämlich daß jene, die das Patent, welches nach vertheidigtem Johannes XII. wider den Berengarius der Kaiser Otto soll verfasset haben, worinn nebst den an den römischen Stuhl gemachten Schankungen auch dieses verordnet wird: Daß die ganze Klerisey und der gesammte Adel des römischen Volkes wegen verschiedener Anliegenheiten, um die unvernünftigen harten Begegnungen der Päbste gegen das ihnen untergebene Volk zu hemmen, sich durch einen Eid verpflichten sollen, daß die künftige Wahl der Päbste (soviel es auf eines jedweden Einsicht ankommen wird) gesetz- und rechtmäßig vor sich gehen wird; und daß derjenige, der zu dieser heiligen und apostolischen Regierung erwählet wird, ohne jemandens Bewilligung geweihet und Pabst werden soll, ehe und bevor er in Gegenwart unserer Gesandten, oder unsers Sohnes, oder der sämmtlichen Gemeinde zu aller Genugthuung und künftigen Verhaltung ein solches Versprechen thue, wie bekanntermaaßen unser Herr und ehrwürdiger geistlicher Vater Leo freywillig gethan hat. (Baron. auf das J. 962. N. 8.) Und welches Patent vom Baron. auf das J. 1014. N. 7. unter Kaiser

Hein=

Heinrich II. und Pabst Benedikt VIII. als beynahe wörtlich erneuert beschrieben wird. Diejenigen, sage ich, die selbes für ächt halten, können mit nichten zugeben, daß die Wahlen der Päbste schon dazumal ohne kaiserliche Einwilligung seyen anerkannt worden; eben deßhalben, weil sich dieses Patent auf jene bezieht, die unter Eugenius II. und Leo IV. sind verfertiget worden, worinn auf eine ganz ähnliche Weise befohlen wird: daß die Wahl des römischen Pabstes rechtmäßig, und nach den alten Gewohnheiten vor sich gehen soll, nämlich daß der erwählte Pabst nicht geweihet werde, als in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten. Pagius üb. Baron. auf das J. 847. N. 9. J. 962. N. 4. J. 1014. N. 2. an welchem Orte er hinzufüget: daß ferner das Dekret des Kaisers, von der in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten vorzunehmenden Weihung des römischen Pabstes, statt gefunden habe, zeiget Petrus Damiani an, der währendem Pabstthume Alexanders II. B. I. Br. XX. spricht: die päbstliche Wahl müsse vornehmlich durch den Ausspruch der Kardinalbischöfe geschehen, so daß zweytens die Klerisey mit Rechte ihre Einstimmung gebe; drittens die Gunst des Volkes einen fröhlichen Beyfall zurufe, und

so solle alsdann die Sache verschoben werden, bis man sich um das Gutachten der königlichen Hoheit wird angefraget haben; es wäre denn, daß eine Gefahr bevorstünde, welche die Sache zu beschleunigen zwänge. Aus allem diesem ist zugleich leicht zu ermessen, daß diejenigen vergeblich Wörter auffangen, die da sagen, daß zufolge der beygebrachten Urkunden die Gegenwart der landesfürstlichen Gesandten bloß zur Einwilligung, nicht aber zur Erwählung erforderlich sey. Man lasse die Gesandten bey der eigentlichen Handlung der Wahl abwesend seyn. Wenn nun diese hernach in die Weihung nicht einwilligen, was für eine Wirkung wird wohl alsdann die Wahl selbst erlangen? Demnach schreibet nicht unschicklich über diese Sache Johann David Köhler: einige deutsche Fürsten persuadiren sich zwar einen Brief an Pabst Innocentium III. A. 1199. als ob K. Heinrich in seinem der römischen Kirche gegebenem grossen Privilegio de A. 1014. derselben die alte Obligation erlassen habe, daß keine Pabstwahl ohne Gegenwart und Einwilligung des kaiserl. Gesandtens vorzunehmen und für gültig zu halten seye. Allein die klaren Wort gemeldten Privilegii weisen das Gegentheil, und verwehren nur dem kaiserl. Misso

die

die Wahlintriguen und andere unziemliche Verhinderungen. — — — So zeigen auch die in nachfolgenden Zeiten geschehenen Päbstl. Wahlceremonien gar ein anders. u. s. w. Deutsche Reichshistorie. S. 107.

§. XVIII.

Gleichwie auch durch den kalixtinischen Vertrag diesem landesfürstlichen Rechte nichts ist benommen worden.

Jene allgemein bekannten wegen der Investitur (Einweisung) durch Ueberreichung des Ringes und Stabes unter Pabst Gregorius VII. und Kaiser Heinrich IV. entstandenen Zwistigkeiten zielten gewiß auf nichts anders ab, als die Kaiser sowohl von der Wahl des römischen Pabstes, und überhaupt von jener der geistlichen Oberhäupter vollends auszuschliessen. Allein gleichwie weder Gregorius VII., noch Viktor III. Urbanus II. Paschalis II. und Gelasius II. dieses zuwege gebracht haben, also ist auch, selbst nach darauf geschlossenem Vertrage zwischen Kalistus II. und Heinrich V., dem königlichen Rechte, was die Genehmhaltung der Wahlen, und die Verwerfung der minder Würdigen betrift, nicht das Geringste vergeben worden.

Denn man verwechselte endlich die uralten Einweisungszeichen in einen Zepter; übrigens aber wurde verordnet, daß die Wahlen der Bischöfe und Aebte des deutschen Reiches in Gegenwart des Kaisers ohne Simonie und Gewaltthätigkeit vor sich gehen sollen. Entstünde aber unter den Partheyen einige Mißhelligkeit, dann soll der Kaiser auf Einrathen oder auf Entscheidung des Metropoliten und der übrigen Landesbischöfe dem klügeren Theile seine Einwilligung und Hilfe angedeihen lassen. Aus allem diesem wird meines Erachtens jedermann begreifen, daß man die kaiserlichen Gerechtsamen sowohl der Einweisung selbst, als der Gegenwart und Einwilligung bey den Wahlen vielmehr anerkannt und bestättiget; und einzig, was ohne unnützen Streit über die Zeichen hätte geschehen können, die Simonie und Gewaltthätigkeit verworfen habe. (a)

(a) Man vergl. des berühm. van Espen Kirchenr. Th. I. Tit. XIII. K. III. §. 12. u. folg. des berühm. von Riegger bel. Einl. in d. deutsch. Kirchenr. des berühm. u. hochw. Rauten-

strauch

strauch Einl. in das Kirchenr. Abs. II. K. XVIII. des Ant. Pereira hist. theol. Abhandl. über die Thaten und Schriften Pabsts Gregorius VII. wider Kaiser Heinrich IV. meines Entw. d. Rechtsg. K. II. §. 16. und ein mehreres üb. K. IV. §. 3. Denn mein Vorhaben war nicht, den Fortgang der Uneinigkeiten, sondern bloß jenen der Wahlen selbst vorzutragen. Jedoch habe ich erachtet, ich soll zum Ruhme des weltberühmten Benediktinerordens nicht verschweigen, was der belobte Pereira mit diesen Worten schreibt: In einer uralten Chronik des Klosters zu Farsa in Italien selbst lesen wir. Schriftst. Ital. Nachr. Band II. S. 604. Im J. 1082. kam der glorreiche König, und von Gott gekrönte tugendhafteste geheiligte Kaiser Heinrich in dieses Kloster zu Farsa, und wurde von allen Ordensbrüdern auf das herrlichste und mit größten Ehrenbezeugungen empfangen, nach welchem vorher alle verlanget hatte. Jedermann weiß, daß die Mönche zu Farsa Benediktiner sind. Aus eben dem Orden, und in eben dem Jahrhunderte, als Gregorius schon todt war, haben Heinrichs Streitsache vortreflich verfochten Sigbert von Gemblours in der Zeitbeschreibung, und Hugo von Fleury in dem Buche

einigen alles Recht zum päbstlichen Stuhle sey abgesprochen, andern dazu erwählten hingegen, ungeachtet einer solchen Ausschliessungsstimme, die Bewilligung entweder ausdrücklich oder stillschweigend zugesprochen worden. Man vergleiche den Brief, den Karl V. bey der Wahl Hadrians VI. an den Rath der Kardinäle geschrieben hat, und der in der Fortsetzung der Kircheng. durch Raynald auf d. J. 1522. N. 6. zufinden ist. Uibrigens ist von der im Konklave vorzunehmenden Pabstwahl kurz zu merken: durch die Verordnung Gregors X. wurden die Kardinäle dermaaßen beleidiget, daß selbe von Hadrian V. eingestellt, von Johann XXI. widerrufen, und darauf die Wahl der Päbste Nikolaus III., Martinus II., Honorius IV., und Zölestinus V. ausserhalb des Konklave vorgieng. Eben diese Verordnung lebte jedoch unter Zölestin V. wieder auf, und wurde von Bonifazius VIII. dem sechsten Buche der Dekretalien eingeschaltet. Und so wird sie zwar dermalen beobachtet, doch mit der Milderung Klemens VI., wie Band I. Bull. S. 279. bey Raynald. auf d. J. 1321. N. 39. Sess. XLI. Konz. K. Ausg. S. 590. zu ersehen ist. In dem Konzilium zu Kostanz, um die damalige Kirchenspaltung durch eine sonderbare Vorsicht zu tilgen, haben die Väter auch diese sonderbare Art den Pabst zu wählen fest gesetzt: daß für

dieſesmal nebſt den Kardinälen, dreyßig andere geiſtliche Perſonen aus allen fünf dem Konzilium beywohnenden Nazionen, und folglich aus der Italiänischen, Franzöſiſchen, Deutſchen, Engländischen, und Spaniſchen, aus jeder ſechs an der Zahl, ſich in das zu Koſtanz abzuhaltende Konklave verfügen, und derjenige endlich Pabſt ſeyn ſollte, dem nicht nur zwey Drittel der Kardinäle, ſondern auch zwey Drittel der aus allen Nazionen beygezogenen Prälaten ihre Wahlſtimmen würden gegeben haben Man vergl. Konz. zu Koſt. Seſſ. XL. Band XXIX. der Konzz. K. Ausg. S. 587.

§. XX.

Der Biſchöfe an die Domherren der Kathedralkirchen.

Daß ferner eben dieſes in Rückſicht auf die Gerechtſamen der Landesfürſten bey jenen Biſchofswahlen, die ſeit dem XIII. Jahrhunderte an die Kathedralkapitel genommen ſind, müſſe geſagt werden, das fließt ſonnenklar aus all dem, was bisher nicht nur bejahet, ſondern auch erwieſen worden iſt. Denn auf was Art man die Mißbrauchung der weltichen Macht verſtehen ſolle, und ihr durch päbſtliche Verordnungen habe abwehren können, das haben wir ſchon oben entwickelt. Demnach wiederho-

ner Festigkeit ganz unbeweglich bleibe; denn Wir sind nicht gesinnt etwas davon abzubrechen, sondern durch gegenwärtige Verordnung das zu ersetzen, was uns die Erfahrenheit zu mangeln bewiesen hat. Das Volk sowohl als die Landesfürsten sind demnach zwar von dem Konklave ausgeschlossen; allein deßwegen können wir daraus nicht folgern, daß nach jener Wahl, welche die Kardinäle im Konklave durch ihre Stimmen gemacht haben, die Fürsten ausgeschlossen sind diese Stimmen zu billigen, oder überhaupt auch hätten können ausgeschlossen werden, **indem die Erfahrenheit widerspricht.** Wie aber? Spricht nicht Pagius selbst also: **Wir haben dieses genau untersucht, und befunden, daß Gregorius VII. der letzte war, dessen Erwählung dem Kaiser vor der Einweihung berichtet, und dessen Einweihung vor seinen Gesandten vorgenommen worden ist.** üb. Baron. auf d. J. 1073. N. 6. Aber man weiß doch, was für eine neue Epoche, nicht immer der Rechten, sondern bloß der Thatsachen, seit diesen Zeiten angefangen habe. Die Fürsten mögen unsertwegen geschwiegen haben. Allein dadurch, daß man zuweilen **schweigt**, verliert man das Recht zu **reden** nicht. Und nebstdem, daß, wie ich oben gemeldet habe, alle Verjährungsvorschützung, ausser den Bewoh-

nern des nämlichen Staates, verbannet ist; so würde itzt Pagius, wenn er von der letzten Wahl dieses Pabstes, mit dem wir beglücket sind, und den die ganze späte Nachkommenschaft preisen wird, zurück hinauf gienge, ohne langwierige Untersuchung finden, daß sowohl mehrere Pabstwahlen den Landesfürsten sind einberichtet, als Mehrere von der Hofnung den päbstlichen Stuhl zu besteigen ausgeschlossen worden. Und dieses mit Rechte. Denn die unauflösliche Frage kömmt wieder: wer doch ein so gegründetes Recht, wie wir es dargethan haben, den Landesfürsten hätte entziehen können; und welchergestalt der gesetzmäßige Gebrauch dieses Rechtes der Kirchenfreyheit entgegen wäre, von der man wußte, daß sie in dem Laufe der apostolischen und darauf folgenden Zeiten mit der rechtmäßigen Wahlstimme des Volkes und hernach der Fürsten bestehen, nicht aber wider die Rechte der Fürsten und der Völker erlaubterweise überhaupt eingeschränket werden könne. Es sind ja von so langer Zeit an selbst aus dem Kardinalkollegium einige zu Sachwaltern der Nazionen aufgestellt. Sie halten sich in Rom auf, wohin sie von den Landesherren, um ihre Gerechtsamen handzuhaben, mit dem Titel der Abgesandten, oder einem andern geschickt werden. Wir wissen auch, daß durch diese, wenigstens unter dem Namen ihrer Landesfürsten, kraft der **Ausschliessungsstimme**, wie man es nennt,

eini=

das Volk zur Einwilligung in die neue Wahl beytreten — — Dieses wird nun für die sichere und gesetzmäßige Wahlordnung gehalten, wenn man nach wohl betrachteten Vorschriften oder Handlungen verschiedener Väter auch jenen Ausspruch unsers Vorfahrers des sel. Leo ins Gedächtniß zurück führet: Es ist keineswegs zu gestatten, spricht er, daß jene unter die Bischöfe gezählet werden, die weder von den Geistlichen sind erwählet, noch von dem Volke begehret, noch von den Bischöfen des Landes mit Gutbefinden des Metropoliten geweihet worden. Da aber der apostolische Stuhl den Vorrang vor allen Kirchen des Erdkreises hat, und deßhalben keinen Metropoliten über sich haben kann; so vertreten ohne Zweifel die Kardinalbischöfe die Stelle des Metropoliten, die nämlich den erwählten Bischof zu dem Gipfel der apostolischen Hoheit erheben müssen — — Die schuldige Achtung und Ehrfurcht gegen unsern geliebten Sohn Heinrich unvermindert, welcher dermalen König und künftiger Kaiser ist. Man sehe doch, wie Nikolaus den Kardinalbischöfen als Vertretern der Metropolitenstelle die Pabstwahl, nach

 den

den ältesten Kirchensatzungen, und ohne das Volks- und Fürstenrecht zu kränken, vorzunehmen auftrage. **Denn ohne Zweifel**, wie der berühm. van Espen sagt, **waren zu jener Zeit die Römer noch der Meynung, daß der erwählte römische Pabst nicht sollte geweihet werden, wenn nicht die Wahl dem Kaiser, oder dem römischen Könige wäre einberichtet, und von ihm gebilliget worden.** Erkl. üb. den I. Th. Graz. Dist. XXIII. Man erwäge ferner das Dekret Alexanders III. im lateranensischen Konzilium, wie auch dieser Pabst ohne der mindesten versuchten Schmälerung, in Rücksicht auf das königliche Recht, zu erwähnen, bloß den Stimmen der Kardinäle diese Bestimmung gegeben habe, daß, um einen kanonisch zum Pabste zu wählen, zwey Drittel aus dem Kardinalkollegium übereinkommen müssen. K. 6. v. d. W. u. d. M. des Erw. Man erwäge letzlich die unter Gregorius X. in dem Konzilium zu Lyon gemachte Verordnung, die K. 3. v. d. W. u. d. M. des Erw. in 6. angeführet wird, wo der Pabst ganz offenbar so gebeut: **Derohalben halten wir dafür, daß alles, was zur Vermeidung der Zwietracht bey der Wahl des römischen Pabstes von unsern Vorfahren und besonders von Pabst Alexander III. sel. Angedenkens heilsam ist verordnet worden, in seiner**

che von der landesfürstlichen Macht und der Priesterwürde, worüber Mabillon in den Jahrb. der Benediktiner auf das J. 1110. nachzuschlagen ist.

§. XIX.

Dieses Recht also, welches sowohl dem Kaiser, als einem jeden Landesfürsten, die alle Gewalt ihres Volkes besitzen, bey den Wahlen gebühret, mußte ihnen nothwendigerweise auch dazumal unbenommen bleiben, als zuerst unter Nikolaus II. die vornehmste Sorge den Pabst zu wählen an die einzigen Kardinalbischöfe, hernach aber unter Alexander III. im lateranensischen Konzilium auch an die Wahlstimmen der übrigen Kardinäle übertragen wurde, und endlich unter Gregorius X. im II. Konzilium zu Lyon nach der Vorschrift, wie heut zu Tage die Kardinäle im Konklave ihre Stimmen zu geben haben, festgesetzt wurde. Dieses erhellet genugsam selbst aus den Worten dieser und anderer Päbste, wie selbe in ihren herausgegebenen Bullen, und in der Sammlung der geistlichen Rechten zu lesen sind. Derohalben, wenn gleich die

Landesfürsten dem Votiren der Kardinäle selbst im Konklave nicht beywohnen, so bringen doch dieser Stimmen die vollständige Wirkung, und mithin die Weihung des Pabstes nicht ehender zuwege, als bis die Stimmen der Landesfürsten dazu kommen, welche ohnedem, wie wir ersehen haben, was die Ausschliessung derer betrift, die den Staaten schädlich sind, in dem unabänderlichen natürlichen Staatenrechte; und was die Wahlwürdigen, ohne Gewaltthätigkeit, und mit Vorbehalt der bischöflichen Macht zu Bestättigenden anbelangt, in dem ausdrücklichen heiligen Gesetze, und in dem uralten das Volk begünstigendem Brauche gegründet sind. (a)

(a) Man erwäge bloß das Dekret des Pabst Nikolaus von der Pabstwahl, welches Kan. 1. Dist. XXIII. angeführet wird, wo vorzüglich folgendes zu bemerken vorkömmt: Wir verordnen, daß bey dem Todfalle des Hauptes dieser römischen allgemeinen Kirche vornehmlich die Kardinalbischöfe sich auf das angelegentlichste untereinander über die Wahl berathschlagen, und unverweilt die Kardinalpriester Christi beyziehen: und eben so soll die übrige Klerisey und

ner zu Basel, dergleichen Vorenthaltungen abzuhelfen. Wären nur die Rathschlüsse dieser beyden Konzilien zu ihrer Wirkung gediehen, so würden sie die vormalige ächteste Wahlenfreyheit, und zwar auf das vollständigste den Kirchen wieder verschaffet haben. Allein was Klemens IV. mit einem für ihn so ersprießlichen Fortgange anhob, was Bonifazius VIII., und Johannes XXII. der Stifter der Kanzleyregeln, erweiterten, was letztlich Benediktus XII. ins Unendliche ausdehnte, dieses wollte Eugenius IV., troz der Dekrete dieser Konzilien, keineswegs aus den Händen fahren lassen. Indem aber eben dieser Ursache halben nicht nur von Tag zu Tag die Klagen, sondern auch die Bedrohungen, von der Gehorsamsleistung des Eugenius abzufallen, zunahmen, so erhielten endlich die Deutschen soviel, daß man nun, sowohl die Rücksicht auf die Vorenthaltungen, als auf andere den Freyheiten Deutschlands zuwiderlaufende Punkte, Verträge (von deren ganzen Umfange ich Willens bin anderwärts zu handeln) unter dem nämlichen Eugenius einleitete, und sodann unter Nikolaus V. zu Stande brachte,

und dadurch die römischen Eingriffe mäßigte. Wirft man über eben diese dem Pabste noch vorenthalten gebliebenen Pfründevorenthaltungen (da man sie in diesen Verträgen bloß gemäßiget hat) die Frage auf: ob sie der Gerechtsamkeit der Landesfürsten etwas benommen haben? so erlaube man mir, daß ich die Sache kurz abfertige, und die Frage zurück gebe: ob nicht auf diese Art das nämliche Recht, welches ehedessen die Ordinarii in Bestimmung der geistlichen Personen, die Gerechtsamen der Völker und Landesherren ungekränkt, besassen, auf die Päbste verfallen sey? (a)

(a) Man vergl. unsers gel. Rieggers belob. Einl. in das deutſ. Kirchenr. und bemerke übrigens hauptsächlich dieses: 1. vermög der Konkordaten ist in Deutschland die freye und kanonische Wahl der Erzbischöfe, und Aebte für die Metropolitan- Kathedral- und Kloster-Kapitel festgesetzt, dem Pabste bloß das Recht vorbehalten, die Erwählten in den Metropolitan- und Kathedralkirchen, die auch dem apostolischen Stuhle nicht unmittelbar unterworfen sind, und in den Klöstern, die dem apostolischen Stuhle un-

sicht auf die Mönche, als diese dem Urtheile der Bischöfe noch mehr unterlagen) bald von den Päbsten (besonders in Rücksicht auf die Befreyten) bald von den Landesfürsten, bald von Privaten, denen die Lehenschaft oder ein anderes Recht zustund, sind ernannt worden. Man sehe übrigens auch Kaiser Justinianus Ges. 47. Kod. von den Bisch. und Kler. nach, welches von der Wahl der Aebte handelt, und mit der Benediktiner Regel K. 64. auf das genaueste übereinkömmt. Bey der Einweihung des Abtes soll man sich immer an diese Richtschnur halten, daß derjenige aufgestellet werde, den sich die ganze Versammlung einmüthig nach der Furcht Gottes, (und mithin auch nach Dessen Gesetz Matth. XX. 21. Röm. XIII. 2. u. folg. Tit. III. 1. I. Petr. II. 13. 17.) oder auch nur ein kleiner Theil der Versammlung mit klügerer Einsicht wählen wird. Der Einzuweihende soll aber in Betracht der Verdienste, und der Weisheit erwählet werden, wäre er gleich der Ordnung nach der allerletzte von der Versammlung.

§. XXII.

Nichts hat die Aufstellungen was immer für geistlicher Personen, worüber in

Auch haben die päbstlichen Vor=

in dem ihnen untergebenen Sprengel, nachdem die Klerisey und das Volk der uralten Tradizion gemäß darüber war befragt worden, die Bischöfe zu sprechen hatten; und ins besondere die Aufstellungen der Bischöfe selbst, die anfänglich nach vernommenen Wahlstimmen sowohl des Volkes und der Klerisey, als der Vorsteher des Volkes, dem Ausspruche der Landesbischöfe und des Metropoliten unterlagen, hernach aber größtentheils, wie wir gleich vorher bewiesen haben, ohne Abbruch der landesherrlichen Gerechtsamkeit an die Kapitel kamen, mehr in Unordnung gebracht, als die von den Päbsten angemaßte **Vorenthaltung der Pfründen.** Diese began schon von dem XIII. Jahrhunderte an, und durch eben dieses Mittel eigneten sich die Päbste allmählich und unvermerkt, indem sie nämlich Anfangs um die Einsetzung dieser oder jener Person bathen, hernach erinnerten, zuletzt befahlen, oder auf eine zu erledigende Pfründe die Anwartschaft, wie mans nennt, gaben, sogar die Herrschaft über alle und jede Pfründen zu. Man trachtete zwar, sowohl in der Kirchenversammlung zu Kostanz, als in jener

Enthaltungen, und die Verträge, die diese eingeschränket haben, der gewöhnlichen Gerechtsamkeit der Landesfürsten nichts benommen.

herr des ganzen Reiches ist) zu weihen begehren werden. Und sagt gleich das 25. Kap. von dem Pfründelehenr. Es sey löblicher, daß der Lehenherr der Wahl des Vorstehers nicht beywohne, so will es jedoch dem Lehenherrn nichts benommen haben, wenn es anderst seine Gerichtsbarkeit mit sich bringt, daß er mit seinem Ansehen bey der vorzunehmenden Wahl in das Mittel kommen muß, und es gebeut überhaupt nach geendigter Wahl die Einwilligung des Lehenherrn (gewiß nicht umsonst) zu begehren. Wie nun? Soll man den Landesfürsten weniger einräumen? Oder sind wir noch nicht genugsam belehret, daß ihnen die in dem allgemeinen Staatenrechte, in den Kirchensatzungen, und in dem uralten Brauche gegründete Gerichtsbarkeit zukomme? Wem die bisher angeführten Kirchensatzungen nicht hinlänglich sind, der lese im 14. Kap. von d. W. u. d. Gew. des Erw. Wir verbieten nicht, daß die Einwilligung des Landesfürsten angesuchet werde. Im 18. Kap. ebend. Wir gebieten, — daß ihr nach Anrufung der Gnade des H. Geistes eine taugliche Person durch eine kanonische Wahl einmüthig zur Regierung der Kirche von Kapua aufstellet, worauf ihr taugliche Bothschafter zu unsrer Audienz absenden werdet, durch

die

die ihr von Uns die Einwilligung nach **landesfürstlicher Art begehret.** u. s. f. Und im 28. Kap. ebend. **Die feyerliche Wahl muß dem Landesfürsten vorgestellet werden, damit er dem Ansuchen die Einwilligung ertheile.** Und warum, oder von wem hätte in den Kirchen der Ordensgeistlichen etwas Sonderliches wider die Gerechtsamen der Landesherren können verordnet werden? Nichts gewiß. Daher schicken auch die Landesfürsten zu der Wahl der Aebte solche Geschäftsträger ab, die man **Kommissarien** nennt, mittels derer sie die ihnen gebührenden Gerechtsamen zu Werke richten, nicht nur durch die **Uibergabe der zeitlichen Güter,** nicht nur durch die **Verwerfung** der von Staates wegen minder **würdigen,** sondern auch durch **Zulassung** derjenigen, welche den von den Fürsten zuhandhabenden Kirchensatzungen zufolge, und gemäß den Privilegien, die sie als solche von den Fürsten erlangen, auch von den Fürsten für **wahlwürdig** gehalten werden können. Man vergl. des gel. van Espen Kirchenr. Th. I. Tit. XXXI. Kap. IX. und Fr. Florens üb. B. I. d. Dekret. Tit. VI. S. 152. Und man wird aus dem Zeugnisse dieser berühmten Schriftsteller ersehen, daß die Aebte und Obern der Ordensgeistlichen bald von den **Bischöfen** (besonders in Rück-

holen wir aufs neue unsern Satz: daß es der ganzen den Domherren an den Kathedralkirchen bestättigten Wahlfreyheit nicht widerstreite, wenn die Landesfürsten ihren Staaten schädliche Personen von aller Hofnung zu einer Kirchenwürde ausschliessen. In Ansehung anderer hingegen, die dem Staate nicht schädlich sind, muß man sagen, daß selbst durch die Verleihung der Freywahlen eine Ernennungsstimme der Fürsten und des Volkes den Stimmen der Kapitularen zugewachsen, und in eben diesen enthalten sey. (a)

(a) Die Kathedralkapitel würden bereits gegen Ende des X. Jahrhunderts die Bischofswahlen mit Ausschlusse der Klerisey und des Volkes, erhalten haben, wofern nicht das II. lateranensische Konzilium K. 28. im Wege gestanden wäre. In Deutschland ist diese Freyheit den Kapiteln von Otto IV. ertheilet, von Friedrich II., und Rudolph I. bestättiget worden. Man vergl. den hochgel. Riegger üb. Tit. VI. B. I. d. Dekret. §. 162. u. folg. und ebendes. belobt. Einleit. in d. Deuts. Kirchenr. Und in Betreff Böheims den hochgel. u. hochw. Rautenstrauch ged. B. §. 710.

§. XXI.

Endlich der Aebte, und regulirten Vorsteher an die Mitglieder des Kapites, oder Konvents.

Auch dießfalls ist in Ansehung der zuerwählenden Aebte, und anderer regulirten Prälaten und Obern die Entscheidung nicht schwer. Denn ungeachtet derley Wahlen frey, und den Ordensgeistlichen eigen sind, so haben dennoch aus eben den Bewegungsgründen, die wir angeführet haben, die Gerechtsamen der Landesfürsten, als der Staatenbeschützer und zugleich Kirchenanwalte, auch hier den festesten Bestand. Aus dem nämlichen Rechte, vermög dessen, wie wir oben bewiesen haben, die Ernennungen der Bischöfe den Landesfürsten haben zukommen können, ersieht man auch weiter, daß gleichfalls die landesfürstlichen Ernennungen der Aebte und regulirten Vorsteher in diesen oder jenen Ländern sehr billig sind. (a)

(a) Man nehme den schon oben angezogenen Kan. 4. Caus. XVIII. Q. 3. wieder vor: **Wir wollen, daß in dem Kloster jener zum Abte geweihet werde, den sich aus ihrer Gemeinde die Wahl der Mönche sowohl, als der Eigenthümer** (mithin auch, und um desto mehr derjenige, der Eigenthums-

herr

unmittelbar unterworfen sind, zu bestättigen. 2. Die päbstlichen Vorenthaltungen selbst weichen jenem **ersten Vorschlagungsrechte**, dessen wir oben erwähnt haben, indem bloß von der zubeobachtenden Vergebungsart zwischen dem **Pabste** und den **Ordinarien** der Streit und der Vergleich war. 3. Auf gleiche Weise können diese Verträge den **königlichen Ernennungen**, die in den Staaten unserer Durchlauchtigsten Landesfürsten gebräuchlich sind, nicht hinderlich seyn. Ferner 4. kein was immer für ein Erwählter, welcher der **päbstlichen Bestättigung** bedarf, kann diese jemals wider die Gerechtsamen der Fürsten gültig erlangen. 5. Da es mehr als zuviel erwiesen ist, daß die Pfründevergebungen auf besagte Art einzurichten sind, und beym Anfange der Kirche die Bischöfe angiengen; da es ausgemacht ist, daß die Bischöfe sowohl als solche, wie auch als Unterthanen von den Beherrschern als Schützern des Staates und der Kirche gegen alle **widerrechtlichen Eingriffe** nicht allein können, sondern auch müssen unterstützet werden; da endlich niemand in Abrede stellen wird, es müsse von einem solchen Beschirmer, um grössere Unruhen in dem Staate und in der Kirche zu verhüten, bisweilen dem anderen Theile etwas **nachgesehen** werden: so hat es von der Macht und **Nachsicht** des Kaisers abgehangen, daß die zwischen dem Pabste

und den Bischöfen ausgedachte Vorschrift der Pfründenertheilungen habe können zu einem Verträgnisse errichtet werden. 6. Letztlich versteht sichs aus der Natur des Vertrages, daß der Pabst, wenn er diesen bricht, das ganze daraus entstehende Recht verliere; und folglich daß alles das, was vormal von der Nachsicht abhieng, neuerdings bloß von der nämlichen Nachsicht abhangen würde. Doch über eben dieses nebst andern weitläuftiger in meinem Entw. zur Rechtsg. K. IV. Abs. 3.

§. XXIII.

Die verschiedenen Benennungen, der Wahl und der Postulazion, sind selbst aus dem Fortgange der Wahlen entsprungen

Zum Schlusse ist zu bemerken, daß die verschiedenen Benennungen der Wahl aus eben dem Fortgange der geistlichen Wahlen, von dem ich itzt gehandelt habe, entsprungen sind. Denn überhaupt schließt noch bisher die Wahl eine jede Art zu Kirchendiensten oder Würden zu gelangen in sich ein, und mithin entweder die Ertheilung, die von den Bischöfen frey, oder die Einsetzung, die von den nämlichen auf vorläufige Vorschlagung des Lehenherrn zu geschehen pflegt, oder die Ernennung, und jede andere Aufnahme einer geistlichen Person, (a) wie jene im-

immer heissen mag. Insbesondere aber, und in der genauesten bereits angenommenen Bedeutung wird dermalen unter dem Namen der Wahl nichts anders verstanden, als die kanonische Berufung einer tauglichen Person zur Kirche, oder zu einer erledigten Kirchenwürde durch die Wahlstimmen der Kapitularen und anderer, die dazu berechtiget sind. (b)

(a) Man vergl. K. 24. 28. 31. v. d. W. u. d. Gew. d. Erw.

(b) Da nun der Grund der eigentlichsten Wahl nach den Kirchenrechtslehren in den Stimmen der Kapitularen, und in der Hirtenwürde der erledigten Kirche liegt, so nennen sie jene, die zwar auf die Wahlstimmen der Versammlung, doch nur zu was immer für einer geistlichen Pfründe, vor sich gegangen, und wie sie K. 22. v. d. W. u. d. Gew. d. Erw. zu finden ist, bloß in einem Mittelstande **Wahl**. Der Namen und die Natur der Postulazion wird in dem Wahlenfortgange mit mehr Nutzen untersuchet werden. Denn in der alten Kirche wurde die Postulazion in einem andern Sinne genommen, als heut zu Tage; und in den alten Kirchensatzungen heißt sie entweder ohne Unterschied eben soviel als Wahl; oder bedeutet höchstens

ausdrücklich entweder jenen vom Volke an die Bischöfe erlassenen Gesuch, um eine gewisse Person ihm zum Hirten zu geben, oder jenen von den Bischöfen, der Geistlichkeit, und dem Volke an die Landesfürsten für die Zulassung einer kanonischen Wahl, oder einer gewissen Person zu einem Kirchenamte. Man vergl. Kan. 11. 16. Dist. LXI. Kan. I. Dist. CXII. Kan. 3. 14. Dist. LXIII. Gleichwie aber vor andern die geistlichen Oberhäupter in Zulassung solcher Personen, die mit einem **kanonischen Mangel** behaftet waren, ausser dem Falle der Noth, oder eines absonderlichen Vortheiles der Kirche, zu jeder Zeit die größten Schwierigkeiten machten, also wurde gewiß in Ansehung solcher Personen ein zudringliches **Anverlangen** des Volkes erfordert, und aus eben diesem ermaßen sie, daß durch den Nutzen, den ein so inständig anverlangter Hirte seinen sehnsuchtvollen Gläubigen verschaffen kann, jen kanonischer Mangel überflüßig würde ersetzet werden. Und eben daher kam es hernach, daß man die Aufstellungen derjenigen, die mit einem kanonischen Mangel behaftet waren, und einer besonderen Dispensazion bedurften, von den Aufstellungen derer, die kein dergleichen Mangel von der **Wahl** ausschloß, durch den eigenen Namen der **Postulazion** bezeichnete. Man vergl. Kan 10. Dist. LXI. Uibrigens daß die Form der Postulazion unter

Inno=

Innozenz III. sey eingeführet worden, dieses beweiset Anmerk. üb. d. Kap. bonae memoriae 4. u. Kap. postulationem 5. von d. Postul. d. Präl. der berühm. van Espen also: Gleichwie vor allen andern Innozenz III. dem apostolischen Stuhle die Macht Bischöfe zu versetzen erworben hat; dergestalt daß er behauptete, diese wäre gleichsam vermög göttlichen Rechtes diesem Stuhle vorenthalten; eben so behauptete er auch der erste, daß die Postulazion von der Gnade und Willkuhr des apostolischen Stuhles abhange. Aus den Dekretalien und Antworten dieses Pabstes sind sogar jene Regeln entnommen, die heut zu Tage bey den Postulazionen zu beobachten sind, und die diese von der Wahl unterscheiden. Man findet nicht leicht ein Dekret von den vorhergehenden Päbsten, worinn die Form der Postulazion von jener der Wahl unterschieden würde. Daher sind auch alle Dekretalien unter der Aufschrift, über die Postulazion der Prälaten, von diesem Pabste, ausgenommen das letzte, so Honorius dem III. unmittelbaren Nachfolger Innozenz des III. zugeignet wird, obschon man es in andern Stücken Innozenzen zuschreibt,

wie

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eybel, Joseph Valentin, / Heinze, Wenzel Sigismund, / Kurzböck, Joseph <<
von>>,

Etwas von den Wahlen der Religionsdiener

Wien 1781

J.can.p. 365
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11008686-9
VD18 90441494